Johann von Leers

# Blut und Rasse in der Gesetzgebung

Ein Gang durch die Völkergeschichte



J. F. Lehmanns Verlag / München

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., Freising-München.
Printed in Germany.

# Vorwort.

Wir unterscheiden Rassenpflege, Erbpflege und Familienpflege. Die Aufgabe der Rassenpflege ist die Erhaltung einer Rasse und im weiteren die Durchsetzung einer bestimmten Rasse innerhalb eines Volkskörpers — negativ gefaßt: Schutz der Rasse vor Beimischungen als nicht wünschenswert abgelehnter Rassen und Zurückdrängung solcher unerwünschter Rassenelemente im Volkskörper zugunsten der erwünschten Rasse.

Erbpflege ist etwas weitgehend anderes. Sie bemüht sich, innerhalb des vorhandenen Volkes körperlich und geistig gesunde Kinder möglichst zahlreich zu erzielen, biologisch nicht wünschenswerte Erbstämme dagegen auszuschalten. In ihr Gebiet gehört etwa die Sterilisierung Minderwertiger hinein wie die Förderung besonders Tauglicher zu früher Eheschließung.

Die Familienpflege ist bestrebt, die Familie zu erhalten und zu schützen, der Ehelosigkeit entgegenzutreten, die Frühehe zu befördern, einem gesunden Familienleben eine gesunde wirtschaftliche Grundlage zu schaffen, steuerliche und wirtschaftliche Begünstigungen für kinderreiche Familien durchzusetzen.

Wir haben es hier nur mit der Rassengesetzgebung zu tun. Dieses Buch will, da unsere deutsche Rassengesetzgebung vielfach in der Welt Beachtung, Beifall und Widerspruch gefunden hat, einmal darstellen, wie vielfach in der Weltgeschichte der Gedanke einer Blutsschranke, einer Verhinderung wahlloser Rassemischung bereits aufgetreten ist und gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Nicht selten wird man dabei zusammen mit der Rassegesetzgebung zwei andere Gebiete eng verbunden finden — Gesetzgebung zur Erhaltung einer Volksschranke, die durchaus nicht immer eine Rasseschranke zu sein braucht, und Gesetzgebung zur Erhaltung einer religiösen Schranke.

Bei den alten Völkern, wo jedenfalls im indogermanischen

Raume göttliches und menschliches Recht, fas und jus, noch dicht beieinander liegen, wird man vielfach die Bestimmungen zum Rasseschutz gerade aus dem ältesten Rechtszustand, der noch stark sakrale Züge trägt, herauszuheben haben.

Bei anderen Völkern, etwa in Ostasien, wird man die tatsächlich vorhandenen Rasseschutzmaßnahmen weniger im geschriebenen Recht als in der Familienordnung mit ihrer strengen Bindung an die Ahnen und der durch Adoption doch nur wenig durchbrochenen Schranke des clanmäßigen Zusammenhanges zu suchen haben.

Bei den Völkern der semitischen Sprachengruppe, wo im Gegensatz zu den Indogermanen und auch den Ostasiaten das Recht nicht als ein Stück der immanenten göttlichen Weltordnung, das aus Gewissen und Überlieferung erkannt wird, sondern als der einmal gegebene Befehl des sich offenbarenden Gottes gilt — ist es nötig, Rasseschutzbestimmungen herauszulesen aus der religionsgesetzlichen Grundlage des Lebens dieser Völker. Nicht die Rasse soll hier geschützt werden, sondern die Reinheit des Glaubens. Bald genug aber taucht dann die Überzeugung auf, daß nicht nur die Ehe mit Andersgläubigen zu einer Gefahr für den „rechten Glauben“ wird, sondern daß auch umgekehrt der rechte Glaube schon Gefahr leidet, wenn Neubekehrte aber Andersblütige allzu zahlreich aufgeheiratet werden, ja, daß die Bewahrung des reinen Glaubens stets auch reines Blut des eigentlichen Trägervolkes des Gotteswillens erfordert. So haben die Araber niemals abgelassen, dagegen zu protestieren, daß Türken das Kalifat besetzten — es konnte ihrer Überzeugung nach nur von reinblütigen Nachfahren des Propheten aus dem wahren Volke des Propheten richtig bekleidet werden. Hier taucht also der Rassegedanke in religiöser Verbrämung auf.

Noch anders wiederum sind jene kolonialen Gesetzgebungen, die viel zu wenig bekannt sind und in denen sich etwa die spanische Verwaltung Südamerikas mit der widerspruchsvollen Frage herumschlug, wie man amerikanische Indianer und afrikanische Eingeborene zur gleichen Zeit zu Christen bekehren — sie aber dann lieber doch nicht heiraten sollte. Denn das

Problem des Mischlings ist schon in der ersten Generation der spanischen Conquista in Mittel- und Südamerika und der britischen und niederländischen Kolonial-Ausdehnung entstanden.

Gerade, daß es seit Jahrtausenden Rassegesetze gibt, ohne daß man sich über den wissenschaftlichen Begriff der Rasse wirklich klar war, macht die Frage so interessant. Man hat das Rechtsgut der Rasse geschützt, noch ohne es definieren zu können — unzweifelhaft ein Zeichen dafür, wie stark der Selbsterhaltungswille jedes gesunden und noch nicht innerlich liberalisierten Volkes im allgemeinen derartige Maßnahmen forderte!

In diesem Sinne mag dieses Büchlein seinen Weg in die Öffentlichkeit gehen als ein erster bescheidener Versuch, dieses rechtsgeschichtlich wenig bearbeitete Gebiet zusammenschauend darzustellen. Noch weitere Forschungen und Untersuchungen anderer werden unzweifelhaft noch Wesentliches ergänzen oder noch neue Gesichtspunkte bringen können.

Berlin, im Winter 1935/36.

Dr. Johann von Leers.

# Inhaltsverzeichnis.

# Die Rassengesetzgebungen des klassischen Altertums.

## Rassengesetzgebung in der indogermanischen Völkerfamilie.

Innerhalb der indogermanischen Völkerfamilie, deren Grundstock die Nordische Rasse bildet, ist seit den ältesten Zeiten das Gefühl für die Bedeutung der Rasse vorhanden gewesen. „Es gab eine bewußte germanische Erbgesundheitspflege (Eugenik, Rassenhygiene), wie es eine bewußte indogermanische Erbgesundheitspflege gab.“ (Hans F. K. Günther: Herkunft und Rassengeschichte der Germanen, J. F. Lehmanns Verlag, München 1935.) Diese Rassenpflege drückte sich durch eine strenge Trennung der rassisch verschiedenen Schichten aus, wenn ein indogermanisches Volk ein fremdes Land erobert und eine fremde Bevölkerung unterworfen hatte. Die Rechtsgültigkeit der Ehe wurde hier an die Ebenbürtigkeit geknüpft — ohne rassische Gleichwertigkeit kein Konnubium. Von diesem Gesichtspunkt gehen fast alle Rechte indogermanischer Völker aus.

## Das Rasserecht der arischen Inder.

Die noch rein-nordrassischen Sanskritinder, die etwa um 1500 v. Chr. in Afghanistan erscheinen und von dort am Mittellauf des Indus sich niederlassen, haben offenbar die einheimische Bevölkerung ziemlich gründlich verdrängt. Je weiter sie aber nach Süden vordrangen und die Macht ihres Bauernkriegertums ausdehnten, um so mehr wurden sie zu Herren einer unterworfenen dunkelhäutigen Bevölkerung.

Sie schieden anfänglich sehr richtig Arja und Anarja („Nichtarier“) rein nach der Abstammung. Diese Nichtarier werden auch als „dasa“ bezeichnet. Das Wort bedeutet Feind, und zwar ursprünglich den nichtarischen Feind, dann den Feind überhaupt und schließlich den Sklaven. Das Gesetzbuch des Manu (X, 45) unterscheidet noch sehr deutlich nach der Abstammung ohne Rücksicht auf angenommene Sprache und

Kultur: „Alle, die nicht von Ariern stammen, ob sie fremde oder arische Sprache sprechen, sind dasa.“

Ausdrücklich bezeichnen sich die Sanskritinder als „die weißen Freunde Indras“. „Von Tag zu Tag trieb Indra die ... schwarzen Menschen aus ihren Wohnsitzen von Ort zu Ort“ (Rigweda XI, 47, 20 42!). Die einheimische Bevölkerung dagegen gilt als dunkelfarbig, als „nasenlos“ — eine Anspielung auf die breiten, kurzen Nasen der drawidischen Urbevölkerung. Blond sind auch die Götter der arischen Inder. Sie ähneln außerordentlich den germanischen Göttern, vielleicht noch mehr den Göttern der alten Slawen, waren gleich diesen in helle und dunkle Götter, Götter des Lichtes und der Finsternis geteilt. So steht dem Sonnengott Indra dem „Blitzträger“ dem Donnerer, dessen „Kraft so groß wie der Himmel ist“, der böse Writa, der Verhüller, der den Himmel verdunkelt, gegenüber. Lichtgläubig wie die anderen indogermanischen Völker sind auch die Inder. „Die Arja erkannten in den Geistern des Lichts, in dem Geiste des Feuers, endlich in dem Gott, der den Blitz schleuderte, die hilfreichen, segenspendenden Gottheiten, in den Geistern der Nacht, des Dunkels und der Dürre die bösen Götter. Sie fürchteten das Dunkel der Nacht, den nächtlichen Anfall der Raubtiere, und die bösen, den Menschen schädigenden Geister, welche in der Nacht ihr Wesen treiben, die Rakshasa. Sie sahen dankbar empor zu dem Lichte der Morgenröte, welche das Dunkel scheuchte, zu dem strahlenden mächtigen Glanz, mit welchem die Sonne den Himmel erfüllte, zu dem Mondlichte, welches die Nacht und die dunkeln Wolken durchbrach; sie dankten endlich dem Feuer, welches die Nacht erhellte, die Raubtiere und die bösen Geister von den Hürden der Herden und den Lagerstätten der Menschen fernhielt. Aber sie bedurften auch der Weide für ihre Tiere; die Triften verdorrten, wenn Flüsse und Bäche in der Hitze versiegten, wenn Regen und Gewitter im Sommer ausblieben. Dann meinten sie, daß die bösen Geister die Flüsse in den Bergen und Felsen, aus denen die Quellen sprangen, eingeschlossen hielten. In den schwarzen Wolken, welche vor dem Gewitter den Himmel verdunkeln, meinten sie schwarze Geister zu sehen, welche dem

Lichte des Himmels den Weg sperren, welche die Wasser des Himmels, die ihre Phantasie in den lichten Wolken erblickte, entführen wollten. Der Blitz, welcher die Gewitterwolken teilte, den Regen herabströmen ließ, war ihnen die rettende Tat des hellen und guten Gottes, der die Absicht der bösen Dämonen vereitelte, der die entführten Wasser zur Erde strömen, die Flüsse nach dem Regen mit erneuerter Kraft fließen ließ. Es sind die Geister des Lichts, der hellen Luft, des blauen Himmels, des glänzenden Feuers, welche die Arja als ihre hilfreichen Herren, als ihre Schützer gegen die Dämonen der Nacht, des Dunkels, der Dürre anrufen, welche sie mit dem Namen der Deva, d. h. der Leuchtenden, der Hellen bezeichnen.“ (Max Duncker, Geschichte der Arier in der alten Zeit, Leipzig 1867, S. 20/21.) Diese Götter verlangten auch Reinheit des Blutes.

Als nun die Arier das Gangesland eroberten und zu einer Oberschicht über der Masse der andersartigen Bevölkerung wurden, in der üppigen Vegetation der Ebene zugleich den Zusammenhang mit der nördlichen Landschaft weitgehend vergaßen, haben sie einen großartigen Versuch gemacht, die alte Rassereinheit zu retten. Dieser Versuch wurde religiös fundiert. Aus der urnordischen Schau von der ewigen Wiederkehr des Lebens, der Neugeburt des Lichtes in der Wintersonnenwende leiteten sie den Wiedergeburtsglauben ab. Sie nahmen an, daß mit jeder Wiedergeburt es möglich sei, in höhere Lebensformen überzugehen, bis einst die Seele ganz im Brahman, im Weltgeist, aufginge. Aller Unterschied der Lebewesen beruhe auf ihren Wiedergeburten — Aufstieg und Abstieg in höhere oder geringere Form sei eine Folge des sittlichen Lebens. So sahen sie die einheimische unterworfene Bevölkerung nur als die „einmal (nämlich als Mensch) Geborenen“ an und fühlten ihnen gegenüber sich als „Dwidscha“, als „zweimal Geborene“. Vier Stände, drei arische aus „zweimal Geborenen“, und einen nichtarischen aus „einmal Geborenen“ unterscheidet so das Gesetzbuch des Manu (I, 88 bis 91), das sicher eine priesterliche Kodifikation aus dieser Eroberungszeit ist und auf Manu, den sagenhaften Stammvater (entsprechend dem germanischen Mannus) zurückbezogen ist.

Die erste Kaste sind die Brahmanen, der Priesterstand, dem das Lesen der heiligen Schriften, der Veda, und die Abhaltung der Opfer obliegt. Sie haben anderen die Veden zu lehren, ihnen beim Opfer beizustehen, wenn sie reich sind, Almosen zu geben. Sie sind ursprünglich ein Berufsstand und verengen sich erst später zu einer Geburtskaste. „Noch in späterer vedischer Zeit hatte auch ein Kschatrija oder Waischja alle vedischen gottesdienstlichen Gebräuche vollziehen dürfen, wie eben das ursprüngliche Indogermanentum das Priestertum des Hausvaters, des pater familias, kennt, nicht aber ein Berufs- oder Standespriestertum" (Günther a. a. O. S. 38). Die Verengung auf einen Geburtsstand der Priester ist bereits ein gewisses Kennzeichen dafür, daß die alten indogermanischen Grundlagen langsam verloren gingen.

Die zweite Kaste sind die Kschatrija (Ritter). Sie haben zu opfern, die Veden zu lesen, das Volk zu verteidigen, Almosen zu geben und sich von den Reizen sinnlicher Vergnügungen fernzuhalten.

Die dritte Kaste arischer Abkunft sind die Waischja. Sie haben gleichfalls zu opfern, die Veden zu lesen, das Land zu bebauen, Viehherden zu halten, Handel zu treiben und dürfen auch auf Zinsen leihen.

Alle drei arischen Kasten müssen also opferkundig und vedenwissend sein — die Brahmanen sind der Lehrstand, die Kschatrija sind der Wehrstand und die Waischja der Nährstand.

Diese „zweimal geborenen" Schichten stellen das eigentliche Ariertum dar. Durch die Farbe (warna) unterscheiden sie sich von den Nichtariern. Von ihnen sagt Manu (II, 155): „Bei Priestern wertet man die Ehrwürdigkeit nach heiliger Gelehrsamkeit, bei Kriegern nach Tapferkeit, bei Handelsleuten nach Überfluß an Getreide." In der Erfüllung ihrer Pflichten liegt zugleich etwas Gottesdienstliches (Manu XI, 236). „Andacht wiegt die Erfüllung aller Pflichten auf; sie ist göttliche Erkenntnis bei einem Brahmanen, Verteidigung des Volkes bei einem Kschatrija, Handel und Ackerbau bei einem Waischja ..."

Ursprünglich war unzweifelhaft, solange alle drei Schichten einigermaßen gleich reinblütig „arisch" waren, zwischen ihnen

keine Eheschranke. Sie ist aber im Laufe der Zeit entstanden als „der Versuch der Herrenschicht, die Gefahren dieser Kreuzungen und die mit dem zahlreichen Mischlingstum sich erhebenden Gefahren von der Herrenschicht fernzuhalten ... So war die indische Kastengesetzgebung ursprünglich der Versuch eines Rassenschutzes der Herrenschicht vergleichbar der ursprünglich sinnvollen, weil rassisch und erbgesundheitlich gedachten Forderung der „Ebenburt“ bei den abendländischen Herrenschichten; dann wurde diese indische Kastengesetzgebung im Laufe der Jahrhunderte zu einer immer sinnloser werdenden Ständeeinteilung — gerade so wie auch im Abendlande aus der rassisch sinnvollen „Ebenburt“ eine rassisch sinnlos werdende, bloß noch ständische Ebenburt wurde. Was als Rassegrenze sinnvoll war, wurde als Standesgrenze sinnlos“ (Günther a. a. O. S. 39).

Wie sehr aber der Rassegedanke im Gesetzbuch des Manu noch lebendig war, zeigen seine einzelnen Bestimmungen. Wer heiratet, soll seinen verehrungswürdigen Lehrer, einen Brahmanen, um Rat fragen und nur eine Jungfrau „aus derselben Kaste, welche die Merkmale der Vortrefflichkeit besitzt“ (Manu III, 4) heiraten. Die Einehe ist streng vorgeschrieben, Verwandtenehen, sogar bis ins sechste Glied — eine auffällige Übertreibung! — sind verboten, Kranke und Kränkliche sollen nicht geheiratet werden. Die drei arischen Stände unterscheiden sich von dem Schudrastand, dem vierten, dem Sklavenstande, durch das Tragen einer Schnur. Nur sie nehmen am Opfer und an der Verlesung der Veda teil. „Die Schudra sind wohl dem brahmanischen Staat, aber nicht der brahmanischen Kirche eingereiht.“ (Duncker a. a. O. S. 123.)

Sehr bald ist bei der Ehe das Erfordernis der Standesgleichheit erhoben worden. Gab wahrscheinlich, solange noch unter Brahmanen, Kschatrija und Waischja Konnubium bestand, der Stand des Vaters auch den Stand des Kindes, so ist das bereits im Gesetzbuch des Manu geändert. Hiernach sind artecht (Manu X, 5) nur noch Kinder, „die in gerader Linie von Frauen aus der nämlichen Kaste, von Frauen, die zur Zeit der Heirat Jungfrauen waren, geboren sind“, sofern auch der Vater der gleichen Kaste angehört.

Die Vergewaltigung eines Mädchens wird zwar bestraft, die uneheliche Geburt aber und die uneheliche Hingabe sind straffrei, „wenn sie und er aus der nämlichen Kaste sind“ (Manu VIII, 364). Hier wird also der reinrassige Bastard ausdrücklich anerkannt.

Anders ist es dort, wo entweder verschiedene Stände untereinander geheiratet haben oder aber gar sich mit dem verachteten Blut der Schudra gemischt haben.

Aus der Ehe eines Brahmanen mit einem Waischjamädchen stammen die Ambashta (Manu X, 8), die nicht als vollwertig gelten. Heiratet ein Brahmane eine Schudra, so verliert er seinen Rang als Priester, stößt sich selber aus der Reihe der Hochrassigen (Manu III, 7). Seine Kinder werden armselige Fischer (Manu X, 49). Wenig besser wird es mit den Kindern der Kschatrija mit Schudrafrauen — sie müssen Jäger werden und die in Höhlen lebenden Tiere fangen und töten — nach brahmanischer Auffassung eine unreine Tätigkeit, da jede Tötung eines Lebewesens an sich verunreinigt.

Heiratet ein Brahmane eine Ambashta, so sollen die Kinder Kuhhirten werden (Manu X, 15) — überall also werden die Mischlinge in die untergeordneten sozialen Klassen des alten Indiens verwiesen.

Am schlechtesten behandelt aber werden die Tschandala, die Kinder aus der Ehe oder Verbindung eines Schudra mit einer Brahmanin. Die Ergebnisse dieser „Sünde wider das Blut“ gelten geradezu als verworfen. Sie dürfen nicht in Städten und Dörfern wohnen, ja nicht einmal einen festen Wohnsitz haben. Jede Begegnung mit ihnen, ja sogar ihr Schatten, den sie werfen, verunreinigt den Brahmanen. Hunde und Esel sind das einzige Vieh, das sie halten dürfen, nur Hinrichtungen dürfen sie vollziehen und bekommen dafür die Kleider der Toten. Sie dürfen keine anderen Kleider tragen als solche, die von Hingerichteten oder Leichen stammen.

Nun hatte sich eine Anzahl arischer Stämme im alten Heimatlande am oberen Indus erhalten, die diese Kasteneinteilung nicht kannten oder nicht aufgenommen hatten, weil sie gar keine Schudrabevölkerung unter sich wohnen hatten. Diese

galten aber als entartet, da sie zwar reinen Stammes, aber durch Vernachlässigung der heiligen Pflichten verderbt seien. Man sollte sie also auch nicht heiraten.

Grundprinzip der gesamten Rassegesetzgebung war es, möglichst von Heiraten außerhalb der eigenen Kaste abzuschrecken. Die Heirat eines Mannes der höheren Kaste mit einem Mädchen einer niederen Kaste brachte gesetzlich die Eingliederung der Kinder in eine Mischlingskaste. Doch „ist die Mischung die verhältnismäßig weniger unreine, in welcher Männer höherer Kasten mit Weibern niederer Kasten zusammentreffen; die Mischung die schlechteste und unreinste, welche durch Weiber höherer Kaste mit Männern der niedrigen Kasten herbeigeführt wird“ (Duncker a. a. O.). Etwa das Kind aus der Ehe eines Brahmanen und eines Kschatrijamädchens — wo man also auf beiden Seiten noch durchaus gutes Blut annahm — steht zwar tiefer als die beiden Elternteile, aber rechnet doch noch nicht zu den verachteten Kasten, kann sogar noch den Kriegsdienst ausüben. Am allertiefsten, abgründig unter den Menschen steht das Kind aus der Ehe oder der Verbindung eines Schudra und einer Brahmanin, der Tschandala. Hier ist die Überzeugung klar ausgedrückt, daß durch diese Rassemischung eine Frau der hochwertigen Schicht rassisch verdorben worden ist.

Hier hinein spielt die ganze Wiedergeburtslehre. Die Menschenseelen sind nicht gleich für die alte indische Auffassung. Durch mehrere Kasten der Lebewesen gewissermaßen gehen die Seelen, oder besser gesagt: Alle Lebewesen haben ihren bestimmten Rang. Am tiefsten stehen die anorganischen Stoffe, Würmer, Insekten, Fische, Schlangen und Schildkröten. Über ihnen kommen die höheren Tiere, Elefanten, Pferde, Eber und Löwen aber auch in der gleichen Rangstufe die Schudra und die nicht sanskritredenden Völker, die also nur als eine höhere Tierklasse gewertet werden. Dann kommen die Schauspieler, Dämonen und Vampyre; dann die Ringer, Tänzer, Waffenschmiede; dann die Waischja, dann die Kschatrija und die untersten Klassen der himmlischen Engel, die Gandharven und wie alle diese Schutzgeister heißen, endlich als höchste Schicht die

Brahmanen, über ihnen die Götter und endlich die Weltseele, Brahman selber. „So verwischte das neue System die spezifischen Unterschiede zwischen Mineralien und Pflanzen, Tieren, Menschen und Göttern. Es sah überall nur Seelen, welche sich in gleicher Weise aus größerer oder geringerer Unreinheit zur Reinheit, aus der Unvollkommenheit zur Vollkommenheit, zum Urquell ihres Daseins zurückzuarbeiten haben" (Duncker a. a. O. S. 101). Damit aber wird auch jede Vermischung im verbotenen Grade zugleich mit dem Abstieg in eine schlechtere Existenz bestraft werden. Wer sich als Angehöriger einer höheren Kaste etwa an eine Schudra verliert, wird möglicherweise als Schudra wiedergeboren, denn woran einer hängt, das wird er nach altindischer Auffassung werden.

Umgekehrt bestraft aber das Strafrecht des Manu um so schwerer, je höher die Kaste ist. Die Strafe des Kschatrija ist das Vierfache, die des Brahmanen das Achtfache wie die des Schudra im Falle eines Diebstahls. Hier liegt ein gewisser rasseauslesender Sinn zugrunde.

Wie Manu die Mischlinge und noch stärker die Mischlingskreuzungen „die verächtlichen und verwerflichen Stämmen ihr Dasein geben, die noch verruchter sind als ihre Stammväter" (Manu X, 29) ablehnt, so fordert er andererseits Achtung für die hochwertigen Frauen. Den Ehebruch bekämpft er (Manu VIII, 353): „Ehebruch bringt zum allgemeinen Verderben eine Mischung der Kasten unter den Menschen hervor; hieraus entsteht Pflichtvergessenheit, hierdurch wird das Glück bis auf die Wurzel zerstört."

Dieser Grundgedanke ist noch lange aufrechterhalten worden, wie Manu (X, 61) sagt: „Das Königreich, in dem ungeordnete Zeugungen vorkommen, geht mit seinen Einwohnern zugrunde."

Trotzdem hat diese Rassengesetzgebung die Auflösung des noch überwiegend nordischen Sanskritindertums und seine Umwandlung in das moderne Hindutum, bei dem nur noch in den obersten Kasten der nordische Blutsanteil ein wenig erkennbar ist, nicht aufgehalten. Der Grund liegt in dreierlei Tatsachen:

Die Kastenordnung war religiös fundiert, zweimal aber sind sehr erhebliche Teile aus dieser religiösen Bindung ausgebrochen, einmal als der Buddhismus in Indien aufstieg, ein andermal, als der Islam eindrang. Der Buddhismus ergriff gerade die geistig Hochstehenden und führte sie aus ihrer Kaste hinaus — entweder in das Leben des Mönchs, der kinderlos bleibt, oder in die Allvermischung.

Der herrische und kriegerische Islam kam zum großen Teil von Menschen noch eines gewissen nordischen Rassebestandteiles (Persern) getragen ins Land. Er appellierte an die kriegerischen Instinkte und gewann dadurch gerade auch aus den Schichten der indischen Kriegerkasten (Kschatrija und nahestehende Kasten) Anhänger, die er ebenfalls der Allvermischung entgegenführte.

Je mehr auf diese Weise gerade hochwertiger Bestand in fremde Religionen überging, um so mehr verwilderte und erstarrte der Brahmanismus und gewann das „dunkle Volk" in ihm die Oberhand. Dazu kam als letztes, daß die Kastenordnung ihren rassischen Sinn verlor und sich durch die Einstufung von Zwischenkasten (Nachkömmlingen von höherstehenden Männern und niedriger stehenden Frauen) das Kastensystem völlig unübersichtlich gestaltete „durch eine ganze Stufenleiter von Kasten schließlich ein gleitender Übergang der Kreuzungsformen ineinander sich ergeben hatte, demgegenüber sich ein deutlicheres Empfinden der Rassenunterschiede bei der großen Menge nicht mehr entfalten konnte" (Günther a. a. O. S. 45). Sicher hat auch das Klima gerade gegenüber dem nordischen Bestandteil ausmerzend gewirkt, wie Günther (a. a. O. S. 50) gut glaubhaft macht. Mischung und Umwelt zugleich haben so das künstliche Kastensystem, diesen eigenartigen Versuch einer religiösen Rassegesetzgebung, unwirksam gemacht.

## Die Rassegesetzgebung der Iranier.

Die Meder und ihnen folgend die Perser sind vielleicht eines der am meisten reinrassig Nordischen Völker gewesen, den Sanskritindern nahe verwandt, wenn auch in ihrer religiösen

Auffassung von ihnen stark verschieden, Bauernkrieger mit einem durchaus indogermanischen Familienrecht. Sie hatten das Glück, gegen Ende des siebenten oder zu Beginn des sechsten Jahrhunderts vor Christus in Ostiran in Spitama Zarathustra, den großen Neugestalter ihres Religions- und Sittenlebens zu bekommen, vielleicht überhaupt den größten Religionsstifter Nordischer Rasse. Er erkennt die Welt als eine göttliche Ordnung, die sinnvoll, wie der Kosmos der Griechen oder das Midgard der Germanen, zu immer höheren Formen des Lebens strebt. Die Auffassung der Welt ist durchaus im besten Sinne verständig; klar wird Licht und Finsternis, gute Art und schlechte Art, Hochzucht und „Niedertracht" einander gegenübergestellt. „Was die edelsten im Persertum, die besten Verleiblichungen persischen Geistes, als gut und ertüchtigend anerkannt haben, bildet die Grundlage sittlichen Wertes im Mazdaismus; was edlem persischen Wesen zuwider ist und was persische Kraft schwächen würde, das ist für den Mazdaismus das Schlechte, das sittlich Verwerfliche." (Günther a. a. O. S. 105). Der Mensch selber ist Mitkämpfer des Lichtgottes bis zum endgültigen Siege des guten Gottes Ahura Mazda über den Gott der Finsternis. Alle nützlichen Geschöpfe gehören dem Lichte an, alle schädlichen, bösen und übelbringenden der Finsternis. Als Buße für Versündigungen wird immer wieder auferlegt, der Büßende soll „tausend Schlangen, tausend Eidechsen, tausend Wassereidechsen, 3000 Ameisen töten", alles Tiere, die dem persischen Bauern schädlich sind. Dagegen erwirbt sich der unendliches Verdienst, der „laufendes Wasser und wachsende Früchte über die Erde ausbreitet". Ausdrücklich sagt das Wendidad, das Gesetzbuch der Perser: „Wenn es Schößlinge gibt, dann husten die Daeva, wenn es Halme gibt, weinen die Daeva, wenn es Ähren gibt, zischen die Daeva, wenn es Körner gibt, fliehen die Daeva." „In dem Hause sind die Daeva am meisten geschlagen, wo die meisten Ähren liegen." „Die Erde ist nicht froh, die unbebaut liegt. Der Erde ist es am angenehmsten, wo ein reiner Mann sein Haus erbaut mit Feuer und Vieh und guten Herden, mit Weib und Kindern versehen, wo am meisten Getreide, Futter

und Gras durch Anbau erzeugt wird, wo am meisten trockenes Land bewässert wird, wo fruchttragende Bäume gepflanzt werden, wo Vieh und Zugtiere am meisten Dung lassen." „Wer Früchte und Bäume pflanzt, wer der Erde Wasser gibt, wo sie zu wenig, wer ihr Wasser nimmt, wo sie zu viel hat, der dient der Erde." „Wer die Erde bearbeitet, dem verleiht sie Leben, gleichwie ein Freund dem geliebten Freunde gibt sie ihm Nachkommen und Reichtum" (Wendidad III, 1, 5).

Die Ehe wird ausdrücklich gefördert und belobt: „Ich nenne, spricht Ahura Mazda, den Verheirateten vor dem Unverheirateten, den, welcher einen Hausstand hat, vor dem, der keinen hat, den Familienvater vor dem Kinderlosen ..." (Wendidad IV, 130/133). Alle Vergehungen auf diesem Gebiet werden besonders mit strengen Strafen bedroht. Hier findet sich sogar eine wenig beachtete Stelle, die zeigt, wie stark das alte Persertum Erbfragen verstand und geradezu Grundsätze der Rasse anwandte (Wendidad XIV): „Wenn einer seine Hündin nicht beaufsichtigt und sie sich nach Willkür mit allen Arten von Hunden paaren läßt — daraus entstehen tausende von nutzlosen Hunden und Hündinnen — und die gute brauchbare Art geht dadurch gänzlich verloren ..." Dafür sind die zehntausend Hiebe — daß er wegen Nachlässigkeit — die reine Art der Paare vernichtet. — Was Gottes allmächtiger Wille, mit dem Geist der guten Eigenschaften begabt und erschaffen hat, das muß man zu Seiner Ehre rein erhalten, und diejenigen hart bestrafen, welche das zerstören. —

Zehntausend Hiebe für den, welcher gegen die Gesetze der Natur handelt und die vielfarbigen Blumen und Kräuter, als da sind Veilchen und diejenigen, deren Namen man noch nicht kennt — auch die wohlriechenden Kräuter, so versetzt und verpflanzt, daß ihre reine Art sich mischt — (wodurch bekanntlich die Fruchtbarkeit des Samentragens aufhört). Was die göttliche Liebe zur Freude und Nutzen erschaffen hat, soll der Mensch nicht stören; wer das tut, muß hart bestraft werden.

Zehntausend Hiebe auch für den — welcher alles, was er erfassen kann, für seine sinnlichen Begierden benutzt — auch die toten Gegenstände, welche ihn umgeben.

Zehntausend Hiebe für den, welcher seine Diener gewaltsam zur Unzucht benutzt, die in ihrer Not Gott anrufen; auch für die — welche den Tieren auf unerlaubte Art Gewalt antun. Dem Vieh läßt man seinen Willen nach ihrer natürlichen Neigung mit ihresgleichen — durch solchen Mißbrauch tötet man die nützliche Fruchtbarkeit der Tiere; alle Tiere, deren Namen man noch nicht kennt, laßt sie alle in ihrer Art sich vermehren — wer das vernichtet, was zu Freude und Nutzen erschaffen ist, muß hart bestraft werden." Es hätte nahegelegen, aus diesen Grundgedanken auch eine Forderung der Reinrassigkeit bei den Menschen zu erheben.

Schon Zarathustra und auch das spätere Persertum sind diesen Weg nicht gegangen. Ahura Mazda wurde aufgefaßt als Weltengott. Wer sich zu ihm bekannte, hatte Teil an ihm. So war nicht die Ehe mit Andersrassigen, sondern nur die Ehe mit Andersgläubigen (Wendidad XVIII, 23) verboten. Diese war durchaus streng verboten. Wer sich mit den Anbetern der Daeva vermischt, soll getötet werden „wie eine giftige Schlange, wie ein Wolf mit Klauen". Ausdrücklich heißt es: „Ein Mann, der den Samen der Frommen und Unfrommen vermischt, läßt durch diese Sünde ein Dritteil des fließenden Wassers vertrocknen, er vernichtet ein Drittel des Wachstums der emporwachsenden schönen Bäume mit goldenen Früchten, ein Drittel der Bekleidung der heiligen Erde vernichtet er, er vernichtet ein Drittel der reinen Männer, welche stark, siegreich und sehr rein sind, welche viel Gutes reden, denken und tun."

Solange das Persertum als Bauerntum deutlich geschieden von den wüstenländischen Hirtenstämmen des südlichen Iran und den zum Teil jedenfalls innerasiatischen Hirtenvölkern des heutigen Turkestan lebte, mochte diese Glaubensschranke als Rassenschranke ausreichen. Sie reichte nicht mehr aus, als „die Lanze des persischen Mannes", „der Glanz der arischen Lande" über ganz Vorderasien strahlte und die Perser unter ihren Großkönigen Kyros (Kurusch), Darius (Darijawahusch) und Xerxes (Chsasatra) zu Herren einer Unzahl von fremdrassigen Völkern, zur beherrschenden Krieger- und

Beamtenschicht geworden waren, die fremde Frauen heiratete, wenn diese nur den Lichtglauben der persischen Männer annahmen.

Eine Zeitlang haben die Perser durch Verwandtenehen dieser Gefahr entgegengewirkt; im Königshaus heirateten sogar Bruder und Schwester. Die Vermischung mit dem fremden Blut aber war nicht aufzuhalten. Ihre hervorragende kriegerische Tüchtigkeit machte die eigentlichen Perser zu den gegebenen Kerntruppen des Reiches. Noch in den Niederbruchschlachten gegen Alexander den Großen bei Issus und bei Gaugamela tragen die persischen Aufgebote die Hauptlast des Kampfes, erst in schweren Gefechten muß Alexander den Widerstand der persischen Landwehren des Satrapen Ariobarzanes brechen, die ihm die Pässe in die persische Kernlandschaft verlegen. Die Grundlage des guten Blutes hat, von Norden aufgefrischt, noch die beiden großen Blüteperioden des Arsaciden- und Sassanidenreiches heraufgeführt; selbst noch nach der Islamisierung Persiens wirkt sich die hohe Begabung der persischen Grundbevölkerung nordischer Herkunft in der islamischen Philosophie, vor allem der Mystik, aus und es ist vielleicht kein Zufall, daß selbst die moderne Erneuerung Persiens, oder Irans, wie es sich mit Stolz an die arische Tradition anknüpfend, wieder nennt, von Männern getragen ist, die, wie der jetzige Schah Riza Khan Pählewi aus der gebirgigen Provinz Mazenderan stammen, die noch heute den größten Prozentsatz an blonden und helläugigen Menschen in Persien besitzt.

Aber eine wirkliche Rassegesetzgebung hat das alte Iran Zarathustras nur für Tiere und für Pflanzen gekannt, nicht aber für Menschen. Die Form des Mazdaismus als Weltreligion hinderte eine solche Entwicklung.

## Rassegesetzgebungen Griechenlands.

Das frühe Griechentum der Homerischen Zeit hat ein durchaus klares Empfinden für die Bedeutung der Rasse gehabt. Nicht nur unterschied der Grieche sein eigenes Volk scharf von den „Barbaren“, d. h. „unverständlich Redenden“

— das hätte schließlich noch als eine Sprach- und Kulturschranke gelten können — die Herrengeschlechter der Homerischen Zeit hatten auch eine sehr genaue Kenntnis ihrer Stammbäume und legten Wert auf reines Blut und reine Art. Die Frau steht in der Homerischen Zeit außerordentlich hoch, ganz entsprechend ihrer Geltung bei den anderen indogermanischen Völkern. „Man denke nur an die Gestalten der Penelope, der Andromache, der Phaiakenkönigin Arete und ihrer lieblichen Tochter Nausikaa, die anmutet, als wäre sie ein Geschöpf Goethischer Poesie. Ganz zu schweigen von dem Glanzgebilde der Zeustochter Helena, besonders wo von ihr nach dem Kriege am Hofe ihres Gatten Menelaos die Rede ist.

Der Grund für diese von der Folgezeit so abweichenden Schilderung Homers liegt in der viel höheren Wertung der Frau in jenen ionischen Zeiten, die uns auf diesem Gebiet vielfach an germanische Verhältnisse unserer eigenen Frühzeit und des Mittelalters erinnert. Nirgends, wo Homer die Sphäre des friedlichen Lebens besingt, findet er so reine und starke Töne wie bei der Darstellung der Gattenliebe und des Familienglücks, und immer ist es die Frau, deren Treue und Tugend, deren Würde und Häuslichkeit er preist. Immer wieder, wenn der Stoff dazu führt, tritt diese warme, natürliche Herzlichkeit, dieses patriarchalisch gesunde Verhältnis der Gatten zutage. Gewiß sind es zumeist die Herrschergeschlechter, denen der Dichter seine Aufmerksamkeit zuwendet, aber nicht das geringste spricht gegen eine Verallgemeinerung solcher Sitten, die der Frau eine edle, kameradschaftliche Stellung neben und nicht unter dem Manne gaben. Auch hier befinden wir uns in einer neuen, europäischen Atmosphäre; denn es ist doch sehr bezeichnend, daß Homer, der die troischen Feinde wie Angehörige seines eigenen Volkes schildert, nur in diesem Punkte abweicht, in dem er die dortige Vielweiberei in asiatischer Form hervorhebt, ohne sie aber irgendwie ethisch zu kritisieren." (Th. von Scheffer, Die Kultur der Griechen S. 62.)

Niemals aber war die Bevölkerung Griechenlands einheitlich. Die Hellenen saßen als Oberschicht über einer pelasgisch-

karischen Grundschicht, die ihre Sprache angenommen hatte, deren eigene Sprache wir aber in den Ortsnamen noch zahlreich erhalten haben und die mit der Bevölkerung Kleinasiens eng zusammenhing. Je städtischer die griechische Kultur wurde, um so mehr drängte diese Unterschicht wieder nach oben. Hinter dem noch überwiegend hellenischen Bürgertum der kleinen Städte kam diese Unterschicht herauf und forderte ihr Recht.

Die Aristokratie der Homerischen Zeit wird von entschlossenen Volksführern, den sogenannten „Tyrannen“, beiseite gedrängt, die gestützt auf ihren Anhang oft aus den kleinen Staaten und Städten wirklich große Kulturmittelpunkte schaffen — allerdings argwöhnisch abgelehnt von dem einzigen Staat, in dem die fast reinrassisch nordische Erobererschicht in kastenmäßigem Abschluß sich in der Macht fest verankert hatte, von Sparta.

Auf die Tyrannis folgte sehr häufig an Stelle der alten Aristokratie des Landes eine Herrschaft der großen Bürgergeschlechter der aufsteigenden Städte, hinter ihnen aber drängten die Massen in die Macht hinein — und die ja niemals aufgezeichneten Rasseschranken fielen. Das ist etwa die Lage, wie sie der Dichter Theognis von Megara im 6. Jahrhundert v. Chr. (Übersetzung von Stowasser) klagend ausgedrückt hat:

„Widder, Esel, Vollblutpferde suchen wir zur Zucht zu haben;
Heutzutage will ein jeder mindestens auf Halbblut traben.
Aber eine schlechte Tochter eines Schufts, der aufgekommen,
Bringt sie Geld nur, wird von Edlen unbeseh'n zum Weib genommen.
Auch ein Weib wehrt sich nicht lange, einen reichen Schuft zu nehmen,
Nimmt den Reichen statt des Guten ohne Weigern, ohne Schämen.
Nur das Geld steht heut' in Ehren; Edle frei'n ein Lumpenkind
Und der Lump des Edlen Tochter, bis gemischt die Sippen sind.

Drum verwund're dich nicht, Kyrnos, daß so manches Stadtgeschlecht
Heut gesunken; denn es mischt sich immer weiter Gut und Schlecht."

Aber Theognis hat in seiner Zeit schon wenig Anhang gefunden.

Und doch bietet eine Untersuchung des griechischen Rechtes selbst noch dort, wo lange das Geld an die Stelle der Abkunft getreten ist, eine nicht uninteressante Menge von Rassegesetzgebungen, jedenfalls von Versuchen, eine gewisse Rasseschranke aufrecht zu erhalten.

## Athen.

Wer in der Sklaverei geboren ist, soll auch, wenn er frei wird, an der Staatsverwaltung keinen Anteil haben (Dio Chrysostomos Reden XV). Niemand soll Bürger werden, wenn er nicht durch Verdienste um das athenische Volk dieser Ehre würdig ist. Die Aufnahme ist sehr erschwert. 6000 Bürger müssen in heimlicher Abstimmung sich für ihn erklären. Aber auch die neuen Bürger dürfen weder eine Archontenstelle bekleiden noch eine Priesterstelle. Erst ihre Kinder sollen hierzu berechtigt sein, wenn die Mutter athenische Bürgerin ist und mit dem Neubürger in rechter Ehe verheiratet ist. Nach Demosthenes soll es außerdem jedem Bürger freistehen, einem Neubürger den Prozeß zu machen, wenn er zu Unrecht Bürger geworden ist oder sich des Bürgerrechtes unwürdig beträgt. Eine sehr interessante Stelle bringt außerdem die Rede des Demosthenes gegen Eubulides. Danach soll eine Untersuchung über alle diejenigen angestellt werden, die in den Bürgerlisten eingetragen sind, ob sie wirklich Bürger sind oder nicht. Wer nicht von einem Bürger und einer Bürgerin abstammt, soll ausgestrichen werden. Diese Ausstreichung soll in öffentlicher Abstimmung stattfinden. Wer sich dabei beruhigt, soll aus einem Bürger ein Schutzbürger (Metöke) werden. Beruhigt er sich nicht, so kann er an den Richter appellieren. Gibt ihm dieser Recht, so soll er als rechtmäßiger Bürger gelten — bekommt er aber Unrecht — so soll er als

Sklave verkauft werden. Das Letztere ist also eine scharfe Drohung gegen den Mißbrauch einer solchen Berufung. Der Sinn dieser Maßnahme ist ein Versuch zur Reinigung der athenischen Bürgerschaft von eingedrungenen fremden Elementen.

Die Fremden in Athen, die sich dort niederlassen, sind „Schutzbürger" (Metöken). Sie müssen sich einen Patron (Prostates) aus den athenischen Vollbürgern wählen und durch ihn ein Schutzgeld an die Staatskasse abführen. Jedermann hat das Recht, gegen einen solchen Schutzbürger Klage zu erheben, wenn dieser sich keinen Patron wählt oder das Schutzgeld nicht zahlt. Fremde dürfen in diesen Prozessen nicht Zeugen sein — offenbar um zu verhindern, daß die Metöken vor Gericht sich gegenseitig Eideshilfe leisten. Wer angeklagt ist, daß er sich als Fremder in das athenische Bürgerrecht eingeschlichen habe, soll sogleich verhaftet werden und bis zum Urteil im Gefängnis bleiben. Er soll nicht Bürgen stellen dürfen, sondern im Falle, daß er schuldig ist, als Sklave verkauft werden (Demosthenes gegen Timokrates). Hat ein solcher Schutzbürger aber den Prozeß gewonnen, so soll ihn doch jeder Bürger weiter deswegen anklagen dürfen, daß er den Prozeß durch „Doroxenia", d. h. durch Bestechung gewonnen habe.

Die Archonten werden vor ihrer Bestallung geprüft, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite bis ins dritte Glied athenische Bürger sind, auch aus welcher Zunft sie stammen und ob Apollo und der Zeus Herkeios ihre väterlichen Götter sind. Schließlich müssen sie auch noch beantworten, ob sie Vermögen haben und ob sie ohne körperliche Fehler sind. Hier ist also auch ein Versuch, zum mindesten die höchste Staatsstelle nur reinblütigen Leuten zu sichern. Einzelne derartige Bestimmungen gibt es noch häufiger. Der Stratege — es werden im ganzen zehn gezählt — soll in gesetzlicher Ehe Kinder haben und soll auf attischem Boden Landeigentum besitzen. Hiermit ist zum mindesten ein Versuch gemacht, wenn auch nicht eine reine Abstammung, so doch eine gewisse Landsässigkeit und persönliche Sittenhaftigkeit durchzusetzen.

Schließlich findet sich im athenischen Eherecht noch einiges, was zum mindesten Züge eines Rassenrechtes hat. Wer eine Ausländerin als seine nahe Verwandte ausgibt und sie mit dem Mittel dieser Täuschung einem athenischen Bürger zur Frau gibt, verliert sein Vermögen. Der dritte Teil des Vermögens fällt dem Ankläger zu. Ebenso soll eine athenische Bürgerin nicht an einen Mann im Ausland verheiratet werden — offenbar ist hier auch ein Ausländer gemeint, denn wir wissen, daß Athener, die auswanderten, draußen ihr Bürgerrecht behielten, wie ja auch Andria und Phanio im Lustspiel des Menander „Phormio" solche athenischen Bürger im Auslande sind. Es kann sich also bei dieser Stelle (Demosthenes gegen Timokrates) nur um einen wirklichen Ausländer handeln.

Endlich gibt es noch eine Bestimmung, nach der ein Fremder, der sein Vaterland verraten hat, athenischen Boden nicht betreten soll. Tut er es doch, so soll er ebenso bestraft werden, wie ein Athener, der widerrechtlich aus der Verbannung, die gegen ihn ausgesprochen ist, zurückkehrt. Mit diesem Gesetz konnten sicher besonders unerfreuliche Einwanderer ferngehalten werden; außerdem war es aber wohl mehr eine politische Handhabe, um unerwünschten politischen Emigranten das Asylrecht verweigern zu können.

Faßt man dies alles zusammen, so kann man von einer eigentlichen Rassegesetzgebung nicht mehr sprechen. Sie hat sich aufgelöst in einen gewissen Schutz der höchsten Ämter und des Bürgerrechtes gegen Überflutung durch unkontrollierbare Zuzügler. Das einst allgemeingültige Gesetz, daß ein athenischer Bürger nur eine athenische Bürgerin heiraten dürfte, hatte sogar der große Perikles selber durchbrochen und es war danach gänzlich in Abgang geraten.

## Sparta.

Im Gegensatz zu Athen ist Sparta ausgesprochenster Rassestaat. Jene Welle der dorischen Wanderung, die den spartanischen Staat begründet hatte, war die letzte große nordrassische Einwanderung nach Griechenland. Sie hatte noch

völlig die Formen des wandernden Bauernkriegertums. Bei der Niederlassung hatten die Eroberer das Land in Lose (klaroi) geteilt, die den einzelnen Familien zugeteilt wurden, und auf denen der Hausherr die Wirtschaft leitete. Die einheimische Bevölkerung wurde zu landlosen Sklaven herabgedrückt. Das „Klaros" konnte von den Spartiaten nicht verkauft werden, es war unteilbar und unbelastbar, vererbte an einen Sohn oder höchstens an eine Erbtochter. Zwei Klassen standen sich hier scharf getrennt gegenüber — der Spartiat und der völlig rechtlose Helot. Die umliegende Bevölkerung der Gebirgsgegenden, die „Umwohnenden" (Periöken) waren zwar unterworfen, aber nicht zu Hörigen gemacht. Sie waren dienst- und abgabepflichtig, hatten aber ihre eigene Gemeindeverwaltung. Es waren untertänige Gemeinden, nicht untertänige Menschen, vergleichbar etwa den „eroberten Orten" der Schweiz im 15. und 16. Jahrhundert. Sie stellten auch Hilfstruppen im Kriege, hatten aber keine Mitbestimmung am Staatswesen und kein Recht, als Schwerbewaffnete zu dienen.

Die Heloten dagegen waren nicht nur Sklaven, sondern auch mißtrauisch beobachtete Sklaven. Jährlich kündeten die Ephoren den Heloten amtlich den Krieg an. Auf diese Weise war die Rechtsgrundlage immer vorhanden, die Heloten bei jeder Verschwörung, die sie unternahmen, zu töten. Diesem Zwecke diente der geheime Polizeidienst der jungen Spartiaten, die sogenannte Krypteia. Auf nächtlichen Streifzügen durch das Land machten diese Spartiaten jeden Heloten nieder, den sie auf heimlichen Wegen trafen. Es war so ein dauernder Zustand des Kampfes, zum mindesten des stets wachen Mißtrauens im Lande.

Die spartanische Rassegesetzgebung hat hieraus ihre praktischen Folgerungen gezogen. Die bekannte dauernde kriegerische Bereitschaft der Spartaner, ihre staatliche Erziehung bedeuteten an sich schon einen Riegel gegen die Aufnahme fremden Blutes. Vollbürger konnte in Sparta nur werden, wer nicht nur von Geburt Spartaner war, sondern wer auch noch außerdem an der spartanischen Erziehung teilgenommen hatte,

seine Beiträge zu den Männermahlen leistete und an ihnen teilnahm. Ein Knabe, der nicht nach den lykurgischen Gesetzen erzogen wurde, konnte niemals Bürger werden (Plutarch, Gesetze des Lakedämonier, § 12). Außer zu kriegerischen Zwecken, soll sich kein Spartaner in der Fremde aufhalten (ebenda). Fremde sollen umgekehrt in Sparta nicht länger sich aufhalten, als es ihre Geschäfte notwendig machen.

Schon das sind starke Schranken gegen Vermischung mit fremdem Blut. Die Ehegesetzgebung hat dies noch unterstrichen. Kein spartanischer Bürger soll unverheiratet bleiben, bleibt er über 35 Jahre noch unverheiratet, wird er bestraft. Der alte Junggeselle muß sogar im Winter sich nackt auf den Markt stellen und Spottlieder auf sich selber absingen. Die Mädchen, die eine den Knaben ähnliche Erziehung durchgemacht hatten, sollen ohne Mitgift verheiratet werden — um so die Gefahr der Geldehe auszuschalten. Einehe ist geboten. Dagegen fehlt merkwürdigerweise ein Gesetz, das den Spartiaten verbietet, fremde Frauen zu heiraten. Es ist dies in der Tat merkwürdig. Es ergab sich aber dieses Verbot eigentlich als fast selbstverständlich aus ihrer Lebensart. Die Zahl der Ackerlose (klaroi) war gleich und sollte immer dieselbe bleiben (Plutarch über Lykurgos). Starb eine Familie aus, so wurden jüngere Brüder aus einer anderen Familie ursprünglich vom Staat mit den heimgefallenen Gütern belehnt. Alles das, was die übrigen Griechen reizen konnte, was auch griechischen Frauen wünschenswert erscheinen mochte, bot nun ein solcher spartanischer Klaros gewiß nicht. Die Rauheit des Lebens, die Fortnahme der Kinder mit sieben Jahren in die Staatserziehung, das unbestrittene Recht des spartanischen Mannes, mit Helotinnen Kinder zu erzeugen, seine dauernde Abwesenheit im Kriege oder im Staatsdienst, das gemeinsame Mahl der Männer bei der schwarzen Suppe im Männerhause — alles das konnte fremde Frauen nur abschrecken. Wir hören dann auch fast niemals davon, daß ein Spartiat eine ausländische Frau mitgebracht habe.

Ebenso fehlt in der ganzen griechischen Literatur alles, was wie eine Liebesgeschichte zwischen einem Spartiaten und einer

Frau des übrigen Griechenlands ausgesehen hätte. In diese Rauhbeine verliebte man sich nicht — jedenfalls heiratete man sie nicht.

Aus ganz anderen Gründen ist der rassische Niedergang der Spartaner erfolgt. Er kam nicht aus der Blutvermischung, sondern aus der Entwurzelung. Eine vollgültige Ehe konnte nur auf einem Erbgute (klaros) geschlossen werden. Diese Erbgüter aber brachten auch so lange genügend Kinder hervor, wie ihre Zahl fest begrenzt war und sie nicht zusammengelegt wurden, d. h. solange die Zahl der Bürger mit der Zahl der Ackerlose übereinstimmte. Dies hat der Ephor Epitadas gegen Ende des 4. oder Anfang des 3. Jahrhunderts aufgehoben. Er gab dem Besitzer eines Erbgutes das Recht, bei Lebzeiten oder durch Testament sein Gut zu verschenken. Der Grund soll nach Plutarch sein eigner Wunsch gewesen sein, seinen Sohn zu enterben. Die Zahl der Erbgüter sank nunmehr reißend, das Land kam in den Besitz weniger Geschlechter. Etwa in der Mitte des 4. Jahrhunderts waren außerdem zwei Fünftel der vorhandenen Erbgüter in den Händen von Erbtöchtern. R. Walther Darré (Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, S. 176 ff.) schildert nun, wie diese jungen Spartanerinnen anfingen, sich das Leben angenehm zu machen, spät heirateten, recht leichtsinnig und luxuriös lebten, in kurzer Zeit in den Ruf kamen, Meisterinnen der Schwangerschaftsverhütung zu sein — und damit stark unfruchtbar wurden. Er faßt seine Erkenntnisse folgendermaßen zusammen: „Die inneren und eigentlichen Gründe in der Entnordung Spartas sind teils wirtschaftlicher, teils biologischer Natur; wirtschaftlich in dem Sinne, daß der alte, aus urbäuerlichem Denken stammende spartanische Gedanke der mit einem Erbgute verknüpften Eheschließung aus Gründen einer wirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung fallen gelassen wurde und der spartanische Staat nicht mehr dafür sorgte, daß die Erbgüter als Ernährungsunterlage einer heranwachsenden Kinderschar erhalten blieben und zwar unabhängig vom Vermögensbedürfnis des Vaters; biologisch in dem Sinne, daß das umsichgreifende Ein- und Zweikinder-

system die Auslese unter den Erben der Güter verminderte, und weiterhin, daß der unter den Erfolgen der Außenpolitik Spartas einsetzende Sittenverfall das Verantwortungsbewußtsein der Spartanerinnen tötete und die einreißende Sittenlosigkeit der Unfruchtbarkeit der Spartanerinnen begünstigte.“ Trotz dieses langsamen Absinkens ihrer Zahl haben die Spartiaten mit einer ungeheuren Selbstbehauptungskraft ihren merkwürdigen Staat sowohl über die Katastrophen von Leuktra und Mantinea und den Einfall der Thebaner im Jahre 370/69 nach Lakonien wie über Philipps von Mazedonien Eroberung Griechenlands und sogar noch über die Zeit seines großen Sohnes Alexander hinweggerettet. Zweimal haben sie dann noch Versuche gemacht — oder besser sind aus ihrer Mitte Versuche gemacht worden, die alten Grundlagen zu retten. König Agis III. bot die Aufteilung seiner eigenen Güter und die seiner reichen Mutter und Großmutter zu neuen Klaroi an. Es sollten nicht nur die Schulden erlassen, sondern auch neue Erbhöfe, wie Plutarch angibt, sogar 19500, angelegt werden und dort, wo nicht mehr genügend vollbürtige Spartiaten vorhanden wären, edelgeborene Fremde ins Land geholt werden. Den Widerstand seines Mitkönigs Leonidas schaltete Agis aus und ließ an dessen Stelle seinen Schwager zum König wählen. Aber einer der Ephoren, Agesilaos, der sich wohl die Verbrennung der Schuldscheine in den Händen seiner Gläubiger hatte gefallen lassen, machte Opposition, rief den vertriebenen König Leonidas zurück und Agis wurde gefangengenommen und im Gefängnis erdrosselt, ebenso seine Mutter und seine Großmutter. Aber der Sohn des Leonidas, Kleomenes, der die Witwe des getöteten Agis heiraten mußte, wurde von dieser innerlich für die Reformpläne des Agis gewonnen. Nach dem Tode seines Vaters König geworden, setzte er die Ephoren ab, begann das Land nach Landlosen zu verteilen, nahm waffenfähige junge Männer in das spartanische Bürgerrecht auf und versuchte tatsächlich, die alte Verfassung wieder herzustellen. Zwei Gründe hinderten den Erfolg seiner Maßnahmen. Zuerst einmal waren es sehr schwere Kriege gegen den achäischen Bund und

den weit überlegenen König von Mazedonien Antigonos Doson, die Sparta und den Reformversuch des Kleomenes nicht mehr zur Auswirkung kommen ließen, dann „vergaß er dabei, daß diese Dinge auch im wesentlichen eine Blutfrage sind und daß, wie der Engländer sagt, Männer Geschichte machen und nicht Maßnahmen; Kleomenes traf zwar an sich ganz richtige Maßnahmen zur Errettung des Staates, setzte aber anscheinend nicht die richtigen Leute auf die Erbgüter“ (Darré a. a. O. S. 181).

## Das übrige Griechenland.

Ist schon die Rassegesetzgebung Athens und Spartas nicht nur untereinander sehr verschieden, sondern auch von völlig verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, so sind die Pflanzstädte jenseits des Meeres und die kleinen griechischen Staaten vom Gedanken irgendeines Rasseschutzes kaum beeinflußt. Sparta hat überhaupt nur eine einzige Kolonie gegründet, Tarent in Unteritalien, und dies offenbar bevor es seine Gesetzgebung so schroff formuliert hatte, wie wir sie später kennen. Jedenfalls haben die Tarentiner nichts vom Geiste Altspartas übernommen. Die dorischen Gründungen in Nordafrika, etwa das rätselhafte und vielbegehrte Kyrene waren geradezu bekannt wegen der dortigen Völkervermischung. Kennzeichnend für die dorischen Gründungen (Tarent, Heraklea, Syrakus) ist lediglich, daß sie in ihrer Grundlage aristokratisch waren, daß Heraklea ziemlich lange seine obersten Beamten mit dem spartanischen Titel der Ephoren schmückte und eine Art von Erbhöfen besaß, die als Staatseigentum galten und nicht geteilt werden konnten, so daß, wie Cicero in seiner Rede für Balbus (Kap. 22) angibt, die Einwohner von Heraklea sogar später das angebotene römische Bürgerrecht ablehnten, weil sie sich bei ihrem eigenen Rechte wohler befanden. Mehr aber läßt sich über diese dorischen Staaten nicht sagen. Syrakus ist später sogar gänzlich der Lasterhaftigkeit und Verweichlichung anheimgefallen. Gerade die rasche Vermischung mit der einheimischen Bevölkerung brachte wohl eine Verbreitung der griechischen Sprache und

Kultur, aber auch eine rasche Auflösung des eigentlichen Hellenentums in diesen Kolonien.

## Die Rassegesetzgebung der Römer.

Die Grundlage des römischen Volkes ist unzweifelhaft Nordisch. Sein ganzer frühester Staatsaufbau zeigt fast reine Züge Nordischer Rasse. Die „familia" des Urrömers entspricht dem Odalshof des germanischen Bauern, das Recht ist nicht aufgeschrieben, sondern wird aus dem Gewissen und der Überlieferung geschöpft, jus und fas, religiöses und weltliches Recht sind noch eine Einheit. Der Senat ist die Versammlung der Sippenältesten, der Bauernväter, der patres, die altpatrizische Eheschließung in der feierlichen Form der confarreatio, der gemeinsamen Verspeisung eines Speltkuchens unter Anrufung der Hausgötter, ist durchaus nordrassischen Stils.

Dieses frühe Rom kennt eine Rassevermischung mit der unterworfenen oder angegliederten Bevölkerung nicht. Zwischen Patriziern und Plebejern besteht kein connubium, keine Ehegemeinschaft.

Man wird sich dabei mit Recht die Plebejer nicht als durchaus rassisch minderwertig vorzustellen haben. Sie waren großenteils Bevölkerungen angegliederter Kleinstädte und Ortschaften vielfach ähnlichen Rassebestandes wie die Römer, aber doch unzweifelhaft vermischter als diese mit der Urbevölkerung des Landes und mit etruskischen Erbstämmen. „Vor allem aber wäre es ein Irrtum, sich die ganze plebs als einen besitzlosen Haufen zu denken; vielmehr bestand sie in ihrem Grundstock aus Besitzenden und selbst reiche Plebejer treten frühzeitig hervor ... ihre politische Stellung war ursprünglich die reiner Passivbürger; sie besaßen lediglich das jus commercii, d. h. die Rechtsgleichheit im Handel und Wandel, die Teilnahme am vermögensrechtlichen Verkehr ...; ausgeschlossen aber waren sie vom Familienrecht der gentes, vom connubium". (Kuhlenbeck, Die Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts, Bd. I, S. 86, J. F. Lehmann, München 1913.) In der Tat wird noch deutlich auch in späterer

Zeit zwischen populus und plebs im Rechtsgebrauch unterschieden.

Ziemlich lange haben die Patrizier den Plebejern das conubium verweigert. Erst die lex Canuleja von 445 v. Chr. gewährt ihnen das Recht der Eheschließung mit Patriziern und stellt damit die Geschlechter der Plebejer (im strengen Rechtssinn: stirpes) den Sippen der Patrizier (gentes) im strengen Rechtssinne gleich. In der Sitte hielt sich bei den Patriziern noch ziemlich lange eine Ablehnung der Vermischung mit den Plebejern. Mommsen (Römische Geschichte, Bd. I, S. 298) will wissen, daß eine patrizische Frau, die einen zu den höchsten Würden Roms gelangten Plebejer geheiratet hatte, von den patrizischen Frauen nicht anerkannt und zu den gemeinsamen Feiern bei der Keuschheitsgöttin nicht zugelassen worden sei, so daß es seitdem je eine Keuschheitsgöttin der Patrizier und der Plebejer gegeben habe. Mommsen führt für diese Behauptung allerdings keine Quelle an, und man wird mit einer gewissen Berechtigung doch unterschreiben dürfen, was Graf Gobineau (Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen, Bd. III, S. 335) ausspricht: „Die Niederlage des römischen Patriziats bedeutete keine ungewöhnliche, gegen die Rassengesetze verstoßende Umwälzung ... die Plebejer in den ersten Tagen der Republik konnten sich mit gutem Grunde als von gleichem oder doch gleichwertigem Blute mit dem ihrer Regierenden betrachten. Ja, weit mehr noch, viele plebejesche Familien wetteiferten an anerkanntem Adel mit den stolzesten Senatorenhäusern und bildeten im Verein mit dem Ritterstand eine wirklich aristokratische Klasse, die darnach verlangte, sich der Ämter zu bemächtigen, und die gleichwohl gezwungen war, mit der Masse des Volkes gemeinsame Sache zu machen. Viele plebejische Häuser, wie die Marcier, die Mamilier, die Papier, die Cilnier, die Marruciner befanden sich dem Patriziat gegenüber in gleichem Verhältnisse, wie in neuerer Zeit zu Venedig die Nobili der Terra ferma gegenüber den Nobili von San Marco."

Allerdings die Mehrzahl der Plebejer entsprach diesem Bilde nicht, das Gobineau entwirft. Und das grundlegende Rasse-

gesetz des Urrömertums war gefallen — wie sich die wirtschaftliche Grundlage, der Bauern- und Ackerbürgerstaat zum Stadtstaat, ja von dort zur Weltstadt wandelte.

Die Erleichterung des Eintrittes in das römische Bürgerrecht ließ die Anzahl der Plebejer anschwellen und brachte eine große Anzahl von Menschen nun nicht immer gleichrassiger Art in den Verband der römischen Bürgerschaft und damit der Ehegemeinschaft.

Da waren zuerst die Aerarii, römische Bürger ohne Stimmrecht, die auch nicht zum Legionsdienst zugelassen waren, aber Vollbürgerrecht besaßen und lediglich einen Geldbeitrag zu den Kriegs- und Staatskosten leisteten. Den Hauptteil unter ihnen sollen die Einwohner der Stadt Caere gebildet haben.

Dann waren da die römischen Kolonien, aus römischen Vollbürgern in Italien angelegt, sie besaßen selbstverständlich das connubium. Neben ihnen standen die aus Latinern gebildeten Kolonien, die das connubium ursprünglich nicht hatten. Bald aber kamen sie ebenfalls in den Besitz dieses Rechtes und Gajus (Institutiones I, 56) sagt dann auch: „Daß rechtmäßige Ehen von ihnen geschlossen sind und die dadurch erzeugten Kinder in der väterlichen Gewalt römischer Bürger sind, wird so verstanden, wenn Bürger römische Frauen oder auch Latinerinnen oder fremde Frauen, mit denen connubium besteht, heiraten: Da nämlich das connubium bewirkt, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgen." Hier ist also schon die Rede von Latinern und sogar Fremden, die das connubium besitzen. Den alten Grundsatz, daß das Kind der ärgeren Hand folgt, spricht Ulpian (Fragm. V, 8) noch aus: „Bei bestehendem connubium folgen die Kinder immer dem Vater, bei nicht bestehendem connubium dem Stande der Mutter — mit Ausnahme dessen, der von einem Fremden und einer römischen Bürgerin als Fremder geboren wird, da ja die Lex Mensia befiehlt, daß ein von irgendeinem Fremden Abstammender dem Stande des geringeren Elternteiles folgt."

Die zahlreichen Freigelassenen in Rom, d. h. die nun wirklich ganz überwiegend fremdrassigen befreiten Sklaven waren

ursprünglich ohne connubium mit den Freigeborenen. Ihre Kinder aber wurden im Laufe der Zeit doch mit dem connubium ausgestattet — und auf diese Weise drangen sie hinein in den eigentlichen Grundbestand der alten patrizischen und plebejischen Familien. Diese hatten noch durchaus eine Überzeugung vom Wert guten Blutes, wie Horaz (IV, 4) bezeugt):

„Vom Starken werden Starke gezeugt, es weist
Im jungen Stier, im adligen Füllen sich
Der Väter Kraft und kein Geschlecht von
Schüchternen Tauben entstammt dem Adler."

Mindestens ebensosehr wie diese Masse der Freigelassenen wirkte sich die immer wahlloser werdende Verleihung des römischen Bürgerrechtes an alle möglichen Gruppen aus. Die Lex Julia des Jahres 90 v. Chr. gab das römische Bürgerrecht mitten während der Kämpfe Roms mit den abfallenden italischen Bundesgenossen allen denjenigen Städten Italiens, die der römischen Sache treu blieben. Es wurde erweitert durch die Lex Plautia-Papiria, die jedem Bürger der mit Rom verbündeten Städte, der in Italien seinen Wohnsitz hatte, die Erwerbung des Bürgerrechtes durch eine einfache Erklärung vor dem Prätor ermöglichte. Das Diesseitige Gallien, d. h. Oberitalien, bekam durch Pompejus das Bürgerrecht verliehen — und nun war bald kein Halt mehr. Das römische Bürgerrecht wurde zwar noch nicht verschleudert, aber doch so weitherzig gewährt, daß sein Besitz keine Rassenschranke mehr dastellte. Mit jeder Gewährung des Bürgerrechtes aber war das connubium verbunden.

Unter diesen Umständen verfiel auch das römische Eherecht. Lange war die alte confarreatio unüblich geworden und durch die Kaufehe (coemtio), ja durch die einfache Ersitzungsehe, bei der ein ununterbrochener einjähriger Aufenthalt der Frau im Hause des Mannes ausreichte, damit dieser die manus, die hausherrliche Munt erlangte, ersetzt worden — und schon war man so weit, daß üblicherweise die Frau diesen Aufenthalt Jahr für Jahr durch einige Tage außerhalb

des Hauses unterbrach, um die Freiheit des Verhältnisses beizubehalten.

Als Augustus durch die Lex Julia und die Lex Papia Poppaea eingriff, war es bereits viel zu spät. Er mußte hier Heiraten von Personen senatorischen Standes mit Freigelassenen, ja sogar mit Ehrlosen (infames) verbieten — ein Zeichen dafür, daß diese bereits vorkamen. Seine Gesetze blieben wirkungslos, das gute Blut war in Bürgerkriegen vertan oder bei der Ausdehnung der römischen Macht zugrundegegangen, der Rest der wertvollen Erbstämme erlosch in der Kinderlosigkeit und im Laster. Erschütternd schreibt Juvenal in der sechsten Satire (zit. bei Kuhlenbeck a. a. O. S. 271):

„Aber woher die Gräul und aus was für Quellen, so fragst du?
Früher bewahrte keusch die Latinerinnen die Armut,
Und zum niedrigen Dach verwehreten Lastern den Zutritt
Arbeit, kürzerer Schlaf und Händ', an tuskischer Wolle
Abgearbeitet und rauh, und Hannibal, nahe der Hauptstadt,
Und die auf Wacht im Collinischen Turm ausstehenden Männer.
Jetzt trifft schwer uns das Leid des langen Friedens: Geschwelg brach
Schrecklicher ein, als Krieg und rächt den besiegeten Erdkreis
Keine Verruchtheit fehlt, kein Unzuchtsfrevel von da an,
Daß Roms Armut schwand: seitdem ergoß sich zu jenen
Hügeln Sybaris hin, seitdem Miletos und Rhodos
Und das bekränzte, die Lust austobende, trunkene Tarentum.
Erst das abscheuliche Gold trug zu uns die Sitten der Fremde."

Das eigentliche Römertum war untergegangen, und als im Jahre 212 n. Chr. der üble Kaiser Caracalla, selber ein Mischling syrischer Abkunft, allen freien Bewohnern des Kaiserreiches das Bürgerrecht verlieh, hatte dies „staatsrechtlich betrachtet, keine größere Bedeutung als etwa das Ausgießen einer Tonne längst zu Essig gewordenen Weins in einen See". (Kuhlenbeck a. a. O. S. 289.)

Die Annahme des Christentums zerstörte auch noch jenen

Rest rassischer Selbstbehauptung, der bis dahin durch die Scheu vor den Ahnen und den Ahnengeistern des Hauses aufrecht erhalten sein mochte. Die letzten Ehehindernisse der Standesungleichheit fielen, Senatoren wurde die Ehe auch mit Freigelassenen, ja sogar mit Unehrbaren (personae humiles et abjectae) freigegeben, dem Patron die Ehe mit Freigelassenen erlaubt. (L. I. Cod. 5, 27; Nov. 117, 6.) Das einzig erfreuliche Gesetz der Christianisierung war das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden — allerdings durch einen Übertritt zum Christentum konnte der Jude dieses rasch umgehen.

Die Kenntnis der Juden als einer schädlichen Rasse ging verloren. Hatte Tacitus die Juden noch als „taeterma gens“ — „greulichste Gesellschaft“ bezeichnet, Kaiser Tiberius (14—37 n. Chr.) sie aus Italien ausgewiesen (Tacitus Annalen, Bd. 2, Kap. 85; Sueton vita Tiberii cap. 36), hatten erst Severus und Caracalla (193—211, 211—217) ihnen die bürgerliche Gleichberechtigung gegeben, als alle freien Angehörigen des Reiches sie bekamen, so wurde zwar ihre äußere Rechtsstellung verschlechtert. Justinian nahm ihnen in seiner Verfügung über die Juden das Recht, Zivilämter zu bekleiden: „Ehren aber sollen sie keine genießen, sondern sich in der Schande des äußeren Geschicks befinden, in der sie ja auch ihre Seele haben wollen.“ Er nahm ihnen das Zeugnisrecht gegen Christen vor Gericht, verbot ihnen die Enterbung zum Christentum bekehrter Kinder — aber Rassegesetze sind dies alles nicht, denn der Jude konnte sich ihnen entziehen, indem er den christlichen Glauben annahm — und doch der alte blieb, der er blutsmäßig ja immer war....

## Die Rassegesetzgebung der Juden.

Früh muß sich das Judentum als etwas von allen anderen Völkern Gesondertes empfunden haben. Diese Empfindung kann nicht auf eine ursprünglich vorhandene Einheit des Blutsbestandes zurückgeführt werden, denn das Judentum ist keine Rasse, sondern ein Volk, zusammengesetzt aus

einem „orientalisch-vorderasiatisch-nordisch-hamitisch-negerischen Rassegemisch“ (Günther, Rassenkunde des jüdischen Volkes, 2. Aufl. 1930, S. 118). Das Bewußtsein der Sonderart kann man zum Teil zurückführen auf die Überzeugung vom eignen Gotte Jahwe, der die Juden vor allen anderen Völkern auserwählt und sie zur Herrschaft in der Welt bestimmt habe. Die Tatsache, daß das Judentum im Gegensatz zu anderen Offenbarungsreligionen nur sehr wenig Mission getrieben hat, fremde Proselyten im allgemeinen zwar schließlich aufgenommen, aber kaum gesucht hat, wird nicht zu Unrecht darauf zurückgeführt, daß das Judentum, dem von seinem Gott am Ende der Welt die Herrschaft über alle Völker versprochen ist, ja kein Interesse daran haben kann, unnötig viel Teilhaber an dieser Macht heranzuziehen. So verbindet sich das Interesse an der Bewahrung des Glaubens an Jahwe mit dem durchaus realistischen Wunsch, die Erde, die doch einmal den Juden gehören werde, auch für den reinen Samen Jakobs allein vorzubehalten.

Jahwe will darum die Vermischung mit fremden Völkern nicht. Das Gesetz verbietet, den Göttern dieser Heiden zu dienen. Es verbietet aber auch, sich mit diesen Völkern zu vermischen. 2. Mos. 34, 15: „Damit ihr kein Bündnis macht mit den Einwohnern dieses Landes und ihren Göttern nicht nachhurt noch ihren Göttern Opfer bringt und von ihren Opfern eßt und ihr für eure Söhne Frauen aus ihren Töchtern nehmt, und ihre Töchter, die ihren Göttern nachhuren, machen, daß auch eure Söhne ihren Göttern nachhuren.“ 5. Mos. 7, 3: „Ihr sollt euch auch nicht mit ihnen verheiraten; ihr sollt eure Töchter ihren Söhnen nicht geben und ihre Töchter nicht für eure Söhne nehmen. Denn sie würden eure Söhne mir abspenstig machen, daß sie anderen Göttern dienen und der Zorn des Herrn würde gegen euch entbrennen und euch schnell vertilgen.“

In diesen Bestimmungen kann man den Grundbestand der jüdischen Rassegesetzgebung sehen. Sie erscheint noch rein religiös zu dem Zweck erlassen, daß die Juden ihrem Gotte nicht untreu werden. Das gleiche sagt Josua, 9, 7, wo der Ver-

such eines Fremdvölkchens, der Heviten, sich dem Judentum anzuschließen, auf Widerstand stößt, der aber deswegen aufgegeben wird, weil diese Leute „aus sehr fernen Landen“ stammen und darum die Gefahr der Abgötterei bei ihnen nicht so sehr gegeben sei, wie bei den eigentlichen Einwohnern von Kanaan.

Sehr eigenartig sind nun aber die Bestimmungen im 5. Mos. 23. Hier heißt es vorweg (5. Ms. 23, 2): „Kein Bastard soll in die Gemeinschaft des Herrn kommen; selbst sein zehntes Geschlecht soll in die Gemeinschaft des Herrn nicht kommen. Kein Ammoniter, kein Moabiter soll in die Gemeinschaft des Herrn kommen; selbst ihr zehntes Geschlecht soll in die Gemeinschaft des Herrn nicht kommen in Ewigkeit.“ Als Grund wird angegeben, daß diese den Flüchtlingen aus Ägypten nicht mit Brot und Wasser entgegengekommen seien. Dagegen soll ein Edomiter und ein Ägypter geheiratet werden können; der Edomiter, weil er ein Bruder sei (Nachfahr Esaus), der Ägypter, „weil ihr Fremdlinge in seinem Lande gewesen seid“. Hier ist also offenbar ein historischer Grund gegeben, jedenfalls auf den ersten Anschein, denn rassepolitisch kann an sich nichts dagegen gesprochen haben, auch die sehr nahe verwandten Ammoniter und Moabiter zu heiraten, während die Ägypter doch, auf den äußeren Anschein gesehen, rassisch fremder sind.

Das alles würde ganz unverständlich erscheinen, wenn man nicht auf die rassische Zusammensetzung der Juden selber zurückgehen würde. Hier hellt sich das ganze Bild auf. Die jüdische Stammessage zeigt uns eine dauernde Verherrlichung verbrecherischer Züge. Zweimal verkuppelt Abraham seine Frau an einen fremden König: „Abram zog hinab nach Ägypten, um sich eine Zeitlang dort aufzuhalten; denn die Hungersnot lag schwer auf dem Lande. Als er nun nahe daran war, nach Ägypten zu gelangen, sprach er zu seinem Weibe Sarai: Ich weiß gar wohl, daß du ein schönes Weib bist. Wenn dich nun die Ägypter erblicken werden, werden sie sagen: Sie ist sein Weib! Und werden mich totschlagen, dich aber werden sie am Leben lassen. Bitte, sage doch, du seist

meine Schwester, damit es mir wohlgehe um deinetwillen (!) und ich deinetwegen ungefährdet bleibe.

Als nun Abram nach Ägypten gelangt war, so sahen die Ägypter, daß das Weib überaus schön war... Da wurde das Weib in den Palast des Pharao geholt. Gegen Abram aber erzeigte er sich freigebig um ihretwillen... Jahwe aber schlug den Pharao mit schweren Plagen und sein Haus wegen (!) Sarai, des Weibes Abrams... Da ließ der Pharao Abram rufen und sprach: Was hast du mir angetan! Warum sagtest du mir nicht, daß sie dein Weib ist? Warum hast du behauptet: sie ist meine Schwester, so daß ich sie mir zum Weibe nahm? Nun aber — hier hast du dein Weib; nimm sie und geh! Und der Pharao entbot seinetwegen Leute, daß sie ihn und sein Weib und alles, was ihm gehörte, geleiteten." (1. Mos. 12, 10—20.) Dieselbe Sache wiederholte sich mit Abrams Frau Sara und dem König Abimelech (1. Mos., 20, 1—18); das gleiche aber begeht auch Isaak. Jakob betrügt seinen Bruder Esau um die Erstgeburt, seinen Vater Isaak um den Segen; Josef in Ägypten versucht Notzucht und Rassenschande an der Frau des ägyptischen Beamten Potiphar, steigt durch Wahrsageschwindel zum Beherrscher der ägyptischen Finanzen auf und wird schließlich der größte Kornwucherer des Landes.

Schon als die Brüder Josefs nach Ägypten kommen, von ihrem mächtigen Bruder gerufen, um „das Fett des Landes zu essen" (1. Mos. 45, 18), sagt ihnen ihr Bruder (1. Mos. 47, 33): „Wenn es nun geschehen soll, daß Pharao euch rufen wird und sagen: Was ist euer Beruf?, so sollt ihr sagen, eure Knechte sind Männer, die von Jugend ab bis jetzt mit Vieh umgegangen sind, so wie unsere Väter, damit ihr im Lande Gosen wohnen mögt, denn alle Schafhirten sind den Ägyptern ein Greuel." Sie sagen dies auch vor Pharao aus und dieser bestimmt: „Laßt sie im Lande Gosen wohnen, und wenn ihr wißt, daß unter ihnen kluge Leute sind, so setzt sie zu Viehmeistern über das, was ich habe." In der Tat — als die Ägypter wegen der schweren Hungersnot an den wucherischen Josef ihr ganzes Vieh verkaufen müssen, da

müssen die Ägypter ihr Vieh an die Söhne Jakobs im Lande Gosen abliefern. Es ist eine Frage, ob die Söhne Jakobs wirklich als Schafbeduinen nach Ägypten gekommen sind — der Text will eher so scheinen, als ob sie Händler gewesen seien und ihren Viehhirtenberuf nur angegeben hätten, um in den Besitz der reichen Weidetriften von Gosen zu kommen und auf diese Weise das Vieh der Ägypter an sich zu bringen. Jedenfalls werden sie in Ägypten so verhaßt, daß sie ausgetrieben werden. Die Bibel berichtet ausdrücklich hier wiederum „mit ihnen zog viel Pöbelvolk" (2. Mos. 12, 38). Jahwe aber gibt ihnen ausdrücklich auf (2. Mos. 3, 2124): „Auch werde ich (Jahwe) diesem Volk bei den Ägyptern Ansehen verschaffen, damit, wenn ihr wegzieht, ihr nicht mit leeren Händen wegzieht, sondern jedes Weib soll von ihrer Nachbarin und Hausgenossin verlangen, daß sie ihr silberne und goldene Geräte und Kleider leihe. Die soll sie ihren Söhnen und Töchtern anlegen und sollt so die Ägypter um ihr Eigentum bringen." Es gibt keinen Gott in der Welt, der in ähnlicher Weise zur Unterschlagung aufgefordert hätte! Deutlich erweist sich, daß es sich hier neben möglicherweise parasitär gewordenen Schafnomaden, wahrscheinlich auch schon einem schwer kriminellen Stamm, um die Diebeskaste des alten Ägypten handelt, die selbstverständlich auch ihren eigenen Diebsgott verehrte und seinen Befehlen folgte. Dies hat noch Tacitus sehr genau gewußt, der schreibt: „Die meisten Autoren stimmen darin überein, daß bei einer in Ägypten ausgebrochenen schrecklichen Krankheit der König Bocchores durch das Orakel Ammons die Weisung erhalten habe, sein Reich zu säubern und die Aussätzigen als ein den Göttern und Menschen verhaßtes Geschlecht nach andern Ländern zu schaffen. So habe man sie ausgesondert und in der Wüste sich selbst überlassen.. Einer der Vertriebenen, Moyses, habe ihnen geraten, von Göttern und Menschen keine Hilfe zu erwarten, sondern sich seiner Führung zu überlassen..." (Historien V 3ff.).

Nun klärt sich das ganze Bild. Jahwe ist nicht ein Stammesgott wie viele andere, sondern der Gott gerade dieses Stammes. Er wünscht darum nicht die Vermischung mit

solchem Blut, das, auch wenn es rassisch dem Grundbestand der Juden von dieser oder jener Seite her verwandt sein mag, doch nicht deren kriminelle Anlagen trägt. Darum ist die Verbindung mit den Ammonitern, Moabitern und anderen Einwohnern des Landes verboten; wohl aber können Ägypter geheiratet werden — nämlich aus dem gleichen „Pöbelvolk", der Diebskaste, die so wie so einen Grundbestand des Judentums geliefert hat, und ebenso die Edomiter, die als arge Räuber galten. Außerdem ist die Aufnahme von fremden Verbrechern als Proselyten immer möglich gewesen, wie wiederum Tacitus (Hist. 5, 6) bezeugt: „Ihr Brauchtum (ritus), gleichviel wie entstanden, rechtfertigen sie durch sein Alter; ihre sonstigen Einrichtungen, verkehrt, abscheulich, haben durch ihren Widersinn Kraft gewonnen; denn Verworfene, die sich vom Glauben ihrer Völker losgesagt, tragen Tribut und Steuern dorthin, wo die Juden mächtig geworden und einander unterstützen; hingegen hegen sie feindseligen Haß gegen alles andere."

Diese religiöse Grundlage ist aber anders als bei anderen Religionen — sie soll eine verbrecherische Gruppe zusammenhalten, soll verhindern, daß durch anderes Blut ein Abfall von Jahwe erfolgt und die Gewohnheiten der arbeitenden Völker einreißen. Es ist die zielbewußte Bekämpfung des anständigen Elements, dessen Blut man nicht haben will. Die Wacht für Jahwe hält dabei die Priesterschaft. Sie hält die parasitäre Judenschicht über dem einheimischen Volke in Kanaan zusammen. Es ist wieder sehr bezeichnend, daß bei der Eroberung Jerusalems durch die Babylonier die „Weingärtner und Ackerbauer" gar nicht weggeführt werden, sondern lediglich die eigentlichen Juden. Die Weingärtner und Ackerbauern werden ruhig im Lande gelassen, denn sie gehören dem jüdischen Volk als solchem gar nicht an.

Als nun die Juden aus Babylon zurückkehrten, bauen Esra und Nehemia auf den schon im mosaischen Gesetz gegebenen Grundlagen unter außerordentlicher Verschärfung der Bestimmungen das jüdische Volk auf. „Als Esra seine rigorosen Gesetze hinsichtlich der Fernhaltung fremder Blutmischung er-

ließ, handelte es sich keinesfalls mehr um Erhaltung der ‚Rassenreinheit‘ der Juden, sondern um die Reinhaltung eines rassisch bereits stark gemischten Religionsvolkes.“ (Passarge: „Das Judentum als landschaftskundlich-ethnographisches Problem“, S. 85.) Das städtische Judentum dieses ersten Zionismus, wie es Esra und Nehemia zusammenfassen, wird so zu einem Träger der spezifisch auf Jahwe ausgerichteten Gegenreligion und eines besonders gepflegten Erbes an Anschauungen und Sitten, die von den anderen Völkern als kriminell empfunden werden (Tacitus a. a. O.: „solange Assyrer, Meder und Perser den Orient beherrschten, waren die Juden der verachtetste Teil der Unterworfenen). Ja, man wird mit einer gewissen Berechtigung sogar die Geschichte des jüdischen Volkes im Unterschied zu der Geschichte der Reiche Juda und Israel von diesem Tage ab rechnen können. Dadurch entstand zwar nicht eine besondere Rasse, wohl aber ein streng in sich abgeschlossenes Volkstum einer bestimmten rassischen Zusammensetzung. Sehr richtig schreibt Professor Hans F. K. Günther (Rassenkunde des deutschen Volkes, J. F. Lehmanns Verlag, München, S. 453): „Als Esra im Jahre 458 v. Chr. das jüdische Volk, das nach seiner babylonischen Gefangenschaft sich wieder eine Art halbselbständigen Staates gegründet und Jerusalem und den Tempel wieder auferbaut hatte, durch einen äußerst strengen Gesetzesglauben wieder fest verbinden wollte, muß das jüdische Volk eine orientalisch-vorderasiatisch-hamitisch-negerisch-westische Rassenmischung gewesen sein. Einzigartig hat sich die Wiederaufrichtung des Volkstums durch Esra gewandt. Als ob eine Empfindung für die Gefahren der Rassemischung in den damaligen jüdischen Führern geherrscht hätte, als ob sie, die eine Geschichte von halb verborgenen, halb zutage getretenen Gegensätzen innerhalb ihres Volkstums betrachten mußten, eine Geschichte, die vielfach Absplitterungen und Verluste des Volkstums aufwies — als ob die jüdischen Führer die durch Rassenmischung entstandene Fragwürdigkeit und Gefahr des Judentums erkannt hätten, so schufen sie jetzt einen starren Gesetzesglauben, der dem Volk vor allem die strenge Abge-

schlossenheit der Juden gegen alle Nichtjuden und alles Nichtjüdische gebot. Jetzt erst bildete sich das Judentum als ein blutmäßig streng abgeschlossenes Volkstum heraus; jetzt konnten die Anschauungen entstehen, die das jüdische Volk als „auserwähltes Volk" betrachteten, diese für die Festigung eines Volkstums so ungemein förderlichen Anschauungen, die dem Volk unter Strafandrohung seines Gottes jede Vermischung mit dem als tierisch bezeichneten „Samen" nichtjüdischer Völker verboten, „damit nicht der heilige Same gemein gemacht werde mit fremden Völkern".

Die Heimkehrer aus Babylon hatten sich im Jahre 537 in Jerusalem niedergelassen und sich hier vielfach mit der im Lande sitzenden einheimischen Bevölkerung vermischt. Im zweiten Jahr ihrer Heimkehr hatten sie begonnen, den Tempel wieder zu erbauen, waren aber dabei auf ähnliche Widerstände gestoßen, wie die heutigen Zionisten gleichfalls bei ihrem Versuch, sich in Palästina festzusetzen, auf den Widerstand der einheimischen arabischen Bevölkerung stoßen. Da kam aus Babylon mit Unterstützung des persischen Königs Artaxerxes Langhand (465—424) Esra nach Jerusalem, stellte sich an die Spitze der strenggläubigsten Gruppe und ordnete mit Nehemia zusammen das Leben der Gemeinde. Er brachte ihnen das Gesetz Jahwes — wohl schon die heutige Fassung des mosaischen Gesetzes — und nahm den Kampf gegen die Mischehen auf. Er schildert (Esra 9 und 10), wie sich die Ersten der Juden an ihn wandten (Esra 9, 1 bis 4): „Als nun diese Dinge vollendet waren, traten die Oberhäupter zu mir und sagten: ‚Das Volk Israel und die Priester und die Leviten sind nicht abgesondert von den Völkern dieser Lande nach ihren Greueln, namentlich von den Kanaanitern, den Hethitern, den Pheresitern, den Jebusitern, den Ammonitern, den Moabitern, den Ägyptern und den Ammoritern.

Denn sie haben von ihren Töchtern für sich und für ihre Söhne genommen, so daß sich vermengt hat der heilige Same mit den Völkern dieser Lande; ja die Hand der Fürsten und Obrigkeiten ist die erste gewesen bei dieser Übertretung.'"

„Als ich nun diese Sache hörte, zerriß ich mein Kleid und

meinen Mantel und ich raufte mein Haupthaar und meinen Bart und saß nieder erschrocken."

Esra predigte nun gegen diese Vermischung und forderte, gemäß 3. Mos. 18, 25, 27, 5. Mos. 7, 3: „Das Land, wohin ihr kommt, um es zu erben, ist ein unreines Land, durch die Unreinheit der Völker des Landes, wegen ihrer Greuel, womit sie es erfüllt haben von einem Ende bis zum anderen mit ihrer Unreinigkeit.

So sollt ihr nun eure Töchter nicht geben an ihre Söhne und ihre Töchter nicht nehmen für eure Söhne und sollt ihren Frieden und ihr Bestes nicht suchen, bis in Ewigkeit, damit ihr stark werdet, und das Gut des Landes esset und an eure Kinder vererbt in Ewigkeit."

In der Tat werden nun die fremden Frauen, so sehr sich auch einzelne dagegen sträuben, ausgetrieben. Die Liste der Leute, die damals in Mischehen lebten und diese aufzulösen versprachen, ist uns in Esra 10, 18—44 erhalten. Die Mischehen müssen ziemlich weit gegangen sein, denn es finden sich auch Leviten und Priester, ja sogar Mitglieder der hohenpriesterlichen Familie unter ihnen.

Nachdem Esra so in Jerusalem und Umgegend die Mischehen ausgeschaltet hat und die jüdischen Männer gezwungen, ihre fremden Frauen zu entlassen, führt Nehemia das gleiche bei den weiter im Land verstreuten Juden durch. (Nehemia 13, 23—27): „Ich sah auch zu der Zeit Juden, die Weiber genommen hatten aus Asdod, Ammon und Moab.

Und ihre Kinder redeten die Hälfte asdodisch und konnten nicht jüdisch reden, sondern nach der Sprache eines jeglichen Volkes.

Und ich schalt sie und fluchte ihnen und schlug etliche Männer und raufte sie und nahm einen Eid bei ihnen bei Gott; Ihr sollt eure Töchter nicht geben ihren Söhnen noch ihre Töchter nehmen euren Söhnen oder euch selbst...

Und von euch muß man das hören, daß ihr solch großes Übel tut, euch an unserem Gott zu vergreifen und ausländische Weiber zu nehmen." Er hat mit diesen Bestrebungen auch Erfolg, jedenfalls in gewissen Umfang, denn er bezeugt (Ne-

hemia 13, 30): „So habe ich sie von allem ausländischen Wesen gereinigt und die Dienstleistungen der Priester und Leviten fest geordnet..." Allerdings gibt uns Sacharja (9, 6) an, daß in der Gegend von Asdod auch später noch eine jüdisch-asdodische Mischbevölkerung gesessen habe und, die sogenannten Samaritaner, die sich auf dem Berge Garizim niedergelassen haben, sind offenbar die Nachkömmlinge jener Familien, die sich von den fremden Frauen nicht trennen wollten.

Mit diesem Verbot, fremde Frauen zu heiraten, ist auch die Bestimmung 5. Mos. 21, 11—13 gegenstandslos geworden, die die Heirat mit kriegsgefangenen Frauen erlaubt und sagt: „Und siehst du unter den Gefangenen ein schön Weib und hast du Lust zu ihr, daß du sie zum Weibe nehmst, so führe sie in dein Haus ... und nimm sie zu der Ehe und laß sie dein Weib sein."

Nach der Reform des Esra und Nehemia kann ein religiöser Jude keine fremdvölkische Frau mehr heiraten.

Der Talmud, entstanden bis 500 nach Christus als Talmud Babli (babylonischer Talmud), hat dann in einer ganz eingehenden Gesetzgebung bereits diese Grundzüge weiter entwickelt. Die Juden sind nach ihm vor Gott angenehmer als die Engel (Chullin 91 b), sie sind geborene Königskinder (Schabbath 76 a), sie werden allein Menschen genannt, „die Nichtjuden werden nicht Menschen, sondern Vieh genannt" (Baba bathra 114 b). Infolgedessen kann ein Ehebruch auch nur begangen werden, wenn ein volljähriger Jude die Ehefrau eines anderen volljährigen Juden verführt. Einem Nichtjuden gegenüber gibt es nach talmudischer Auffassung keinen Ehebruch.

Die Weiterentwicklung bringt der Schulchan aruch, zuerst in Venedig (1564—1565) gedruckt, der nach dem Wort des berühmten jüdischen Geschichtsschreibers Hirsch-Grätz „bis auf den heutigen Tag für das deutsche und polnische Judentum und was dazu gehört, die religiöse Norm, das offizielle Judentum" darstellt.

Schon der Talmud, der nur den Ehebruch unter Juden als Ehebruch ansieht, hatte bestimmt (Abodah sarah 37 a): „ein

nichtjüdisches Mädchen, das drei Jahre und einen Tag alt ist, darf ein Jude mißbrauchen. Er darf es aber nicht heiraten." Diesem entspricht die Geschichte im Buche Ben Sira, König Nebukadnezar habe zu Ben Sira gesagt: „Wenn du mein Schwiegersohn sein und meine Tochter heiraten willst, so will ich dich an meiner Stelle regieren lassen." Dieser aber habe geantwortet: „Ich bin ein Menschenkind und kann kein Vieh heiraten."

In den jüdischen Mannesstamm wird so ganz bewußt kein fremdes Blut hineingelassen. Er soll als Same Jakobs rein bleiben, ja sogar Andersgläubige dürfen nach jüdischem Brauchtum zu jüdischen Hochzeiten nicht eingeladen werden, denn Salomo spricht: „In deine Freude soll sich kein Fremder mischen." Wenn die guten Engel einen Nichtjuden bei einer Hochzeit sehen, dann fliehen sie davon, und die Teufel kommen und richten Zank und Streit, ja alles mögliche Unheil an.

Dagegen haben die Juden stets ihre Töchter fremden Männern verheiratet, um auf diese Weise auf die fremden Völker Einfluß zu gewinnen und sie mit ihrem Blute zu durchsetzen. Ebenso ist es niemals den jüdischen Männern verboten gewesen, sich weitgehend mit fremden Frauen einzulassen, ja, da ihnen ausdrücklich der Ehebruch mit jüdischen Frauen streng verboten ist und zugleich auch der Umgang mit unverheirateten jüdischen Mädchen eine ganz schwere Sünde ist, so sind sie auf den Umgang mit fremden Mädchen ausdrücklich hingewiesen. Jüdische Schriftsteller haben sich später dieser Tatsache durchaus gerühmt. Kurt Münzer in seinem Roman „Der Weg nach Zion", 1910, schreibt: „Allen Rassen von Europa — vielleicht haben wir sie infiziert — haben wir ihr Blut verdorben. Überhaupt ist ja alles heute verjudet. Unsere Sinne sind in allem lebendig, unser Geist regiert die Welt. Wir sind die Herren, denn, was heute Macht ist, ist unseres Geistes Kind. Man mag uns hassen, uns fortjagen, mögen unsere Feinde nur über unsere Körperschwäche triumphieren. Wir sind nicht mehr auszutreiben, die Rassen durchsetzt, verschändet, die Kraft gebrochen, alles mürbe, faul und morsch gemacht mit unserer abgestandenen Kultur. Unser Geist ist

nicht mehr auszurotten.“ Professor Eduard Gans, auch ein Jude, sprach offen aus: „Taufe und sogar Kreuzung nützen gar nichts. Wir bleiben auch in der hundertsten Generation Juden wie vor 3000 Jahren. Wir verlieren den Geruch unserer Rasse nicht, auch in zehnfacher Kreuzung. In jeglicher Beiwohnung mit jeglichem Weibe ist unsere Rasse dominierend; es werden junge Juden daraus.“

Es gibt wohl kaum einen zweiten Fall in der Geschichte, wo so zielbewußt aus einer Mischbevölkerung eine sekundäre Rasse mit betont kriminellen Anlagen und Weltherrschaftsansprüchen gezüchtet worden ist, wie hier das Judentum. Seine ungeheure Gefahr liegt nicht nur in der durch Inzucht bis ins Letztmögliche gesteigerten Entwicklung seiner für jedes Volk verderblichen Eigenschaften, sondern vor allem auch in der Zerstörung des Rassekörpers fremder Völker durch das Eindringen seines bösen Blutes auf dem Wege der Einheirat jüdischer Töchter in nichtjüdische Familien und auf dem Wege des außerehelichen Geschlechtsverkehrs der männlichen Juden, die in der nichtjüdischen Frau Freiwild zu sehen erzogen sind.

## Die Judengesetzgebung des Mittelalters.

Man wird im allgemeinen sagen dürfen, daß die Judengesetzgebung des christlichen Mittelalters in viel geringerem Maße, als man im allgemeinen denkt, die wirklichen Züge einer Rassegesetzgebung trägt. Da der christliche Glaube selber den Begriff der Rasse ablehnte und ablehnt, so ergab auch die von der Kirche beeinflußte Gesetzgebung nur höchst selten und nur dort, wo in ihr das Volksbewußtsein sich durchsetzte, gewisse Züge, die an eine moderne Rassegesetzgebung erinnern könnten.

Sieht man die bekannten Rassegesetze der Westgoten in Spanien durch (so etwa lex visigotorum liber 12, Tit. 2 leg 5 et 6, Tit. 3, I), so sind es doch im wesentlichen Gesetze zum Schutze der Religion, nicht zum Schutz der Rasse. Es werden da jüdische Feste verboten, es werden Heiraten von

Juden und Christen für nichtig erklärt — aber die Kinder aus solchen Verbindungen sollen getauft und im Kloster erzogen werden, werden also nicht rassisch getrennt, sondern rassisch eingegliedert. Endlich verfällt man sogar darauf, den Juden die Kinder wegzunehmen, um sie zu taufen. Lediglich das Verbot, christliche Dienstboten zu halten, kann als ein gewisser Rasseschutz für weibliche nichtjüdische Dienstboten angesehen werden — aber es stammt ebenfalls aus dem Gedanken, diese vor der Beeinflussung durch jüdische Lehren zu bewahren. Die Westgotengesetze bleiben so gerade vom rassischen Standpunkt unergiebig, wie das Westgotenreich zur Zeit, als sie erlassen wurden, überhaupt in stärkstem Maße unter dem Einfluß seiner Bischöfe stand.

Ganz anders ist merkwürdigerweise die auch in Spanien durchgeführte Gesetzgebung der Mohammedaner. Der Islam hat das Judentum seit jeher als Feind empfunden. Der Stolz der Araber, die die Genealogie ihrer Familie und ihrer Pferde oft bis auf viele Jahrhunderte zurück wissen, hat unzweifelhaft ebenfalls eine gewisse Rolle dabei gespielt. Schon Mohammed hat gegen die Juden sich geäußert und sagt in der 4. Sure des Koran: „Den Juden haben wir ihrer Ungerechtigkeit wegen manches Gute verboten, was ihnen früher erlaubt war, weil sie abwichen von der Religion Gottes und Wucher nahmen, was ihnen doch verboten, und das Vermögen anderer Menschen ungerechterweise aufgezehrt haben.“ Ja, in der 5. Sure sagt er direkt von den Juden: „Du aber sollst nicht nachlassen, ihre Betrügereien zu entdecken. Betrüger sind es mit wenigen Ausnahmen!“ Die Kommentatoren des Koran, so Manawi al-Maulid haben dies eher noch schärfer ausgedrückt. Dieser sagte: „Ehrlichkeit und Rechtssinn bei einem Juden erwarten, heißt soviel, als die Jungfräulichkeit einer alten Dirne suchen“ (821 n. Chr.). Schon der Kalif Omar (634—644 n. Chr.) verbot allen Ungläubigen, eine mohammedanische Frau zu berühren und legte ihnen die Verpflichtung auf, besondere Kleider zu tragen. Der Kalif Muttawakkil von Bagdad erklärte die Juden für unfähig, ein Richteramt zu bekleiden und forderte von ihnen,

daß sie Gürtel aus Schweinsleder — eine schikanöse Bestimmung, denn das Schwein ist dem Juden und dem Mohammedaner unrein, — tragen sollten. Sie durften nur auf Eseln oder Maultieren, nicht auf Pferden reiten. Der wegen seiner merkwürdigen Gesetze bekannt gewordene Sultan El Hakim bi-emeri' llah (996—1024) von Kairo kam auf ein sehr probates Mittel, um mohammedanische Frauen in den öffentlichen Bädern vor den Nachstellungen der Juden zu schützen. Er befahl, daß die Juden, die ein öffentliches Bad besuchten, eine laut klingende Schelle um den Hals tragen sollten.

Die Praxis des Volkslebens in den mohammedanischen Ländern hat seit jeher noch stärker als Gesetze es tun können, die Juden abgelehnt. Über die Stellung der Juden in Südarabien noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, berichtet Richard Andree „Zur Volkskunde der Juden“ (Velhagen und Klasing, Bielefeld u. Leipzig, S. 224, 1881): „Wie in Marokko, dürfen sie keine Pferde, sondern nur Esel reiten. Begegnet ein so berittener Jude einem Araber, so muß er vom Tier absteigen, es am Halfter führen und zur linken Seite ausweichen, während die Araber dies sonst zur rechten tun. In dem gezwungenen Ausweichen zur Linken liegt ein Schimpf. Bei Begrüßungen, die freilich zwischen einem Araber und Juden seltener vorkommen, streckt jener diesem seine Hand mit weitausgestrecktem Arm zum Kusse entgegen, streng die gehörige Distanz beobachtend, um nicht durch die Nähe des verachteten Juden verunreinigt zu werden. Der Araber hütet sich jedoch gewöhnlich vor jeder Berührung mit Juden. Beispiele von einer Familienverbindung zwischen Arabern und Juden kommen gar nicht vor.“ Das stimmt überein mit einer Schilderung, die der schwedische Konsul Grabert von Hemsö 1833 von den Juden in Marokko entwirft und die für die schroffe Trennung der Mohammedaner von den Juden, ehe die französische Verwaltung die Juden im Lande zu Einfluß brachte, auch in rassischer Hinsicht spricht: „Von den Mauren, welche hinter's Licht zu führen sie sich zum Ruhme rechnen, verachtet und verhöhnt, sind sie jeder erdenklichen Schmach und Quä-

lerei ausgesetzt. Das Lesen und Schreiben der arabischen Sprache ist ihnen untersagt, weil sie nicht würdig sind den göttlichen Koran zu verstehen; sie dürfen kein Pferd besteigen, wohl aber ein Maultier oder einen Esel; vor den Moscheen müssen sie mit bloßen Füßen vorübergehen; sie dürfen sich keinem Brunnen nahen, wenn ein Muselmann trinkt, in seiner Gegenwart sich nicht niedersetzen, nichts als Schwarz tragen, was eine von den Mauren verachtete Farbe ist. Den Juden liegt es ob, die Leichname der Verurteilten zu beerdigen, die Schuldigen aufzuhängen, die Tiere in den Serails zu füttern. Die Knaben verspotten, der Pöbel schlägt sie, und wagte ein Hebräer gegen einen derselben die Hand aufzuheben, so würde es ihm das Leben kosten."

Der Islam hat so eine sehr weitgehende Trennung des Arabertums und des nordafrikanischen Berbertums von den Juden erreicht. Übertritte vom Judentum zum Islam kommen auch heute noch so gut wie gar nicht vor und haben auch im ganzen Mittelalter kaum je eine Rolle gespielt. Jene süd-arabischen Stämme, die der jüdischen Religion angehörten und von Mohammed und seinen Nachfolgern zum Islam bekehrt wurden, sind ganz unzweifelhaft keine Rassejuden gewesen, sondern Proselyten der alten Synagoge, deren Einfluß hier überhaupt viel weiter gegangen ist, als man im allgemeinen annimmt. Zu dieser Gruppe gehören auch jene merkwürdigen Stämme Marokkos, die sich selbst als „Pilist" bezeichnen, berberisch sprechen, genau wie die Berber leben und trotzdem gewisse jüdische Gebräuche haben. Hier handelt es sich um judaisierte Berber, von denen Gerhard Rohlfs berichtet: „Die ersten und ältesten Juden datieren von einer Einwanderung her, die vor unserer Zeitrechnung statthatte. Zu ihnen gehören jene Israeliten, von den Davidson uns erzählt und von deren wirklicher Existenz ich selbst bei meiner Übersteigung des großen Atlas ebenfalls Kunde erhielt. Diese Juden sprechen berberisch (Masigh, Schellah oder Tamasirht), leben von der marokkanischen Regierung ganz unabhängig, wenigstens ebenso unabhängig wie die Berber oder Berbervölker. Sie leisten wohl einem Berberscheich Heerbann und

schließen sich ihm an, leben aber auf gleichem Fuße mit den Berbern und tragen ebensogut Waffen wie diese. Sie sind also die einzigen Juden inmitten mohammedanischer Bevölkerung, welche Waffen tragen. Sie kleiden sich ebenso wie die übrigen Gebirgsbewohner und reden nicht die berberischen Mohammedaner, wie es sonst für die Juden Marokkos Vorschrift ist, mit „Sidi“, d. h. „mein Herr“ an, sondern mit dem einfachen Namen. Diese Juden sollen nicht die Bücher Mosis besitzen, sie sollen keine Nachricht haben von der Existenz Jesu Christi, sie sollen nicht in die babylonische Gefangenschaft gegangen, sondern schon um diese Zeit nach Afrika ausgewandert sein... Auch am Nun, wohin ich leider nicht gedrungen bin, soll es Berber geben, die sich zur jüdischen Religion bekennen, oder Juden, die berberisch reden. Sie wollen auch lange Zeit vor unserer Zeitrechnung aus Palästina gekommen sein.“ Man sieht deutlich an der besseren Stellung dieser nur die jüdische Religion bekennenden Berber gegenüber der verachteten Stellung der eigentlichen Juden, daß doch hinter der mohammedanischen Religionsgesetzgebung, die den Juden als Ungläubigen ablehnt, ein gewisses Gefühl für die Bedeutung der Rasse vorhanden ist, das eine verschiedene Behandlung von wirklichen Rassejuden und solchen Stämmen, die durch irgendeinen Zufall ihrer Geschichte zwar Angehörige einer jüdischen Sekte, aber keine Rassejuden sind, bewirkt hat.

## Die Judengesetzgebung des Frankenreiches.

Innerhalb des Frankenreiches ist früh gegen die allzunahe Verbindung mit Juden vorgegangen worden. Die Konzilien von Vannes (465), Agade (506), Epaour (517) verbieten es, mit Juden zusammen zu speisen und untersagen noch einmal Ehen von Christen mit Juden. Ein Konzil von Paris erklärt 615 die Juden für unfähig, bürgerliche Ämter zu bekleiden, das ist offenbar eine Erweiterung jenes Beschlusses, den 535 König Theudebert in der Auvergne auf einer Synode bewirkte, der verbot, Juden zu Richtern zu machen.

Ein besonderes Sorgenkind der fränkischen Verwaltung

war die Frage der christlichen Sklaven in jüdischen Händen. Die dritte Synode von Orleans 538 (Kanon 9) bestimmt daher auch: „Wenn christliche Sklaven, die im Besitze von Juden sind, zur Kirche fliehen, weil ihnen ihre Herren Dinge anbefehlen, die die christliche Religion verbietet, oder wenn sie, weil ihre Herren sie trotz der Zusicherung von Straflosigkeit bestrafen oder vielleicht sogar töten wollen, wiederum zur Kirche fliehen, so sollen sie vom Priester nicht ausgeliefert werden, sondern es soll ein Preis geboten und gezahlt werden an ihren Herrn, der nach öffentlicher Schätzung festgesetzt wird."

Die vierte Synode zu Orleans 541 hat dies noch einmal unterstrichen: „Da es schon in früheren Bestimmungen festgesetzt war, daß christliche Sklaven, die bei den Juden sind, wenn sie zur Kirche fliehen und um Loskauf bitten, oder auch wenn sie zu irgendwelchen Christen fliehen und den Juden nicht mehr dienen wollen, sie nach einem geschätzten und von den Gläubigen zusammengebrachten gerechten Preise von ihrem Herrn befreit werden, so stellen wir fest, daß diese so gerechte Bestimmung von allen Katholiken eingehalten wird."

Während also bisher nur diejenigen Judensklaven losgekauft werden konnten, denen der Jude etwas zugemutet hatte, das gegen den christlichen Glauben verstieß, so konnten nunmehr alle losgekauft werden, wenn sie bloß erklärten, dem Juden nicht mehr dienen zu wollen. Eine Synode zu Maçon (581) stellt ausdrücklich fest: „Wir verordnen daher im Namen Gottes, daß kein Christ von nun ab den Juden zu dienen braucht, sondern wenn für irgendeinen guten Sklaven 12 Solidi gezahlt werden, so kann jeder Christ den Sklaven zur Freiheit oder zu seinem Dienst auslösen, denn es ist ein Greuel, daß diejenigen, die der Herr Christus durch die Vergießung seines Blutes erlöst hat, in den Banden der Verfolger bleiben sollen." Ausdrücklich verbot dann die Synode von Reims, überhaupt christliche Sklaven an Juden oder Heiden zu verkaufen. Mit den Heiden können hier sowohl nichtchristliche Germanen wie Mohammedaner gemeint sein. Ihre Gleichstellung mit den Juden in diesem Beschluß zeigt aber, daß auch

hier der Schutz des christlichen Glaubens dieser Sklaven, nicht ein Rassegesetz, beabsichtigt war.

Auch wohl mehr dem Schutz des Glaubens, als rassischen Erwägungen, die bei den unverheirateten Nonnen ja auch kaum eine Rolle spielen konnten, dient die im übrigen reizvolle Bestimmung der gleichen Synode von Maçon (581), die den Juden verbietet, mit den „in den Klöstern dem Dienst Gottes geweihten Jungfrauen eine heimliche Unterredung oder Vertraulichkeit zu haben oder sich überhaupt dort aufzuhalten". In der Tat wird man fragen dürfen, was ein Jude mit einer Nonne heimlich zu besprechen gehabt haben soll und der guten Weltkenntnis jener Bischöfe hinsichtlich jüdischer Neigungen seine Anerkennung nicht versagen können.

An diesen Grundsätzen, die das kirchliche Recht später immer weiter ausgebaut hat, ist im Mittelalter im wesentlichen nichts geändert worden. Gemeinsame Mahlzeiten von Juden und Christen wurden verboten, den Juden das Erscheinen auf der Straße an den Ostertagen untersagt.

Kaiser Karl I. und sein Sohn Ludwig der Fromme haben die Juden vielfach begünstigt, nicht aber an den Grundsätzen des kirchlichen Rechtes etwas geändert.

Die Stellung der Juden unter Fremdenrecht, später als Kammerknechte des Deutschen Kaisers hat ihre wirtschaftliche Stellung im Staate bestimmt, aber das Eheverbot zwischen Christen und Juden nicht eingeschränkt.

Von den deutschen Rechtsaufzeichnungen hat der Sachsenspiegel sich sehr eingehend mit den Juden beschäftigt.

Wir geben hier die Bestimmungen des Sachsenspiegels über die Juden wieder, wie sie sich aus dem dritten Buch, Artikel 7 und der Glossa (Eykens von Repkow Sachsenspiegel oder das Sächsische Landrecht, Leipzig 1732) in guter Zusammenstellung ergeben. Abgesehen von Bestimmungen über die Gewere bei gestohlenem Gut sagt der Sachsenspiegel: „Schlägt der Jude einen Christen tot oder verübt er eine Missetat, darinnen er ergriffen wird, so richtet man über ihn als über einen Christen. Schlägt auch der Christ einen Juden tot oder tut eine Übeltat an ihm, so richtet man über ihn wegen des

königlichen Friedens, den er an ihm gebrochen hat. (Der Jude steht im Königsfrieden.) Diesen Frieden erwarb ihnen Josephus bei dem König Vespasianus, da er seinen Sohn Titus von der Gicht gesund machte. Kaufet ein Jude oder nimmt er zu Pfande Kelche oder Bücher oder Meßgewande, woran er keine Gewere hat und findet man es in seiner Gewere, so richtet man über ihn als über einen Dieb. Was der Jude von anderen Sachen unverholen und unverstohlen bei Tageslichte und nicht in verschlossenem Hause kauft, wenn er es selbdritt bezeugen kann, so behält er sein Geld daran, das er dafür gab und darauf liehe, wie er es beschwöret, ob es wohl gestohlen ist. Mangelt es ihm aber an Zeugen, so wisse er, daß er sein Geld verloren hat.“

Die Glosse setzt dann noch hinzu, „daß kein Jude darf Knechte oder Mägde, die Christen sind, zu eigen haben. Und ob er sie hat, mag sie ihm da nehmen, wer da will, doch daß er ihm für einen jeglichen 12 Schillinge gebe, und derselbige mag ihn nochmals behalten oder freilassen, wie er will“. Die Juden dürfen keine neuen Schulen (Synagogen) bauen, wohl aber die alten bessern. Es darf auch niemand ihre Synagogen mit Gewalt aufbrechen. Ein Christ, der einem Juden dient, der ist in dem Bann (cap. V, X. C. de Judaeis): „Das fünfte, das die Juden am guten Freitage nicht sollen auf die Gasse gehen, noch ihr Tor oder Fenster offen lassen (cap. IV, X. C. de Judaeis), das Sechste, daß keine Ehe sein mag zwischen einem Juden und einem Christen. Und wenn sie einander zur Ehe nehmen, so soll man über sie richten, als man über die Ehebrecher tut. (L. VI, § 7, C. de Judaeis.) Ein Jude, der einen bekehrten Juden beschimpft oder mit Werfen und Stoßen verunehrt, soll verbrannt werden; die Juden dürfen nicht den christlichen Glauben schmähen; kein Christ darf einem Juden durch letztwillige Verfügung etwas zuwenden, kein Jude gegen einen Christ Zeuge sein. Ferner, ‚daß kein Jude einen Christenmenschen zu seiner Ehe, das ist zu seinem Unglauben, verführen mag. Welches, ob ers tut, gilt es ihm sein Leben‘.“ Eingehend wird untersucht, ob ein Jude, der in das Sachsenland kommt, des sächsischen Rechtes teil-

haftig werden kann: „Wisse aber unser Recht anderswo saget, daß ein jeglich einkommen man Sächsische Recht haben sol, er sey ein Beyer, Franke oder Schwabe etc., so möchstu vielleicht dencken, daß, ob auch ein Jude in das land zu Sachsen keme, so möchte er sich auch der Sächsischen Rechten gebrauchen, als hievor im ersten Buch im 30. Artikel stehet; hette er aber Sächsisch Recht, so möcht er auch wol schweren vor Gericht? Hiezu sagen wir, daß das Recht allein von den Christen redet, so einkömlinge sind, und nicht von Juden."

Waffen soll der Jude nicht tragen. Das dritte Buch, des Sachsenspiegels im zweiten Artikel sagt ausdrücklich: „Tut man Pfaffen und Juden, die Waffen führen und nicht nach ihrem Rechte geschoren sind, Gewalt an, so soll man es ihnen als einem Laien bessern, denn diejenigen, die in des Königs täglichem Frieden begriffen sind, sollen keine Waffen führen." Die Glossa bemerkt hierzu: „Hie merck einen großen unterscheid: Waffen verbeut man den Priestern und Schülern, ihnen selbst zu ehren. Den Juden aber thut man es zu schanden. Von den Juden aber merke vier stück, welche ihrenthalben verbotten seind. Zum ersten, sol kein Christ mit ihnen essen, noch sie wiederum mit ihnen, (C. 28, 9. 1. c. 14) oder ihnen dienen (c. 1, § 2 X. de Judaeis). Mit den Heyden aber mögen wir solches wol thun, (C. 11, 9, 3. c. 24). Zum andern mögen sie kein öffentlich ampt oder befehlich haben über die Christen (Dist. 54, c. 14 § L. 19 C. de Judaeis).

Bemerkenswert ist hier die Bestimmung, daß man wohl mit Heiden, aber nicht mit Juden essen dürfe. Sie ist aus dem römischen Recht übernommen, wie die angeführte Glossa ja überhaupt die römisch-rechtlichen Bestimmungen in Beziehung zum Sachsenspiegel setzt. Aber auch bei ihr liegt sicher nur im Unterbewußtsein der Wille vor, einen rassischen Unterschied zwischen den Juden und den nichtchristlichen Völkern zu machen. Der vom Recht angegebene Grund ist vielmehr, daß den Juden die Speise der Christen vielfach als unrein gilt, so daß diese sich in ihrer Würde etwas vergeben, wenn sie von der Juden Speise essen, während bei den heidnischen Völkern — um welche es sich handelt, ist nicht gesagt,

aber der Entstehung der Stelle nach handelt es sich um nichtchristliche Bewohner des alten römischen Reiches — solche Speisegesetze nicht bestehen.

Die übrigen deutschen Rechtssammlungen unterscheiden sich von den Bestimmungen des Sachsenspiegels hinsichtlich der Juden nicht wesentlich und die Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechtes zur Stellung der Juden; soweit sie auf deutschem Boden wirksam geworden sind, haben wir in der angeführten Glosse wiedergegeben.

Dagegen dienen der Trennung der jüdischen und christlichen Bevölkerung jene zahlreichen Bestimmungen über eine besondere Kleidung der Juden. Das lateranische Konzil von 1250 zwang die Juden, ein besonderes Judenzeichen, einen Fleck oder Ring von gelber Farbe am Hut oder Rock zu tragen. Die Synode zu Fritzlar 1259 bestimmte für die Juden ebenfalls eine besondere Tracht und untersagte es Christen, Juden oder Jüdinnen als Tischgäste aufzunehmen, bei ihren Hochzeiten und Festen mit ihnen zu tanzen und verbot Juden die Bade- und Wirtsstuben der christlichen Bevölkerung.

In der Kirchenprovinz Gnesen in Polen wird, „da das Christentum in jenen Landen noch eine junge Pflanze sei“, damit nicht „die Christen von dem Aberglauben und den schlechten Sitten der unter ihnen wohnenden Juden ergriffen werden“, bestimmt, daß die Juden in einem abgesonderten Teil der Stadt oder des Dorfes ihre Häuser „eines neben dem anderen haben sollen und das Judenviertel durch einen Zaun, eine Mauer oder einen Graben von der christlichen Bevölkerung getrennt sein soll“. Diese Bestimmung führte aber nur in Polen ein, was in Westeuropa die Juden selber lange durchgeführt hatten, teils um unbeobachtet den ihnen durch das Hehlereiprivileg Kaiser Heinrichs IV. von 1090 eröffneten Erwerbsmöglichkeiten nachzugehen, teils um sich von allzunaher Gemeinschaft mit den „Unbeschnittenen“ fern zu halten. Das Ghetto ist eine jüdische Erfindung, die lediglich später von der Gesetzgebung übernommen und sanktioniert worden ist.

Wirkliche Züge einer Rassengesetzgebung zeigen nur die Be-

stimmungen gegen den unehelichen Verkehr von Juden mit nichtjüdischen Frauen. Das Konzil von Wien 1267 belegte ein solches Vorgehen mit einer Geldstrafe von 10 Mark Silber. Später werden die Bestimmungen immer schärfer. Das Recht der Mainzer Waldpoten sagt ausdrücklich: „Wenn ein Waltpode einen Juden bei einer Christen Frauwen oder Mayde funde, Unkeischheit mit ihr zu treiben; die mag er beide halten. Da soll man dem Juden sein Ding abesniden und ein Aug ustechen; und sie mit Ruthen ußjagen; oder sie mogen umb eine Summe darumb dingen.“ Das Stadtrecht von Augsburg bestimmt: „Lit eyn Jud bey einer Christin, findet man sie bei einander an der Handgethat, so soll man sie beyde verbrennen.“ Das Stadtrecht von Iglau (Döpler: Schauplatz der Leib- und Lebensstrafe, I, 1022) droht für dieses Verbrechen die Strafe des lebendig Begrabenwerdens an.

Noch Kaiser Josef I. (1705—1711), stellt den geschlechtlichen Umgang mit Juden dem Umgang mit dem Teufel gleich und bestimmt: „Und gleichwie von denen, die sich mit dem Teufel vermischen, schon oben gesagt ist, so sollen auch diejenigen, so sich mit einem Juden, oder der, so sich mit einer Jüdin vermischt, dem großen Ärgerniß halber, wenigstens mit Ruthen ausgestrichen und auf ewig des Landes verwiesen werden.“

Hierher gehört auch die Bestimmung, daß dem Juden das Betreten der öffentlichen Freudenhäuser verboten war, wie es für Nürnberg (Siebenkees, Materialien IV, 590) und Würzburg belegt ist. Der Umgang eines Christen und einer Jüdin auch im öffentlichen Frauenhause zog (Lersner, Frankfurter Chronik, Fol. B 686 von 1394) Todesstrafe nach sich.

Aus einzelnen Landen waren im Mittelalter die Juden dauernd ausgeschlossen, ganz abgesehen von den vielfachen Vertreibungen und Landesverweisungen, denen sie unterlagen.

Eines dieser den Juden zu allen Zeiten geschlossenen Länder war Norwegen (vgl. die ausgezeichnete Darstellung des Norwegischen Richters O. Augdahl, „Die Judenfrage im Spiegel des nordischen Rechtes“, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Januar 1936). War ursprünglich durch König Olaf

den Heiligen 1025 allen Nichtchristen, womit hier die noch am germanischen Glauben Festhaltenden gemeint waren, verboten, sich in Norwegen niederzulassen, 1276 durch König Magnus angeordnet worden, daß alle im Lande sich aufhaltenden Menschen Christen sein mußten, so wurde 1657 ausdrücklich den Juden verboten, sich ohne Geleitbrief in die Reiche Dänemark und Norwegen, die damals in Personalunion standen, zu begeben, und die anwesenden Juden ausgewiesen. Das norwegische Gesetzbuch Christians V. (Buch 3, Kap. 22, Art. 1) bestimmte, daß kein Jude ohne besondere Erlaubnis sich ins Reich begeben oder dort antreffen lassen dürfe. Zehn Jahre später, 1697, wurden die Behörden angewiesen, im Lande sich aufhaltende Juden aufzuspüren. 1742 wurden sie ausdrücklich aus den Zünften ausgeschlossen — eine Bestimmung, die wesentlich für Kopenhagen und die dort immer ansässige Judenschaft galt —.

Als sich Norwegen 1814 von Dänemark selbständig machte, bestimmte das Verfassungsgesetz vom 17. Mai 1814: „Die evangelisch-lutherische Religion bleibt öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, die sich dazu bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten- und Mönchsorden dürfen nicht geduldet werden — den Juden bleibt fernerhin der Zutritt zum Reich verschlossen.“

Dieses Verbot wurde erst 1851 aufgehoben, als der Liberalismus in Norwegen gesiegt hatte. Im übrigen hat es hier immer eine Ausnahme für die portugiesischen Juden gegeben, die auf Grund eines königlichen Ediktes von 1657, eines offenen königlichen Briefes von 1670 und eines Plakates von 1759 ohne spezielle Erlaubnis in Norwegen und Dänemark reisen und handeln, sich aber nicht niederlassen durften. Nicht uninteressant ist es, daß in Dänemark 1734 ein königliches Reskript erlassen wurde, nach dem, wenn ein Jude „einer christlichen Frau nachstellt oder sich wirklich bei ihr Beiwohnung verschafft“, der König selber sich vorbehält, die Strafe zu erhöhen.

In Ungarn galten ziemlich die gleichen Gesetze wie im Deutschen Reich. König Koloman befahl, entsprechend dem

Verfahren auch im Deutschen Reich: „Keiner der Juden unterstehe sich, christliche Dienstboten als Leibeigene zu kaufen oder zu verkaufen oder bei sich in Knechtschaft zu halten“ (Koloman von 1095—1114). Auch hier sind mehrfache Versuche gemacht worden, die Juden zur Abwanderung zu zwingen, wenn auch ohne durchschlagenden Erfolg.

Polen hat sich dadurch, daß König Kasimir der Große (1333—1370) sein Land weit für die jüdische Zuwanderung öffnete, selber unendlich geschadet. Das Judentum kam mit großen Privilegien ins Land, füllte die Städte an, wo die zahlenmäßig schwache deutsche Stadtbürgerschaft weitgehend verdrängt wurde und besetzte den Platz, wo normalerweise ein polnisches Bürgertum hätte entstehen müssen. Polen erlitt so einen Wachstumsschaden, konnte ein eigenes Bürgertum wie die anderen europäischen Staaten nicht hervorbringen und blieb im 18. Jahrhundert ausgesprochenster Adelsstaat. An diesem Wachstumsschaden, nicht an der Verwilderung seiner landständischen Verfassung, die in den Grundlagen der englischen Verfassung verwandt war und nur entartete, weil ein Bürgertum fehlte — ganz abgesehen davon, daß seit 1717 die Russen mit Gewalt jede ehrliche Reform im Lande verhinderten — ist das alte polnische Reich zugrundegegangen. Auch hier gab es übrigens Strafbestimmungen gegen den unehelichen Umgang von Juden mit christlichen Mädchen und Frauen, aber sie wurden nicht strenge genug aufrechterhalten und jüdische Geliebte haben auch am königlichen Hof eine vielfach schädliche Rolle gespielt.

Wie sehr aber doch die kirchlichen Eheverbote gegen die Mischehe mit Juden und gesundes Volksempfinden nachwirken und zu einem Bestandteil der Volksüberzeugung werden können, belegt Janko Janeff („Die Tat“, X. Heft, Januar 1936, S. 776) aus Bulgarien: „Nur dadurch ist auch zu erklären, warum bis heute kein Jude in irgendeinem bulgarischen Dorf siedeln darf... Flammen fallen vom Himmel und Gott läßt Blut regnen, wenn eine Bulgarin sich mit einem Juden trauen läßt. Alle Türen der Kirche schließen sich dann sofort und die Priester werden zu Stein...“

# Das kirchliche Judenrecht.

Während der geltende, 1918 in Kraft gesetzte „Codex iuris canonici“ besondere Bestimmungen über die Juden nicht mehr enthält, hat das „Corpus iuris canonici“ ein besonderes kirchliches Judenrecht entwickelt. Wir fassen hier noch einige der Hauptbestimmungen dieses kirchlichen Eherechtes und besonderen Judenrechtes zusammen.

Das vierte Konzil zu Toledo (633) Kapitel 62 (Decreti Pars II, Causa XXVIII, Questio I, 10) bestimmt: „Die Juden, die christliche Frauen in der Ehe haben, sollen vom Bischof dieser Stadt ermahnt werden, daß, wenn sie mit ihnen zusammenbleiben wollen, sie Christen werden mögen. Wollen sie nach geschehener Ermahnung nicht, so sollen sie getrennt werden, weil kein Ungläubiger mit der verbunden werden kann, die schon zum christlichen Glauben übergetreten ist. Die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder sollen aber dem Glauben und Stande ihrer Mutter folgen. Ebenso sollen die von nichtchristlichen Frauen und christlichen Männern erzeugten Kinder den christlichen Glauben und nicht den jüdischen Irrglauben annehmen.“ Hier wird also gerade im Gegensatz zu einer gesunden Rassetrennung von den Juden der Judenbastard übernommen und in die Volksgemeinschaft der anderen Völker als Christ hineingeholt. Das gleiche Konzil gebietet in Kapitel 59 die Trennung der christlich gewordenen Judenkinder von ihren jüdischen Eltern und ihre Aufzucht bei christlichen Zieheltern oder in Klöstern, in Kapitel 61 die strenge Trennung der neubekehrten Juden von den nichtbekehrten Juden.

Auch vom kirchlichen Standpunkt aus gedacht, aber zum Vorteil einer Rassetrennung hat sich ausgewirkt Kapitel 11 der 6. Synode zu Konstantinopel (582): „Keiner von denen, die die geistliche Weihe empfangen haben, und auch kein Laie soll die Mazzes der Juden essen oder mit ihnen wohnen oder bei Krankheiten einen von ihnen zu Hilfe rufen oder Arznei von ihnen annehmen oder sich in einem Bade mit ihnen waschen. Wer dies getan hat, soll, wenn er ein Geistlicher

ist, abgesetzt, wenn er aber ein Laie ist, exkommuniziert werden."

Der Kirchenvater Ambrosius verbietet in seinem Buch „de Patriarchis" (I, 9) Mischehen mit Juden: „Hüte dich, Christ, deine Tochter einem Heiden oder Juden zu geben. Hüte dich, sage ich, eine Heidin oder Jüdin oder Fremde, d. h. eine Ketzerin, die deinem Glauben fernsteht, zur Frau zu wählen."

Der eheliche Verkehr mit Juden wird auch durch das Arvernensische Konzil Kap. 6 vom Jahre 535 (Decreti Pars II. Caussa XXVIII, Questio II) verboten: „Wer sich ehelich mit der jüdischen Niedrigkeit verbindet, möge eine Christin mit einem Juden oder eine Jüdin mit einem Christen sich fleischlich verbinden, der soll ... von den christlichen Versammlungen und Gastmählern und dem Abendmahl der Kirche gänzlich ausgeschlossen werden."

Dagegen wird der Übertritt von Juden zum christlichen Glauben immer wieder ganz ausdrücklich gefördert. Papst Johannes XXII. verfügte 1319 zu Avignon (Extravagantium Communium Liber V, Titulus II) zum Schutze der übergetretenen Juden: „Da Wir es für billig und den Rechten gemäß erachten, daß die, welche der Verblendung des Judenthums entsagt haben und durch die Taufe wiedergeboren worden sind, sich größerer Rechte und einer günstigern Lage erfreuen, als dies vorher der Fall gewesen war, und es als unwürdig und abgeschmackt erscheinen würde, wenn die, welche zur Zeit ihres Unglaubens im Überflusse lebten, sich als Gläubige genöthigt sehen sollten, betteln zu gehen, so machen Wir es den sämtlichen Statthaltern und übrigen Beamten der Grafschaft Vennes, so wie der übrigen Grafschaften und Bezirke, welche dem Apostolischen Stuhle unterworfen sind, zur dringenden Pflicht und befehlen ihnen auf das Gemessenste, daß sie den Übergetretenen oder denen, welche sich später noch zum christlichen Glauben bekennen werden, in Hinsicht auf den Besitz ihrer Grundstücke und übrigen Güter irgend einer Art, welche dieselben in den erwähnten Grafschaften und Bezirken zur Zeit ihres Übertrittes inne hatten oder noch inne haben werden, bei dieser Gelegenheit

keine Hindernisse in den Weg legen, noch auch dulden, daß dies von andern geschehe, sondern daß sie sich denselben sowohl in dieser, als andern Beziehungen willfährig erzeigen und sie vor Unbilden und Bedrückung schützen und bewahren, damit sich solche Personen auch wirklich davon überzeugen mögen, daß sie aus der Sklaverei in den Stand der Freiheit übergegangen sind, und damit sie nicht etwa ihre tiefe Armut als Vorwand gebrauchen können, zum Unglauben, welchem sie erst entsagt hatten, zurückzukehren. Niemand möge es wagen, dieser Unserer Verordnung entgegenzutreten."

Diese Bestimmung ist bezeichnend dafür, wie sehr aus einem gesunden Empfinden solche getauften Juden vom Volke abgelehnt wurden — und wie ihnen doch die Kirche den Weg in die anderen Völker eröffnete. Daß so die gesunde Volksauffassung des Mittelalters niemals zur wirklichen Ausbildung eines Rasserechtes führte, ist gerade auf diese kirchliche Grundhaltung zurückzuführen, die stets den getauften Juden begünstigte und ihm den Weg freimachte. Sicher ist auf diese Weise, auch wenn man von den hohen Zahlen der vielfach angegebenen jüdischen Zwangsbekehrungen zum Christentum manches abstreicht, wirklich mehr Judenblut als man denkt, in die europäischen Völker hineingekommen.

## Sonstige Rassebestimmungen des Mittelalters.

War die Judengesetzgebung noch ganz wesentlich bestimmt durch die kirchlichen Auffassungen und die Nachwirkungen der Justinianischen Judengesetzgebung, so bestand doch innerhalb des deutschen Volkes eine sehr lebhafte Wertschätzung guten Blutes. Die Zünfte verlangten überall von ihren Lehrlingen, daß diese deutscher Abstammung, freier und ehrlicher Geburt sein sollten. So heißt es etwa in der Brauer-willkühr und Statuta der Stadt Rügenwalde: „Ein jeder, so die Brauer-Zunft zu genießen willens ist, soll gutes Leumuths und Herkommens seyn, auch teutscher Nation, und zwar keines anderen Gildes und Gewerckes, weniger verschmadeter, häscherischer und verächtlicher Dienste, so in geringeren Innungen

nicht zuläßlich, sich theilhaftig gemacht haben, damit ein Zunft der anderen nicht zuwider seyn, oder dieser Zunft etwas despectirliches vorgeworfen werden dürfte.“ Die „Schneiderrolle und Privileg“ der gleichen Stadt bestimmt: „Wenn ein Gesell in das Handwerck treten und ein Bruder desselben werden wil, der soll zuvor in dieser Stadt bey einem Meister auf einer Werckstatt ein Jahr über gearbeitet haben, und darnach sich bey den Alterleuten und Gildemeistern des Wercks angeben, die zusammenfordern lassen, und die erste Eschung von ihm begehren, giebt ihm alsdann 6 ßl. Ehe ihm aber die erste Eschung vergunnt, soll er seiner Geburt und Lehre wahrhaftige Kundschaft, Geburts- und Lehrbrief einbringen, sich auch mit E.E. Rath wegen der Bürgerschaft vertragen. . .“

Juden werden in das Bürgerrecht ebensowenig wie in irgendeine Zunft aufgenommen; ganz merkwürdig aber ist die Bestimmung der Statuten und Privilegien der Stadt Stolp von 1611, § 60: „Es soll kein Schotte vor einen Bürger aufgenommen oder ihm die Bürgerschaft in der Stadt Stolpe gestattet werden.“ In jener Zeit hatte eine nicht geringe Einwanderung von Schotten nach Ostdeutschland und bis nach Polen stattgefunden, die sich vielfach durch allzugroße Handelsbegabung unbeliebt gemacht hatte. Ein Rassegesetz ist dies aber nicht, sondern lediglich der Versuch, ein bestimmtes Volk aus der Stadt auszuschließen. Dagegen trug die Ausschließung der „Unehrlichen“ und „Unfreien“, wenn auch nicht bewußt, so doch in der Wirkung den Charakter des Rasseschutzes. Als unehrlich galten Schäfer, Hirten, teils weil die Kirche in ihnen vielfach Träger vorchristlicher Überlieferung sah, hauptsächlich aber, weil sie, jedenfalls auf dem Lande, durchgehend Hörige waren. Als unehrlich galten die Spielleute, oder wie eine der ältesten Reichspolizeiordnungen sagte, „alle Schalksnarren, Pfeifer, Spielleute, Landfahrer, Singer und Reimesprecher“. Sie mußten eine besondere Kleidung tragen, „damit sich die ehrlichen Leute um so leichter vor Schaden hüten konnten“.

Ausdrücklich wurden dagegen durch Privileg Kaiser Ferdinands II. von 1630 die Feldtrompeter und Heerpauker von dieser Unehrlichkeit ausgenommen, ja ihr Beruf als eine „frei

ritterliche Kunst" bezeichnet. Die Stadtpfeifer waren auf Grund der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 ebenfalls ehrlich, so daß also die Unehrlichkeit auf dem fahrenden Volk hängen blieb, den „Gauklern, Springern, Tabernierern und Jaufkindern", die sie auch wohl reichlich verdient hatten.

Die Unehrlichkeit der Müller, die in großen Gebieten des mittelalterlichen Deutschlands galt, ist vielfach im Volksmunde damit begründet worden, daß die Müller gern einmal weniger Mehl abgaben, als das Korn, das ihnen zum Vermahlen gegeben war, eigentlich gebracht hatte. In der Tat aber geht auch diese Unehrlichkeit darauf zurück, daß auf dem Lande, vor allem auf Klosterbesitz, die Mühle fast immer herrschaftlich und der Müller ein Höriger war, denn die Stadtmüller sind niemals unfrei, und darum auch nie „unehrlich" gewesen.

Die Unehrlichkeit der Bader, die übrigens nicht in allen Städten galt, ist erst spät entstanden und geht darauf zurück, daß die Badstuben vielfach Stätten der Unsittlichkeit waren.

Die schwerste Unehrlichkeit aber traf den Henker (Froner, Meister Fron). Henkerkinder waren für jede ehrliche Zunft ausgeschlossen, schon die Berührung des Henkers verunehrte.

Mit dieser bewußten Fernhaltung von Gruppen, von denen mindestens bei einem Teil die Abstammung höchst bedenklich war, haben die alten Handwerkerzünfte eine sehr bewußte gute Rassepolitik getrieben. Die Zunftgenossen mußten so makellos sein, „als wären sie von den Tauben gelesen". Wenn ein neuer Geselle in die Zunft eintrat, so beschworen in Hamburg nach den Geburtsbriefen von 1472—1525 die Olderlüde und Geschworenen Werkmeister „mit uthgestrecketen Armen und uppgerichteten lifliken Vingern", der Geselle sei „echt und recht geboren von ehrlichen Eltern, frei und niemandes eigen, auch weder Badstövers noch Bartscherers, noch Leinewebers, noch Spielmanns Kind". „In einem viel jüngeren Geburtsbriefe vom Jahre 1730 wird von Schultheißen und Gerichts-Senioren einer fränkischen Commüne auf Grund abgehörter Zeugen und producirter Urkunden attestirt: daß der Inhaber ‚als ein freier Teutscher, der keinerlei Leibeigenschaft noch verwerflicher Servitut unterworfen, aus einem reinen, untadel-

haften Ehebette ehrlich zur Welt geboren sei', wobei auch des Vaters und Großvaters ehrliche Qualität genügend nachgewiesen, und schließlich der Wunsch ausgedrückt wird: es möge dem Inhaber ‚um seiner ehrlichen Geburt willen' aller Orten recht wohlergehen"... (Von unehrlichen Leuten, Dr. Otto Beneke, Hamburg 1836, S. 79.)

Man wird hier unterstreichen dürfen, was Professor Hans F. K. Günther (Rassenkunde des deutschen Volkes, S. 340) sagt: „Die besonderen Standesehren, die Heiratsgebräuche, Zunftgesetze und Sitten erhielten die nordische Rasse rein bis in die untersten Volksschichten hin. All diese Vorschriften über den Nachwuchs deutscher Ahnen, welche die Zünfte und andere Verbände forderten, dienten ungewußt der Erhaltung des nordischen Bluts. Diese Schranken und Gesetze waren vor allem gegen das Einsickern wendischen und überhaupt slawischen Blutes gerichtet, dann aber überhaupt gegen alles Fremdblut."

Man wird hierzu eines festzustellen haben. Der kriegerische Wendenadel ist seit den ersten Berührungen mit dem Deutschtum vielfach Heiraten mit diesem eingegangen. Wir finden solche Eheschließungen herüber und hinüber schon in der Periode der Kaiser aus dem sächsischen Hause. Als Pommern 1171 in den Lehnsverband des Deutschen Reiches eintritt, wird auch der dortige wendische Adel ohne weiteres in die Ritterschaft des Reiches übernommen und einige der berühmtesten Familien Preußen-Brandenburgs leiten ihre Abkunft von ihm her. Hier hat man also eine rassische Verschiedenheit nicht empfunden, und dies mit gutem Recht, denn mindestens die Oberschicht dieser slawischen Völker ist rassisch durchaus Nordisch gewesen und ihrer Blutzusammensetzung nach von den Germanen kaum unterschieden. Die Schädelfunde in Zantoch an der Warthe, dem ostdeutschen Troja, das zwischen Polen, pommerschen Wenden und Deutschen vielfach umkämpft worden ist, zeigen gerade in den wendischen Schichten auffallend viele ganz Nordische Schädel.

Die Unterschicht dagegen ist wahrscheinlich schon vor dem Eindringen der Deutschen und der Christianisierung dieser Gebiete persönlich unfrei gewesen, jedenfalls in weiten Gegenden,

sonst wäre das Fehlen eines wirklichen Eigentums am Lande und die leichte Übertragung des Landeigentums auf die neuen Klöster und deutschen Besitzer aus der Hand der bisherigen wendischen Kleinfürsten, wie sie uns gerade die Kolonisationsgeschichte Brandenburgs zeigt, nicht möglich gewesen. Wer aber vor der Kolonisation nicht im Vollbesitz der persönlichen Freiheit war, was wir nach allen Urkunden von der Kmetenschicht der ostelbischen Wendenvölker annehmen dürfen, wurde es auch später nicht, sondern ging lediglich aus der Herrschaft des einen Besitzers in die des anderen über. Hier war es also die Hörigkeit dieser Schicht vielmehr als ein rassischer Unterschied, die ihr die Aufnahme in die deutschen Zünfte versperrte. Daneben ist sicher der Einschlag ostbaltischen und ostischen Blutes in der Unterschicht stärker vorhanden gewesen als in der Oberschicht dieser Völker. Daraus mag sich ein instinktives Empfinden für eine gewisse Verschiedenheit ergeben haben, so daß noch lange in den Kolonialstädten die übernommene wendische Bevölkerung in besonderen Wendengassen oder, da sie ihrem Beruf nach vielfach Fischer waren, in „Kietzen" (das Wort hängt zusammen mit dem russischen chischtschina = Hütte) ziemlich getrennt lebte. Sehr streng ist diese Trennung aber nicht durchgeführt worden, am wenigsten in Pommern. Hier haben wir eine sehr bedeutsame Urkunde des Fürsten Wizlaw von Rügen und Vorpommern, der übrigens schon als deutscher Minnedichter hervortrat, vom 24. November 1221, über die Fock (Rügen'sch Pommersche Geschichten, Leipzig 1861, Bd. 1, Teil 2, S. 48) folgendermaßen unter Anführung des lateinischen Textes der Urkunde berichtet: „So finden wir schon im Jahre 1221 eine starke deutsche Bevölkerung in der Landschaft Tribsees; die Wenden haben ihre alten Wohnsitze zum Theil den Deutschen geräumt, so namentlich auf der einen Seite der Schloßburg von Tribsees; ein anderer Theil wohnt noch mit Deutschen vermischt; jedenfalls sind die Deutschen schon so zahlreich, daß ein Vertrag des Landesherrn, des Fürsten Wizlaw I. von Rügen und des Bischofs von Schwerin über den Zehnten der Deutschen und die Biscopunitza der Wenden zur Nothwendigkeit geworden ist.

Dabei wird, bezeichnend genug, ausdrücklich auf den Fall Rücksicht genommen, daß die Deutschen vertrieben werden, die Wenden wieder in den Besitz kommen und die alten Zustände wieder hergestellt werden könnten. Man hatte dabei augenscheinlich reactionäre Erhebungen der alten einheimischen Bevölkerung im Sinne, wie sie noch vor ein paar Menschenaltern im angrenzenden Mecklenburg gegen die eindringende deutsche Colonisation erfolgte. Aber einen solchen Umschwung nach rückwärts bezeichnet der Rügensche Fürst als ein Unglück, vor dem Gott in Gnaden behüten möge. Dieser Fall trat indeß nicht ein; die Germanisierung ging immer stetig vorwärts. Die Rügenschen Fürsten blieben sich gleich in der Gunst, die sie den Deutschen Einwanderern erwiesen; Alles was sie für ihre alten Stammesgenossen thun, ist, daß sie von den Sitten und der Lebensweise derselben gewaltsamen Zwang abzuhalten suchen. So finden wir im Jahr 1256 einen bezeichnenden Vorgang. Jaromar II. von Rügen, der Enkel des ersten Jaromar und Sohn Wizlaws I., verkauft dem damals schon meist von Deutschen bewohnten Dorf Zarnekevitz bei Barth das Eigenthumsrecht an Grund und Boden. Da sich indeß noch eine Anzahl von Wenden dort befand, so wird über das Verhältniß, in dem sie fortan stehen sollen, der Verkaufsurkunde eine besondere Bestimmung eingefügt. Sie sollen zwar ungestört in ihrem Besitz bleiben, auch nicht zum Ackerbau angehalten werden, sondern sich auf die Benutzung der Viehweiden und Holzungen beschränken dürfen, wie es ohne Zweifel ihrem Geschmack zusagte; aber ihre Anzahl soll nicht vermehrt, es sollen nicht mehr Wenden angesetzt werden, als schon da sind, das heißt mit deutlichen Worten, sie sollen auf den Aussterbe-Etat gesetzt werden. Die Politik der Regierung ging also dahin, die wendische Bevölkerung allmählich durch Deutsche zu ersetzen, aber es sollte mit möglichster Rücksicht und Schonung gegen die alten Stammesgenossen geschehen."

Eheverbote bestanden zwischen den beiden Völkern nirgends, soweit es sich nicht um die Sonderbestimmungen der deutschen Handwerkerzünfte handelte, bei denen aber, wie gesagt, die Ablehnung der Unfreien überhaupt Grundsatz war,

ganz gleich, ob diese deutsch oder sonst fremdstämmig waren und bei denen die Forderung deutscher Geburt sich aus der sehr betonten Ausschließlichkeit ihrer Zunft ergab. Man wird also hier von einer Rassengesetzgebung im eigentlichen Sinne gar nicht sprechen können, sondern höchstens von einer im deutschen Handwerkertum der Städte geltenden, aus dem verständlichen Wunsch, die Künste der Zunft möglichst auf die eigenen Volksangehörigen zu beschränken, erklärlichen ansatzmäßigen Völkergrenze.

Als später die großen Türkenstürme gegen das Reich heranbrandeten, zahlreiche türkische Kriegsgefangene zum Christentum übertraten, sind auch diese mit dem deutschen Volke verschmolzen worden. Familiennamen wie Hassan, Osman und Omer, die auch im deutschen Volke gelegentlich vorkommen, weisen vielfach auf solche christianisierten Türken zurück. Wo uns spärliche Urkunden des 17. Jahrhunderts von solchen Niederlassungen und Ansetzungen türkischer Kriegsgefangener berichten, finden wir gerade vielfach, daß sie mit einheimischen Frauen verheiratet wurden, sicher aus dem kirchlichen Gedanken, sie so besser dem Christentum zu gewinnen, aber auch offenbar ohne jenen Widerspruch in der Bevölkerung, den etwa Ehen mit Juden auch später immer wieder gefunden haben.

Das ist offenbar nur daraus zu erklären, daß man sie als fremdartig, aber nicht als unterwertig empfand, wie überhaupt das Volksempfinden einen Unterschied zwischen den parasitären Juden und Zigeunern auf der einen Seite, Fremdvölkern, die von ehrlicher Arbeit leben und die ehrliche Kriegswaffe führen, auf der anderen Seite im ganzen Mittelalter recht deutlich gemacht hat.

Hinsichtlich der Zigeuner ist die Ablehnung ehelicher Vermischung mit ihnen früh festzustellen.

Die älteste Erwähnung der Zigeuner in Mitteleuropa finden wir in den „Alten Böhmischen Jahrbüchern" aus dem Jahre 1416, wo „auch die Zigeuner begannen, sich im Lande herumzutreiben und das Volk zu betören". In Süddeutschland treten sie 1417, in Straßburg 1418 auf, finden aber bald einen starken

Widerstand der Bevölkerung, die sich gegen das merkwürdige braune Volk und seine Diebstahlskünste wehrt. 1549 läßt Kaiser Ferdinand I. anordnen, daß es „allen Herren, Rittern, Städten und allen Einwohnern strengstens geboten sei, an keinem Orte die Zigeuner zu dulden und wo dieselben angetroffen werden sollten, sie von einer Gemeinde zur anderen leiten zu lassen, bis sie über die Grenze des Königreichs hinaus wären, ohne dieselben länger als über Nacht an einem Orte zu behalten.“ Kaiser Rudolf II. verbot durch öffentliche Patente allen Zigeunern den Aufenthalt in seinen Staaten, und schließlich wurden sie geradezu gejagt, und in zahlreichen deutschen Landen an den von den Zigeunern befahrenen Grenzwegen Galgen aufgerichtet, wo irgendein eingefangener Zigeuner zur Abschreckung seiner Stammesgenossen aufgehängt wurde.

Aber den Charakter einer Rasseabwehr hatten diese Gesetze im eigentlichen Sinne nicht. Sie trugen vielmehr polizeilichen Charakter und sollten einfach das Eindringen einer Menschengruppe verhindern, die als räuberisch und diebisch verrufen war, denn das Patent Kaiser Karls VI. vom 20. Juni 1721, das noch einmal die Zigeunergesetzgebung in den österreichischen Erblanden zusammenfaßte, befahl zwar, alle erwachsenen Zigeuner und Zigeunerinnen im Betretungsfalle ohne weiteres Verfahren aufzuhängen, ordnete aber an, daß die Kinder der Zigeuner an Spitäler zur christlichen Erziehung abgegeben werden sollten. Auf diese Weise wurden jedenfalls die Kinder in den Volkskörper geradezu hineingeholt. Kaiser Josef II. von Österreich hat ähnlich wie Friedrich der Große von Preußen eine Ansiedlung der Zigeuner versucht, allerdings ohne auf diese Weise sie vom Vagabundieren, Betteln, Stehlen und Wahrsagen kurieren zu können. In Nassau wurden, worauf Dr. Gustav Paul (Rassen- und Raumgeschichte des deutschen Volkes, J. F. Lehmanns Verlag, München 1935) hinweist, ebenso wie in Berleburg, Pirmasens und an einzelnen bayrischen Orten Zigeuner angesetzt. Hier war vielfach eine Vermischung mit der deutschen Unterschicht eingetreten, wie Richard Andree (Die Zigeuner in Bayern, im Korrespon-

denzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, 37. Jahrg. Braunschweig 1906, Nr. 1, S. 1—4, Zit. bei Paul a. a. O. Anm. 1109) feststellt: „Aus den Listen kann festgestellt werden, daß es sich nicht mehr um reine Zigeuner handelt. Viele von ihnen zeigen freilich noch die gleichen äußeren Kennzeichen, welche ihre Vorfahren aus der indischen Heimat vor Jahrhunderten mitbrachten, andere aber sind Mischlinge. Denn zu ihnen hat sich das niedrigste deutsche Vagabundenvolk gesellt, das gleich ihm ausgestoßen und ehrlos nach Zigeunerart umherwandert und mehr und mehr sich mit ihnen vermischt. Daher die öfter in den Beschreibungen wiederkehrenden blonden Zigeuner. Wir haben also jetzt in Bayern ein verschmolzenes Vagabundenvolk vor uns, bei dem allerdings diejenigen, welche als Zigeuner bezeichnet werden, noch die große Mehrheit bilden."

Eine ähnliche Vermischung mit dem einheimischen Verbrechertum ist auch das Judentum im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert vielfach eingegangen, wie aus der zahlreichen kriminalistischen Literatur jener Zeit (vgl. „Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins" von Br. Keil, Köln 1804, und „Fürtreffliches Denckmal der Göttlichen Regierung ... wie der Gerechte Gott dero Räuber ganz wunderbarlich entdeckte ... Das schwer zu bekehrende Judenhertz" von Sigismund Hosmann, Zelle und Leipzig 1718 u. a.) erhellt.

Faßt man aber alle diese Dinge zusammen, so wird man von einer wirklichen Rassegesetzgebung im Mittelalter kaum sprechen können. So sehr im Empfinden des Volkes vielfach Ansätze dazu vorhanden waren und in den zahlreichen Ahnenproben des Adels und den Zunftordnungen der Handwerker sich ausdrückten, so stand doch die kirchliche Lehre diesem entgegen. Ja, „zur Beseitigung der Schranken und zur Entnordung dient unbewußt die Kirche, wenn sie Unfreie, die ihr besondere Dienste leisteten, zu Freien machte und in höhere weltliche Ämter einsetzte, wo sie dem niedrigeren Adel ebenbürtig wurden" (Günther, Rassenkunde des deutschen Volkes S. 340).

# Die Gesetzgebung in Südamerika, Mittelamerika und Mexiko und die Rassenfrage.

Als es der spanischen Macht gelungen war, durch Don Fernan Cortez 1519—1521 Mexiko, durch Balboa 1519 Mittelamerika, durch Dia de Soles 1515 das Gebiet am La Plata und durch Pizarro 1532 das Inkareich in Peru der spanischen Macht unter Zertrümmerung der einheimischen Staatsgebilde zu erschließen, als die Herrschaft Spaniens sich in diesen Gebieten stabilisiert hatte, da stand sie auch vor der Frage der Mischehe, zuerst einmal mit der in ihrer Art rassisch sehr hochwertigen Indianerbevölkerung. Cortez selber hatte die Dolmetscherin Marina, ein Indianermädchen, geheiratet; gerade aus dem Haus der aztekischen Kaiser wurden mehrere Frauen von spanischen Rittern geheiratet; so soll jener Zweig der großen Familie Guzmán, aus der auch die Kaiserin Eugenie, die Gemahlin Napoleons III. abstammte, in ihrer Stammtafel eine Aztekenprinzessin haben. Die katholische Kirche selber hat niemals etwas gegen diese Mischehen einzuwenden gehabt. Sie sind auch ausdrücklich durch einen Erlaß Philipps II. vom 22. Oktober 1556, aufgenommen in die große „Recopilación de las leyes de los reinos de las dos Indias", gestattet worden: „Es ist unser Wille, daß die Indianer und Indianerinnen, wie es sein muß, volle Freiheit haben, sich zu verheiraten, mit wem sie wollen, sowohl mit Indianern wie mit Eingebornen dieser Königreiche, wie mit Spaniern, die in Amerika geboren sind, und daß man sie dabei nicht behindert. Und so befehlen wir, daß kein Befehl von uns, der gegeben ist oder für uns gegeben ist, die Ehen unter den Indianern oder von Indianerinnen mit Spaniern oder Indianern mit Spanierinnen hindern kann oder hindert, und daß alle volle Freiheit haben, sich zu verheiraten mit wem sie wollen und unsere Gerichtshöfe dafür sorgen, daß es so gehalten und erfüllt wird."

Lediglich gewisse Mißbräuche bei den Indianern werden verboten, so die Kinderehe (Edikt vom 17. April 1581), die Vielweiberei (Edikt vom 13. Juli 1530), der Frauenkauf

(Edikt vom 29. September 1628). Eine Rassengesetzgebung, die die Entstehung von Mischlingen verhindern sollte, ist also von der spanischen Herrschaft nicht beabsichtigt gewesen.

Wohl aber hat die spanische Regierung mit großem Ernst darauf gedrungen, daß zur Vermeidung von Sittenlosigkeit die im Lande ansässigen Spanier heirateten. Karl V. verordnet am 23. August 1538 bereits: „Einige Unternehmer in Indien (gemeint ist Amerika) haben den Ehestand nicht aufgenommen, andere haben ihre Frauen und Söhne in anderen Provinzen oder in diesen Königreichen (Castilien, Aragon und Leon, also das spanische Mutterland). Und da es sehr gerecht ist, daß alle mit gutem Beispiel leben und die Bevölkerung vermehren, befehlen wir, daß, wer ein Verwaltungsamt hat, die Junggesellen ermahnt und überredet, daß sie sich verheiraten, wenn Alter und Fähigkeiten es erlauben...."

Ein früheres Gesetz von Karl V., gegeben am 21. Mai 1524 zu Burgos erlaubte ausdrücklich: „Ein Spanier darf seine indianische Frau und Kinder nach Spanien bringen...." Aber schon vier Jahre später, am 4. Dezember 1528, verordnet Kaiser Karl V.: „Wir verbieten und untersagen ausdrücklich allen Ansiedlern und Bewohnern der Inseln des Ozeans und Indiens von irgendwelcher Art oder Beschaffenheit, in dieses Königreich oder andere Provinzen Indianer oder Indianerinnen zu schicken." Hier sind aber offenbar nicht Ehefrauen oder Kinder gemeint, sondern indianische Dienstboten. Diese sollen, wie der Kaiser anordnet, auf Kosten derer heimgeschafft werden, die sie nach Spanien gebracht haben. Offenbar sind diese armen Indianer in Spanien nämlich rasch einer hilflosen Verelendung anheimgefallen und haben sich zum großen Teil dem Bettel ergeben, denn 1552 verordnet Kaiser Karl V. aufs neue: „Die noch immer in Spanien sich aufhaltenden, oft bettelnden Indianer sollen auf Staatskosten heimgeschafft werden."

Da, wie fast bei jeder Kolonisation, das europäische Händlertum in Südamerika nicht gerade ein Musterbeispiel von Sittlichkeit und Keuschheit gebildet hat, so verordnete der Kaiser Karl V. am 31. Mai 1541 zu Talavera: „Die spani-

schen Händler sollen keine verheirateten indianischen Frauen oder Mädchen entführen, wodurch Gott schlecht gedient, es auch eine Gefahr für den guten Anstand ist."

Diese Händler werden überhaupt sehr rasch zur Crux der spanischen Verwaltung. Doppelt kritisch wird die Lage, als afrikanische Negersklaven in größerem Umfang nach Südamerika gebracht werden, hierdurch jetzt spanisch-negerische und indianisch-negerische Mischlinge neben den spanisch-indianischen Mischlingen entstehen. Man erkennt sehr bald, daß diese nicht gerade einen sehr wertvollen Zuwachs der Bevölkerung darstellen und kommt jetzt, noch durchaus aus landesväterlichen Erwägungen, zum Schutze der einheimischen Indianerbevölkerung dazu, diesen einen Zügel anzulegen. König Philipp II. verordnet am 2. Mai 1562: „In den Reductionen und Dörfern der Indianer dürfen keine Spanier, Neger, Mulatten oder Mestizen wohnen, weil es sich gezeigt hat, daß einige Spanier, die dauernd unter den Indianern leben, unruhige Leute und Räuber, Spieler, Lasterhafte, kurz ein verworfenes Volk (gente perdida) sind." Philipp III. verfügt, als dieses Gesetz durch Landankäufe solcher Händler umgangen wird, am 30. Juni 1646 von Saragossa aus: „Obwohl Spanier, Mulatten und Mestizen Land in den Indianerdörfern gekauft haben, ... befehlen wir, daß in keiner Form gestattet wird, daß sie in den genannten Dörfern und Siedlungen wohnen, denn das ist der Hauptgrund der Unterdrückung und Blutsaugerei gewesen ..."

Auch vorübergehender Aufenthalt ist beschränkt. Am 21. November 1600 hatte Philipp III. in El Pardo angeordnet: „Kein spanischer Kaufmann oder Mestize darf länger als drei Tage in einem Indianerdorf sich aufhalten...."

Waren diese Bestimmungen auch ursprünglich gedacht als ein sozialer Schutz der Indianerbevölkerung vor Ausbeutung und Vergewaltigung durch diese Händler, dienten sie auch damit der Sicherung jener Einkünfte, die die spanische Krone von den Indianern zog und die durch deren Verelendung verloren gegangen wären, so haben sie sich doch als ein gewisser Rasseschutz für die einheimische Bevölkerung ausgewirkt, dies um

so mehr, als die spanische Verwaltung dem Mischlingswesen gegenüber immer ablehnender wurde und ihre Bestimmungen in dieser Hinsicht weiter ergänzte. Sie hat aber niemals ein Ehehindernis der Rasseverschiedenheit geschaffen, sondern sich darauf beschränkt, die freie Zuwanderung von Weißen zu verhindern, um so das alte böse Kolonialproblem der „armen Weißen“ gar nicht erst entstehen zu lassen, hat die indianische Bevölkerung scharf zusammengefaßt, aber auch gelegentlich recht ausbeuten lassen und schließlich mit der massenhaften Sklaveneinfuhr aus Afrika einen ganz neuen Rassebestandteil nach Südamerika gebracht.

Aus den spanischen Eroberern und der indianischen Oberschicht entstand früh eine dem Klima und der Landschaft angepaßte Mischbevölkerung, die großen Landschaften das Gesicht gab; aus der Mischung von Portugiesen und Indianern entstand in Brasilien die eigenartige Mischrasse der kriegerischen Mamelucos. Auch wenn man es gewollt hätte, hätte man die vielseitigen Mischungen nicht mehr aufhalten können, bei denen in Brasilien, Guayana, Venezuela und Columbia das Negerelement eine stärkere Rolle spielt, während es im Süden dem Indianerelement gegenüber fast ganz zurücktritt. Hier hat etwa 1795 ein spanischer Reisender in Argentinien den Anteil des Indianerblutes an der Bevölkerung der Seeküste auf 36%, im Gebiet von Cordova auf 67%, im Gebiet von Tucuman auf 74% und im Gebiet von Juyuy auf 95% geschätzt. Dagegen war die Anzahl von eingeführten Negersklaven hier sehr gering.

Als infolge der napoleonischen Besetzung Spaniens die Macht des Mutterlandes in den Kolonien nachließ, wurde schon 1812 in Argentinien die Sklaveneinfuhr verboten. Bewußt stellte sich Argentinien nach Erringung der völligen Unabhängigkeit auf europäische Einwanderung ein, und seine Verfassung (Art. 25) bestimmt dann auch: „Die Bundesregierung wird die europäische Einwanderung von Fremden, die das Land bebauen, die Industrie verbessern oder Wissenschaften und Künste lehren, nicht einschränken, begrenzen oder

erschweren." Die argentinische Einwanderungsgesetzgebung ist diesem Grundgedanken der Verfassung treu geblieben.

Auch im übrigen Südamerika ist die Einfuhr von Negersklaven im Laufe des vorigen Jahrhunderts überall verboten, der vorhandene Sklavenbestand befreit worden.

Wie nach der Vorgeschichte verständlich, hat man aber überall davon abgesehen, ein Ehehindernis der Rasseverschiedenheit aufzurichten. In der Praxis besteht selbstverständlich eine Wertschätzung möglichst rein europäischer Abstammung, der die indianische Abstammung an Wert etwas nachgestellt wird. Sie wird aber immer noch höher eingeschätzt als Negereinschlag.

Die Einwanderungsgesetzgebungen der lateinamerikanischen Staaten haben im wesentlichen sich auch bemüht, eine leistungsfähige europäische Einwanderung zu befördern und allzu fremde Bestandteile fernzuhalten. In den tropischen Gebieten, vor allem in Brasilien, Venezuela und Columbien war aber von vornherein zu berücksichtigen, daß der reinblütige Europäer zur Landarbeit im tropischen Raum völlig ungeeignet ist, und gerade in Brasilien hat man so vielfach die Bildung einer tropenfesten Neurasse zu formen versucht, die die Tropenfestigkeit des Negers, die Zähigkeit des Indianers und die Initiative des Europäers vereinigen sollte.

Außerdem ist man rasch zu der Erkenntnis gekommen, daß alle Einwanderung aus Europa leistungsmäßig nicht gleichwertig sei. Die Einwanderungsgesetzgebungen zeigen so gewisse Züge einer zielbewußten Rassepolitik, die sich teils unter dem Eindruck der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten, in noch stärkerem Maße aus den örtlichen Gegebenheiten entwickelte. Das argentinische Einwanderungsgesetz vom 6. Oktober 1876, Art. 32 verbot den Kapitänen lediglich, Einwanderer ins Land zu bringen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder organisch arbeitsunfähig, geisteskrank, Bettler, Zuchthäusler und Leute über 60 Jahre (soweit nicht Familienvorstände) sind. Das Niederlassungsgesetz vom 22. November 1902 ermöglicht es dann, Vorbestraften die Niederlassung zu verbieten. Die Erhöhung der Einwanderungsgebühr von

3 auf 33 Goldpesos im Jahre 1930 hat der Fernhaltung unerwünschter armer Einwanderer gedient. Hier liegt also die rassische Begrenzung der Einwanderung lediglich in der Verfassung.

Uruguay hat durch Gesetz vom 12. Juni 1890, neugefaßt am 18. Februar 1915, neben denselben Kategorien von Kranken (Lepra, offene Tuberkulose, Trachom), Geisteskranken, Bettlern und Zuchthäuslern auch die Zigeuner von der Einwanderung ausgeschlossen, sowie durch Dekret vom 10. Dezember 1894 alle Asiaten und Afrikaner ausdrücklich von der Zuwanderung ferngehalten. Diese dürfen auch nicht als Durchgangswanderer die Republik berühren.

Paraguay schließt durch Gesetz von 1925 „Afrikaner von Negerrasse und Zigeuner“ von der Zuwanderung aus.

Chile hat durch Gesetz vom 1. September 1899 und Reglamento vom 4. Juni 1905 die freie Einwanderung „europäischer Abstammung und aus U.S.A.“ zugelassen. Hieraus ergibt sich eine Fernhaltung nichteuropäischer Einwanderung — jedenfalls soweit es sich um die freie Einwanderung handelt; vertragsmäßige Ansetzung nichteuropäischer Siedler wäre hiernach möglich.

Peru unterscheidet nach seinem Gesetz vom 7. Oktober 1893 sogar sehr offen die freie Einwanderung weißer Rasse und die „vertragliche Einwanderung für bestimmte Gebiete“. Hier handelt es sich um chinesische und japanische Siedler in der für Europäer und Hochlandindianer wirtschaftlich nicht brauchbaren, aber sehr fruchtbaren Urwaldzone. 1930 erließ Peru ein allgemeines vorübergehendes Einwanderungsgesetz.

Ecuador hat durch Gesetz vom 12. Oktober 1889 chinesische Einwanderung verboten. Guatemala hat durch Gesetz vom 25. Juni 1896 ebenfalls die „individuos del Imperio Celeste“, die „Personen aus dem himmlischen Reiche“, womit hier keine Engel, sondern Chinesen gemeint sind, ausgesperrt, daneben Leute über 60 Jahre, ansteckend Kranke, Vorbestrafte usw.

Costarica hat eine sehr merkwürdige Einwanderungsgesetzgebung erlassen. Sein Gesetz vom 29. Juli 1896 enthielt

noch keine Sperrbestimmungen gegen eine bestimmte Volksgruppe, das Gesetz vom 22. Mai 1897 verbot dann die Einwanderung von Chinesen, das Gesetz vom 10. Oktober 1904 verbot die Einwanderung von Arabern, Türken, Armeniern und Zigeunern.

Unter Arabern und Türken sind hier, da echte Türken und echte Araber nicht einwanderten, die sogenannten „Syrer" verstanden, eine Einwandererschicht aus der christlichen Bevölkerung Syriens, wie sie auch in anderen Staaten Lateinamerikas, besonders in Argentinien, erschienen ist, die sich durch Schacherhandel herzlich unbeliebt gemacht hat.

Venezuela schließt durch Gesetz vom 9. Juni 1891 Chinesen, auch wenn sie Einwohner der englischen oder holländischen Kolonien sind, aus.

Cuba hat sich durch Gesetz vom 12. Mai 1902, Sektion VII, der nordamerikanischen Einwanderungsgesetzgebung gegen die Chinesen angeschlossen. Anwesende Chinesen sollen heimgeschafft werden, wer einen Chinesen nach Cuba bringt, ist strafbar und muß außerdem die Rückschaffungskosten ersetzen.

Brasilien hat erst ganz neuerdings die Einwanderung von Nichteuropäern unmöglich gemacht. Damit ist auch die Einwanderung der Japaner zum Stillstand gekommen, die im Staate Sao Paolo und dem Amazonasgebiete sehr erhebliche Fortschritte (1929: 11231, 1930: 14000, 1931: 5200 Japaner) gemacht hatte. Zwar hatten die Japaner auch hier es durchaus vermieden, sich mit der einheimischen Bevölkerung zu vermischen und wirtschaftlich eine vorbildliche Arbeit geleistet (Japan sendet nur geschulte Auswanderer heraus, nimmt wirtschaftlich gestrandete Volksgenossen auf eigene Kosten heim, und die japanischen Siedlungen sind vielfach vorbildlich unter Aufsicht einer großen Siedlungsgesellschaft, der Kaigai-Kogyo-Kabushiki-Kaisha, durchgeführt), aber sie widersprachen doch dem neuerwachten brasilianischen „Integralismus". Die Abdrosselung der japanischen Einwanderung war auch hier nicht mit der Gefahr einer Rassevermischung — dieser Gedanke wäre bei der rassischen Buntheit der brasilianischen Bevölkerung absurd gewesen —, sondern

gerade mit dem engen Zusammenhang der Japaner und ihrer rassischen Unauflöslichkeit begründet.

Alle diese Einwanderungsgesetze Lateinamerikas haben so im Grundzug nur den Charakter unvollkommener Rassegesetze. Sie wollen lediglich das Hinzutreten von sozialpolitisch und wirtschaftlich unerwünschten Elementen verhindern (Zigeuner, Syrer), wollen das Auftauchen noch weiterer Rassegruppen neben Europäern, Indianern und Negern verhindern, oder wollen aus rein sozialpolitischen Gründen die Unterbietung durch ganz billige fremde Arbeitskräfte verhüten. Sie tragen so vielfach arbeitsprotektionistischen Charakter, wie etwa auch ein Ergänzungsvorschlag zum Argentinischen Einwanderungsgesetz von 1915 (Lex Dickmann), der nicht durchging, die gesetzliche Bestimmung in Nicaragua, daß jedes Unternehmen mindestens 75% Einheimische beschäftigen muß, oder wie die angeführte Erhöhung der Einwanderungsgebühren in Argentinien, in Brasilien, wo die Erwachsenengebühr auf 3 Contos (1500 Mark) 1930 oder in Costarica, wo sie auf 200 Colon de Oro festgesetzt wurde.

Jüdische Einwanderung ist nirgendwo in Südamerika verboten, hat sich, anknüpfend an alte jüdische Siedlungskolonien aus der spanischen Zeit (Medellín) oder aus dem vorigen Jahrhundert (Ansiedlungen durch Baron Rothschild in Argentinien) außerordentlich verstärkt, so daß Dr. Kreinin, der Präsident des jüdischen Immigrationscomités, im Jahre 1932 von einer Jischuw (jüdischen Ansiedlung), von 200 000 Juden in Argentinien sprechen konnte. Eine gewisse Einschränkung mag man in der Äußerung des Präsidenten von Paraguay Guggiara 1932 zu einem Ausfrager des „Diario Israelita“ sehen, in der er betonte, man würde die Einwanwanderung jüdischer Ackerbauer aus Polen und Rumänien gerne aufnehmen, — also offenbar die Einwanderung von jüdischen Händlern weniger gerne!

Ein ganz neues Rasseproblem ist in den europäischen Besitzungen in Westindien zu der an sich schon farbenreichen Buntheit des südamerikanischen Kontinents hinzugetreten — die Inder. Nach der Aufhebung der Negersklaverei, als ein

großer Teil der Neger sich in den Busch verlief und Nachschub aus Afrika nicht mehr zu bekommen war, wurden hier indische Vertragsarbeiter eingeführt. Heute sitzen in Niederländisch-Westindien (Surinam) 36 150 (23% der Gesamtbevölkerung) Inder, in Britisch-Guyana 131 919 (43% der Gesamtbevölkerung), in Trinidad 138 000 (33% der Gesamtbevölkerung) und in Jamaica 17 775 (1,7% der Gesamtbevölkerung) Inder. Es sind zum großen Teil Leute der untern und untersten Kasten aus Bengalen, Gudscherat und Audh, daneben aber auch eine kleine, gebildete indische Schicht. Beinah unauffällig ist hier ein neues Hindustan entstanden. Da die Arbeit der Inder für diese Gebiete unentbehrlich erscheint, so besteht keinerlei Einwanderungsbeschränkung oder „Farbenlinie“. In die Nachbargebiete hat diese Einwanderung noch nicht hinübergestrahlt, wenn auch indische Händler überall dort, wo ihnen die Einwanderung nicht ausdrücklich verboten ist, auftauchen.

## Die Rassegesetzgebung der Vereinigten Staaten.

Die Mischung mit der indianischen Bevölkerung ist bei der Bildung des Gesamtvolkes der Vereinigten Staaten nur gering gewesen und hat kaum irgendeine Rolle gespielt. Eine breite europäisch-indianische Mischlingsbevölkerung, wie etwa in Mexiko oder in den lateinamerikanischen Staaten, ist auch nicht in Ansätzen entstanden.

Dagegen ist mit der großen Menge afrikanischer Neger, die als Sklaven unter teilweise grauenvollen Begleitumständen nach Nordamerika geschleppt wurden und deren Nachkommen heute etwa 9 bis 10% der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten darstellen, ein viel schwerwiegenderes Rasseproblem geschaffen worden. Die Neger wurden ins Land geholt, gerade weil man bei ihrer Primitivität, aber auch Fügsamkeit und körperlichen Leistungsfähigkeit sich von ihnen, vor allem für die halbtropische Baumwollkultur, fügsame Arbeitskräfte versprach.

Mit der Aufhebung der Sklaverei durch das XIII. Verfas-

sungs-Amendement vom 18. Dezember 1865 nach dem blutigen Bürgerkriege, ergab sich die Frage der Rechtsstellung dieser zahlreichen Neger innerhalb der Vereinigten Staaten.

Zuerst einmal wurden eine Anzahl von Übergangsgesetzen erlassen („Black Laws“), die etwa den Negern den Besitz von Feuerwaffen verboten, den Ausschank von Alkohol an Neger, aber vielfach auch den Erwerb von Landeigentum durch sie untersagten.

Diese Gesetze fanden ihr Ende durch das XIV. Verfassungs-Amendement vom 28. Juni 1868 und die „First Civil Rights Bill“ vom 9. April 1866.

Die First Civil Rights Bill sagt: „Alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren und nicht Untertanen einer fremden Macht sind, mit Ausnahme nicht registrierter Indianer, werden hiermit zu Bürgern der Vereinigten Staaten erklärt; und solche Bürger von jeder Rasse und Farbe ohne Rücksicht auf ihre frühere Stellung der Sklaverei oder der erzwungenen Knechtschaft ... sollen das gleiche Recht haben, in jedem Staat und Territorium der Vereinigten Staaten Verträge zu schließen und zu erfüllen ... zu erben, zu kaufen, zu verpachten.... Grundstücks- und persönliches Eigentum zu besitzen und alle Vorzüge der Gesetze und Rechtsprechung für die Sicherheit von Person und Eigentum genießen, wie sie von weißen Bürgern genossen werden, und sollen den gleichen Strafen und Bußen und keinen anderen auf Grund irgendeines Gesetzes, Statutes, Ordonnanz, Regulation oder Gebrauchs unterliegen.“ Das XIV. Verfassungs-Amendement bestimmt dann: „Alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren oder naturalisiert sind und der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten unterliegen, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Kein Staat darf ein Gesetz machen, das den Rechten von Bürgern der Vereinigten Staaten Abbruch tut, noch darf irgendein Staat eine Person des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums, außer durch gesetzlichen Prozeß, berauben, noch einer Person im Gebiet seiner Rechtsprechung den gleichen Schutz der Gesetze versagen.“

Das XV. Amendement hat dann noch ausdrücklich verboten, daß irgendein Staat der Vereinigten Staaten das Wahlrecht eines Bürgers „auf Grund von Rasse, Farbe oder früherer Sklaverei“ beschränkt oder verweigert.

So war an sich den Negern eine völlige zivilrechtliche und politische Gleichstellung verfassungsmäßig gegeben.

In der Praxis aber hat ein großer Teil der Staaten sie ihnen verweigert. Vor allem das XV. Amendement (vom 30. März 1870) mit der völligen politischen Gleichstellung der Neger ist von den Südstaaten auf das leidenschaftlichste bekämpft worden. Da man es nicht direkt zu Fall bringen konnte, so umging man es. Man verlangte eine besondere Wahlsteuer und einen Nachweis einer Bezahlung der Einkommensteuer. Auf diese Weise war praktisch der ärmeren schwarzen Bevölkerung die Teilnahme an der Wahl vielfach abgeschnitten. Oder man verlangte, daß der Wähler ein gewisses Eigentum nachweisen oder eine gewisse Bildung, meistens „die Fähigkeit zum Lesen und Abschreiben der Bundes- oder Staatsverfassung“ besitzen müsse. Vielfach verlangte man als Voraussetzung der Wahlberechtigung den Nachweis eines „guten Charakters“, — die Wahlkommissionen fanden dann bei den Negern meistens ganz außergewöhnlich schlechte Charaktereigenschaften.

Es war der Kampf der weißen Pflanzeraristokratie des Südens gegen die aus humanitären Gründen ihnen ohne Übergang und vielfach recht verständnislos aufgezwungene politische Mitbestimmung der Neger.

In anderen Staaten des Südens und mittleren Westens ging man — lange ehe dies in Europa modern wurde — zum Einparteiensystem über. Es wurde nur „demokratisch“, d. h. die alte Partei der Konföderierten und Gegner der Sklavenbefreiung gewählt — und wehe, wenn sich ein republikanischer Gegenkandidat auftun wollte! Die eine Partei stellte dann ihre Wahlliste auf — und auf dieser Liste gab — und gibt es noch heute — nur weiße Kandidaten. Die einzige Ausübung seines Wahlrechtes, die dem Neger unter diesen Umständen übrig blieb, war die Wahlenthaltung. Diese Vor-

wahlen zur Aufstellung der Kandidaten der einzigen vorhandenen Partei, der demokratischen Partei — wie wir sehen, etwas sehr anderes als die europäischen Demokraten — wurden gesetzlich in einer Anzahl der Südstaaten auf weiße Wähler beschränkt. Das Oberste Bundesgericht hat 1927 im Fall Nixon diese Gesetze für verfassungswidrig erklärt. Darauf wurde, was gesetzlich nicht mehr ging, durch Parteibeschluß festgesetzt und die Farbigen von den Vorwahlen ausgeschlossen. Solche Parteibeschlüsse bestehen nunmehr in elf Staaten.

Man hat nördlich des Potomac und in humanitären Kreisen hierin eine neue Verfolgung der Neger sehen wollen und oft genug zornig den Geist Simon Legrees, des rohen Pflanzers aus „Onkel Toms Hütte", darin wiedererkennen wollen — in der Tat sind derartige Verfahren mindestens mit dem Geist der Verfassung und des XIV. und XV. Amendements nur bei großer Geschicklichkeit zu vereinbaren. Andererseits kennt der Süden die im wesentlichen unveränderte Natur seiner Negerbevölkerung und hat drüben in Haiti das Beispiel nahe vor Augen, wie ungefähr ein Staat aussieht, den die Neger nach ihrem Geschmack regieren. So wehrt er sich mit Entschlossenheit gegen irgendwelches Steigen des Negereinflusses in Politik und Verwaltung, dabei die ganz unzweifelhaft vorhandenen Bildungsfortschritte zum mindesten eines Teils der Neger geflissentlich übersehend und nicht anerkennend, aber in der instinktsicheren Überzeugung, daß Amerika nun eben ein Land weißer Kultur ist.

Im bürgerlichen Leben ist gleichfalls eine Rassenschranke, und zwar nicht nur in den Südstaaten, wenn auch hier am ausgeprägtesten, vorhanden. Das Bundesgesetz vom 1. März 1875, eine Ergänzung der First Civil Rights Bill und darum auch als Second Civil Rights Bill bezeichnet, bestimmt ausdrücklich, daß alle Bürger der Vereinigten Staaten „in den vollen und gleichen Genuß der Bequemlichkeiten, Vorteile, Erleichterungen und sonstigen Rechte in Gaststätten, öffentlichen Beförderungsmitteln zu Wasser und zu Lande, in Theatern und anderen Orten öffentlicher Lustbarkeit kommen sollen". Dieses Gesetz wurde aber vom Obersten Bundes-

gerichtshof 1883 aufgehoben, weil es einen verfassungswidrigen Zwang zum Vertragsabschluß für Privatpersonen enthalte. Niemand könne gezwungen werden, weil er mit A einen Vertrag abgeschlossen habe, auch mit B den gleichen Vertrag abzuschließen. So entwickelte sich hier ein höchst eigenartiges Recht der Rassetrennung in Gasthäusern, Friseurläden, Verkehrsmitteln, vor allem auf der Eisenbahn und Straßenbahn.

In einzelnen Staaten des Nordens sind nun ausdrücklich bei Polizeistrafe alle Versuche, die Neger anders zu behandeln als die weiße Bevölkerung, verboten.

Umgekehrt hat man sich in einem großen Teil der Südstaaten auf den Standpunkt gestellt, daß lediglich beiden Teilen die gleichen Bequemlichkeiten geboten werden müßten, daß aber eine Trennung der Weißen und der Farbigen nicht nur erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben sei. Die sogenannten „Jim Crow-Gesetze“, die fast in allen Südstaaten bestehen, verlangen getrennte Abteile für Weiße und Neger auf der Straßenbahn, Eisenbahn, im Omnibus und in den Wartesälen. Man hat seitens des Obersten Bundesgerichtes diese Jim Crow-Gesetze, hinter denen praktisch der ganze Süden steht, durchgehen lassen. Der Versuch allerdings, von Polizei wegen getrennte Wohngebiete für weiße und farbige Bevölkerung zu schaffen, ist vom Obersten Bundesgericht zu Fall gebracht worden. Abreden von Hausbesitzern dagegen, nicht an Neger zu vermieten, sind für nichtverfassungswidrig erklärt worden, da jeder freie Amerikaner frei darüber entscheiden könne, an wen er eine Wohnung und ob er sie überhaupt vermieten wolle.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zum Richteramt haben die Neger sich inzwischen erkämpft; als Schöffen müssen sie hinzugezogen werden, jedenfalls soweit sie wahlberechtigt sind. Sie sind aber als Richter und als Schöffen selten geblieben.

In der Schule besteht in etwa zwanzig Staaten vollkommene Trennung der weißen und der Negerkinder. Aber auch hier soll der Lehrstoff an sich der gleiche sein. Der Oberste

Bundesgerichtshof hat sich im Jahre 1904 in einem bemerkenswerten Falle für die Rassetrennung in der Schule ausgesprochen. Der Staat Kentucky hatte damals durch ein Gesetz die Trennung der Kinder aus der weißen und aus der schwarzen Bevölkerung bestimmt. Das Berea-College, die einzige gemischte Schule des Staates, klagte gegen dieses Gesetz als verfassungswidrig. Der Oberste Bundesgerichtshof stellte sich damals auf den Standpunkt, daß „weiße und schwarze Rasse sich von Natur aus widerstreben und daß eine vernünftige Trennung im Rahmen der Polizeiaufgaben des Bundesstaates läge und dem öffentlichen Frieden dienlich sei".

Da die Schulgesetzgebung den Einzelstaaten zusteht, so hat eine solche Entscheidung lediglich für die Staaten Bedeutung, wo die Frage umkämpft ist. Das sind aber in der Tat nur wenige, denn in den Südstaaten mit ihrer starken Negerbevölkerung besteht strenge Trennung der Rassen in der Schule, während in jedem nördlichen Staat mit nur ganz geringer Negerbevölkerung das Negerkind oder die paar Negerkinder die allgemeine Schule besuchen.

Der Grundzug der Rechtsauffassung, wie sie vom Obersten Bundesgericht entwickelt ist, läßt sich etwa auf die folgende Formel bringen: Eine Rassetrennung ist möglich und erlaubt, wenn sie nicht zugleich die Benachteiligung einer Bevölkerungsgruppe bedeutet. Man kann also wohl den Negern ein besonderes Eisenbahnabteil anweisen — es darf aber nicht schlechter sein als dasjenige der weißen Bevölkerung. Die Strafgesetze müssen für beide Teile gleich sein —, als verfassungswidrig aufgehoben wurde so etwa eine Reihe von Gesetzen der Südstaaten, die Gewalttätigkeiten gegen weiße Frauen, wenn sie von Negern begangen waren, schärfer bestraften, als wenn sie von Weißen, oder als wenn sie an Negerfrauen verübt waren.

In der Praxis der Gerichte ist dabei tatsächlich seit langem die Strafausmessung für einen Neger, der sich an einer weißen Frau vergreift, erheblich höher, als etwa im umgekehrten Falle bei einem Weißen, ganz abgesehen von den zahlreichen Fällen

der Volksjustiz (Lynchgericht) gegen solche Neger, die sich an weißen Frauen vergehen.

Auf dem Gebiete der Beziehungen der Geschlechter zueinander haben eine große Anzahl der Staaten eine ausgesprochene Rassegesetzgebung entwickelt. Mischheiraten sind heute in 30 Staaten verboten; wo sie nicht verboten sind, ist der Anteil der Negerbevölkerung sehr gering oder die politische Ideologie widersetzt sich einer solchen Gesetzgebung. Immerhin bestehen nur in drei Staaten mit etwas stärkerem Anteil der Neger an der Gesamtbevölkerung, in Ohio, Illinois und Neuyork keine Verbote der Mischehe.

Verfassungsmäßig ist die Mischehe verboten in Alabama, Florida, Mississippi, Nordcarolina, Südcarolina und Tennessee.

Hierbei erhob sich sofort die Frage, zwischen welchen Personen man eigentlich die Ehe verbieten sollte, wer eigentlich „Farbiger" sei.

Die Frage ist verschieden beantwortet worden: „Alle Neger, Mulatten, Mestizen und ihre Abkömmlinge, die irgend etwas afrikanisches Blut in den Adern haben, sollen in diesem Staate als Farbige angesehen werden." Das entspricht ungefähr der auch gesellschaftlich üblichen Auffassung in den Vereinigten Staaten, die jeden, der nur etwas Negerblut hat, mag es sich auch nur durch die dunkle Tönung der Monde auf den Fingernägeln zu erkennen geben, als Neger ansieht. In einzelnen Staaten hat man aber dies eingeschränkt und sich auf die Formel geeinigt: „Farbige sind Personen, die ein Achtel oder mehr Negerblut haben" oder auch „die bis zur dritten Generation von einem Neger abstammen, obwohl ein Vorfahre in jeder Generation weiß ist". Gelegentlich hat man auch die Sache vereinfacht und für „farbig" jeden erklärt, der von Sklaven abstammt. Nur ganz selten hat man — diese Auffassung ist heute überholt — in Ohio, das heute gar keine Eheverbote aus rassepolitischen Gründen kennt, — sich auf den Standpunkt gestellt, daß, wer mehr als zur Hälfte weißer Abstammung sei, als Weißer gerechnet werden müsse. Volksempfinden und Rechtsprechung sind dieser Auffassung nicht gefolgt.

Die weiße Bevölkerung wird in den Gesetzen und Entscheidungen vielfach als „kaukasischer Abstammung“ entsprechend einer lange überholten Terminologie bezeichnet. Die Juden werden dabei merkwürdigerweise zur weißen Bevölkerung gerechnet. Dagegen ist in einzelnen Staaten das Verbot der Mischehe außer auf die Neger auch auf „Mongolen und Indianer“ (Arizona 1928) erstreckt worden. Ein Heiratsverbot zwischen Negern und Indianern besteht nur in Nordcarolina, sonst handelt es sich überall, wo diese Gesetze vorkommen, um Gesetze, durch die die Vermischung der weißen Bevölkerung mit andersartiger Bevölkerung verhindert werden soll.

Die rechtliche Folge des Verbotes ist Nichtigkeit der geschlossenen Ehe. Die Kinder gelten als unehelich und erben nicht. Dazu tritt vielfach Strafe. Diese Strafe schwankt zwischen Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis zu zehn Jahren, je nach dem Staat, um den es sich handelt.

In einzelnen Staaten sind auch uneheliche Verbindungen zwischen den Rassen für strafbar erklärt, bzw. tritt eine Strafverschärfung ein, wenn dasselbe Unsittlichkeitsdelikt mit einer Person der anderen Rasse begangen wird.

Im einzelnen ist diese amerikanische Rassengesetzgebung außerordentlich interessant, aber auch vollkommen unübersichtlich. Was in einem Staat bestraft wird, geschieht im nächsten Staat in aller Öffentlichkeit, eine Ehe die in Kentucky bestraft wird, ist in Ohio straflos. Vielfach besteht darum die gesetzliche Bestimmung, daß Mischheiraten, die nur deswegen in einem anderen Staat abgeschlossen werden, um das Verbotsgesetz im eigenen Staat zu umgehen, in diesem bestraft werden können — vorausgesetzt, daß das Pärchen sich dort wieder blicken läßt... Das Oberste Bundesgericht hat auch diese gesetzliche Bestimmung gebilligt.

Juden gegenüber besteht nirgendwo ein Eheverbot, sie werden bei der vorhandenen Unkenntnis der Judenfrage in den Vereinigten Staaten zur weißen Bevölkerung gerechnet — jedenfalls vom Gesetzgeber. Die Volksmeinung ist hier schon sehr viel weiter. Es gibt hunderte von Hotels, Boarding-Houses, ja ganze Seebäder „only for Gentiles“, wo kein

Jude Platz findet. Es ist immer alles besetzt — und würde er aufgenommen werden, so würde das gute amerikanische Publikum das Hotel sehr rasch meiden und der Besitzer würde schweren Schaden erleiden. Es gibt unendlich viel Klubs, in deren Satzung zwar nichts derartiges geschrieben steht, die aber ihre Mitglieder nur auf Grund einer Ballotierung aufnehmen — und in die noch niemals ein Jude aufgenommen worden ist, weil leider immer die Zahl der Mitglieder voll war.....

Man hat von amerikanischer Seite aus vielfach diese lautlose Abstoßung des Judentums uns als Vorbild entgegengehalten und darauf verwiesen, daß man auch so, ohne allzuviel Aufsehen in der Welt zu erregen und ohne Gesetze zu machen, sich der Juden erwehren könne. Diese Auffassung ist sicher nicht richtig. Die gesellschaftliche Ablehnung der Juden — übrigens auch nur in einem Teil der amerikanischen Gesellschaft — hat die Juden niemals gehindert, wirtschaftlich und politisch allen Einfluß an sich zu reißen, der ihnen erstrebenswert erschien und den sie heute in den Vereinigten Staaten besitzen.

Ja man wird sogar die Frage aufwerfen dürfen, ob nicht die völlig ungehinderte rassische Vermischung mit dem Judentum, von dem sich heute etwa ein Viertel in den Vereinigten Staaten befindet, nicht noch viel erheblicher und viel bedenklicher für den europäischen Grundstock der amerikanischen Bevölkerung ist, als die Gefahr des Eindringens von Negerblut oder gar des Eindringens des Blutes ostasiatischer Einwanderer, die fast alle unter sich heiraten, während die Juden Nordamerikas auch noch einen erheblichen Bestandteil als Mädchenhändler, Besitzer von zweifelhaften Vergnügungslokalen und zweifellosen Lasterhöhlen zur öffentlichen Unsittlichkeit stellen. Die Mitteilungen, wie sie etwa der „Deutsche Weckruf“ und andere deutsche Zeitungen in den Vereinigten Staaten seit einiger Zeit über den Anteil der Juden an der sittlichen Zersetzung z. B. Neuyorks bringen, zeigen in erschütterndem Maße diese Gefahr.

# Zusammenstellung der Rassebestimmungen in der Ehegesetzgebung der Vereinigten Staaten.

Die Systemlosigkeit und Vielfalt der Rassegesetzgebung auf dem Gebiet des Eherechtes in den Vereinigten Staaten zeigt sich am besten aus einer Zusammenstellung der in den verschiedenen Staaten der Vereinigten Staaten geltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Ehe von Weißen ist (mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit) mit folgenden Personengruppen verboten:

In Alabama mit „Negern oder von Negern abstammenden Personen bis zum dritten Grade einschließlich".

An Arizona mit „Negern, Mongolen oder Indianern oder von solchen abstammenden Personen".

In Arkansas mit „Negern oder Mulatten".

In Kalifornien mit „Negern, Mulatten oder Mongolen".

In Colorado mit „Negern oder Mulatten".

In Florida mit „Personen, die ein Achtel oder mehr Negerblut in sich haben".

In Georgia mit „Negern oder von Negern abstammenden Personen".

In Idaho mit „Negern, Mulatten oder Mongolen".

In Indiana mit „Personen, die mehr als ein Achtel Negerblut in sich haben".

In Iowa mit „Negern oder Mulatten".

In Kentucky mit „Negern oder Mulatten".

In Louisiana mit „Personen einer farbigen Rasse".

In Maine mit „Negern oder Mongolen".

In Maryland mit „Negern oder Personen, die bis zum dritten Grade von Negern abstammen".

In Mississippi mit „Negern, Mulatten oder Personen, welche mehr als ein Achtel Neger- oder Mongolenblut haben".

In Missouri mit „Negern oder Mongolen".

In Montana mit „Negern, Japanern und Chinesen".

In Nebraska mit „Personen, die mehr als ein Achtel Neger-, Japaner- oder Chinesenblut haben".

In Nevada mit „Negern, Mulatten, Indianern und Chinesen“.

In Nord-Carolina mit „Negern, Indianern oder Personen, welche von einem Neger oder Indianer bis zur dritten Generation einschließlich abstammen“.

In Oregon mit „Negern oder Mongolen oder Personen, die ein Viertel oder mehr Neger- oder Mongolenblut haben“.

In Süd-Carolina mit „Negern, Mulatten, Indianern, Mestizen oder von solchen abstammenden Personen“.

In Tennessee mit „Negern oder Mulatten oder Personen, welche von solchen bis zur dritten Generation abstammen“.

In Texas mit „Afrikanern oder von solchen abstammenden Personen“.

In Utah mit „Negern oder Mongolen“.

In Virginia mit „Farbigen oder Abkömmlingen von solchen“.

In West-Virginia mit „Negern oder Mongolen“.

In Wyoming mit „Negern, Mulatten, Mongolen oder Malaien“.

In den übrigen Staaten der Vereinigten Staaten bestehen nach Alexander Bergmann (Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Band 3, 1928) keine Eheverbote auf rassischer Grundlage.

## Die Rassefrage in der amerikanischen Einwanderungs-Gesetzgebung.

Solange die Vereinigten Staaten von Nordamerika das große Einwanderungsland für Nord- und Mitteleuropa waren, hat man hinsichtlich dieser Einwanderung keine großen Bedenken getragen. Sie kam im wesentlichen aus Großbritannien, Skandinavien, den Niederlanden und dem deutschen Volksraum, brachte also keine Bestandteile, die artmäßig der Bevölkerung der sich weit nach Westen ausdehnenden Vereinigten Staaten fremd gegenüberstanden. Diese Einwanderung stieg von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. 1820 hatte sie 8385 Menschen betragen, 1840 84 066, 1850 350 000 — und sie stieg

immer weiter. Präsident Taylor erließ 1850 in seiner Kongreßbotschaft geradezu einen Aufruf zur Einwanderung: „Wir geben eine Einladung an die Völker anderer Gegenden, hierher zu kommen und sich niederzulassen wie die Glieder einer ständig wachsenden Familie. Für die Vergünstigung verlangen wir nur eines, daß sie dieses Land als ihre Heimat betrachten und sich einigen mit uns in der großen Aufgabe, unsere Einrichtungen zu bewahren und unsere Freiheiten zu verewigen.“

Lediglich eine puritanisch-religiöse Bewegung gegen die Einwanderung von Katholiken entstand um 1835, und mit Recht protestierten die Vereinigten Staaten dagegen, wenn etwa die Schweiz Verbrechern die Strafe erließ unter der Bedingung, daß sie nach Amerika auswanderten.

Im allgemeinen aber wurde die Einwanderung geradezu gefördert, den Einwanderern Land (Homestead-Gesetz vom 20. Mai 1862) kostenlos zur Verfügung gestellt und vielfach in Europa geradezu Werbebureaus (so der Staat Wisconsin) zur Beschaffung neuer Einwanderer eingerichtet.

Das erste Einwanderungsgesetz vom 3. August 1882 war dann auch sehr weitherzig. Es schloß lediglich die gemeinen Verbrecher, Arme, die dem Staat zur Last fallen würden, und Geisteskranke von der Einwanderung aus. Rassische Gesichtspunkte walteten bei ihm nicht vor.

Inzwischen aber gestaltete sich der Charakter der Einwanderung anders. Neben die Deutschen, Skandinavier und Engländer traten jetzt zahlreiche Angehörige der slawischen Völker, Österreich-Ungarns, Polen, Russen, Ostjuden, auch schon Levantiner. Es zeigte sich rasch, daß diese neuen Einwanderer, dazu die Italiener, viel weniger gewillt waren, in dem großen Schmelztiegel Amerika aufzugehen.

Bestrebungen auf Beschränkung der Einwanderung führten zur Schaffung eines neuen Einwanderungsgesetzes vom 3. März 1891. Dieses schloß nun auch alle diejenigen von der Einwanderung aus, die mit einer gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet waren, ferner Leute, die in Mehrehe lebten und diejenigen, deren Überfahrt von anderen bezahlt war,

außer, wenn dies Freunde und Verwandte in den Vereinigten Staaten waren. Man wollte dadurch wesentlich die Abschiebung unerwünschter Bevölkerungselemente aus Europa nach Nordamerika vermeiden, wollte „nicht Europas Müllplatz“ werden.

Sehr lange wurde gekämpft um den Ausschluß der Analphabeten von der Einwanderung; erst 1917 wurde dieser endgültig gesetzlich festgelegt.

Die Einwanderungsbewegung stieg immer reißender; das Jahr 1907 brachte mit 1,285 Millionen einen Einwanderungsrekord. Schon war das fruchtbare Land zum größten Teil angesiedelt, die neuen Einwanderer blieben also in den Städten der Ostküste und begannen, dem amerikanischen Arbeiter die Löhne zu drücken. Vor allem war der Charakter dieser „neuen Einwanderung“ (ab 1890) ein vollkommen anderer geworden. Der Anteil der Deutschen, Skandinavier und Engländer, Irländer, Belgier und Franzosen, der bis 1890 95% der gesamten Einwanderung ausgemacht hatte, sank immer mehr. Dafür erschienen die Anteile der Italiener verhundertfacht, die der Russen (vielfach russische Juden) vertausendfacht, ein Viertel des Judentums der Welt ließ sich in den Vereinigten Staaten nieder.

Alles das führte zu einer starken Gegenströmung und 1907 zur Einsetzung einer allgemeinen Einwanderungskommission, die jetzt schon für eine Einschränkung der Einwanderung eintrat, „um die amerikanische Zivilisation physisch, moralisch und wirtschaftlich aufrecht zu erhalten“. Sie empfahl bereits eine Verminderung der Einwanderung aus dem Süden und Osten Europas. Ansätze von Rassegedanken spielten hier bereits eine Rolle. 1913 brachte der Präsident dieser Kommission, Senator Dillingham, einen Antrag ein, die Zahl der Einwanderer nach den Vereinigten Staaten auf zehn Prozent der Gesamtziffer der Fremden jeder dieser Nationalitäten, die im Gebiete der Vereinigten Staaten zur Zeit der letzten Volkszählung gewohnt hatten, zu beschränken.

Nach sehr langen Kämpfen, die bis in den Weltkrieg hinein dauerten, wurde am 5. Februar 1916 dieser Antrag erweitert

als „Dillingham-Burnett Bill“ angenommen. Er schloß nicht nur die Analphabeten aus, sondern auch alle Einwanderer, die in einer bestimmten Zone Asiens („Barredzone“) geboren sind. Diese Zone umfaßt Britisch-Indien, Französisch-Indochina, Niederländisch-Indien, die Malaienstaaten, Siam, Neu-Guinea, Afghanistan, Beludschistan, Südarabien und Russisch-Turkestan, ist nach Längen- und Breitengraden, nicht nach Rassezugehörigkeit bestimmt, schließt aber praktisch eine große Menge von Menschen aus, die man für nicht-amalgamierbar erklärte. Der Grundgedanke war nicht in erster Linie die Erhaltung einer Rassereinheit — schon weil man sich über eine wirkliche Rasseeinteilung wissenschaftlich gar nicht klar war — und vielfach auch nicht klar sein konnte, sondern die Fernhaltung von Bevölkerungsgruppen, die so deutlich ihrer körperlichen Beschaffenheit, Religion und Kultur nach dem amerikanischen Grundstock fernstanden, daß man sie von vornherein als ungeeignet ansah, an der Neubildung eines amerikanischen Volkes im großen Schmelztiegel teilzunehmen.

Daneben wurden ausgeschlossen geistig Minderwertige (Idioten, erblich Belastete, Geisteskranke), moralisch Minderwertige (Verbrecher, Säufer, Prostituierte, Rauschgifthändler), physisch Minderwertige (ansteckend Kranke), ferner Bettler und Leute, die dem Staat zur Last fallen würden und solche, deren Überfahrt durch staatliche oder private Wohlfahrtseinrichtungen bezahlt war, Revolutionäre und Anarchisten, früher bereits Deportierte, heimliche Einwanderer und schließlich Arbeiter, die schon mit einem Kontrakt nach den Vereinigten Staaten kamen, endlich des Lesens und Schreibens Unkundige, soweit sie älter als 16 Jahre waren. Dieses Gesetz sah zugleich alle Maßnahmen für eine ärztliche Untersuchung der Einwanderer, für ihre Prüfung und ihre Bestrafung und Ausweisung im Zuwiderhandlungsfalle vor.

Die Arbeitslosenkrise gleich nach dem Weltkriege führte zu einer erneuten Forderung der amerikanischen Gewerkschaften auf Einschränkung der lohndrückenden Einwanderung. In den Südstaaten entstand, nicht zuletzt durch große Geheim-

gesellschaften (Kukluxklan, gegründet 1916 in Atlanta in Georgia) eine Bewegung, die sich sowohl gegen die Neger wie gegen die Einwanderung aus Ostasien, Süd- und Osteuropa und die Einwanderung von Juden richtete. Nach sehr heftigen Kämpfen im Kongreß wurde am 19. Mai 1921 gesetzlich beschlossen, die Einwanderung auf 3% der Gesamtzahl der Ausländer zur Zeit der Volkszählung von 1910 in den Vereinigten Staaten zu beschränken, d. h. es sollte jede Nation jährlich 3% als Einwanderer in die Vereinigten Staaten senden können von dem Bestande, der 1910 bereits drüben war. Die Quoten bevorzugten ausgesprochen die nord- und mitteleuropäischen Länder. Das Gesetz wurde 1922 auf zwei Jahre verlängert, am 26. Mai 1924 wurde es in der Weise geändert, daß die jährliche Quote auf 2% der Gesamtzahl der Fremden der betreffenden Nationalität nach der Volkszählung von 1890 bestimmt wurde — damit trat eine weitere Bevorzugung der Einwanderer aus Nord- und Mitteleuropa ein. Ab 1. Juli 1927 sollten dann überhaupt nur noch 150 000 Einwanderer insgesamt zugelassen werden und dabei die den verschiedenen Ländern zustehende Quote nach der Zahl derjenigen Personen aus dem betreffenden Lande bestimmt werden, die 1920 in den Vereinigten Staaten ihren Wohnsitz hatten. Außerhalb dieser Quote stehen nur diplomatische Angestellte, Studenten, Gelehrte, Durchgangswanderer und ähnliche Gruppen.

Das Grundlegende aber im Gesetz vom 26. Mai 1914 ist die Bindung der Einwanderungsberechtigung an die Naturalisationsfähigkeit. Wer nicht in den Vereinigten Staaten neutralisiert werden kann, ist auch von der Einwanderung ausgeschlossen, jedenfalls soweit es sich um Einwanderung zur dauernden Niederlassung handelt.

Gerade hieran entzündete sich die Auseinandersetzung mit Japan.

Im Zusammenhang mit der japanischen und der chinesischen Einwanderung bekommt die amerikanische Einwanderungs-Gesetzgebung sehr stark Züge einer Rassegesetzgebung.

Ihr gegenüber tritt die Frage der Neger-Einwanderung weit zurück. Sie ist eine innere Frage, aber keine Einwanderungsfrage. Die Neger der Vereinigten Staaten stellen die Nachfahren der einst gegen ihren Willen als Sklaven nach den Vereinigten Staaten hinübergebrachten Neger dar. Später sind eigentliche Neger nur in ganz geringem Maße eingewandert (zwischen 1901 und 1910 insgesamt 32504); auch später ist die Negereinwanderung stets gering gewesen.

Stark dagegen war die chinesische und die japanische Einwanderung. Chinesen kamen etwa seit 1848 vor allem nach Kalifornien als Arbeiter für die Goldminen, aber auch als Wäscher, Hausangestellte und Gärtner. 1852 waren bereits etwa 13000 Chinesen in Kalifornien, 1880 105000 Chinesen in den Vereinigten Staaten. Der sogenannte Burlingham-Vertrag vom 27. Juli 1868 gab den Chinesen unter Beseitigung chinesenfeindlicher Gesetzgebungen der Einzelstaaten, vor allem Kaliforniens, das Recht der freien Einwanderung und völlige Gleichberechtigung mit den Weißen, versagte ihnen lediglich die Naturalisation. Der Widerstand der amerikanischen Bevölkerung, vor allem der Arbeiter gegen die billige chinesische Arbeiterschaft, nahm aber rasch zu. Es war nicht die Gefahr der Rassevermischung, sondern gerade im Gegenteil das zähe Festhalten der Chinesen an ihren Traditionen und Lebensgewohnheiten, ihr unzerstörbarer Volkszusammenhang, ihr Widerstand gegen jedes Aufgehen im amerikanischen Schmelztiegel, daneben auch ihre Neigung zur Bildung von Geheimgesellschaften, ihre zwar nicht größere, aber andersartige und unheimliche Kriminalität, die Unmöglichkeit sie aufzusaugen und zu amerikanisieren, die den Chinesen eine steigende Feindschaft zuzog. Ein Vertrag vom 17. November 1880 zwischen den Vereinigten Staaten und China berechtigte die Vereinigten Staaten, die Einwanderung von chinesischen Arbeitern zu beschränken oder zu unterbrechen, aber nicht völlig zu verbieten. Andere Klassen sollten hiervon nicht betroffen werden. 1884 wurde in der Tat die Einwanderung von chinesischen Arbeitern auf zehn Jahre aufgehoben. 1892 wurde die Unterbrechung der Einwanderung um weitere zehn

Jahre verlängert, 1894 vertraglich mit China abgemacht, daß die Einwanderung chinesischer Arbeiter auf zehn Jahre aussetzte und chinesischen Arbeitern, die Amerika verlassen hatten, die Rückkehr verboten. In Hawaii wurde nach der Annexion durch die Vereinigten Staaten die Registrierung aller Chinesen durch Gesetz vom 30. April 1900 angeordnet und diesen verboten, nach den Vereinigten Staaten auszuwandern. Am 27. April 1900 wurden alle diese Beschränkungen auf unbegrenzte Zeit verlängert. Es kam darüber zu sehr heftigen Konflikten mit China und schließlich sogar zu einem Boykott amerikanischer Waren in China. Das Gesetz vom 26. Mai 1924 machte dann der Chineseneinwanderung überhaupt ein Ende, da es alle diejenigen von der Einwanderung ausschloß, die nicht als amerikanische Staatsbürger naturalisiert werden können („ineligible to citizenship").

Da die Chinesen nicht Bürger der Vereinigten Staaten werden können, findet auch das Quotensystem der Einwanderung auf sie keine Anwendung. Die einzigen Chinesen, die noch in die Vereinigten Staaten einwandern können, sind außer diplomatischen Angestellte, Studenten u. dgl. solche, die geltend machen, das Bürgerrecht durch Geburt auf amerikanischen Boden erworben zu haben. In den Vereinigten Staaten gilt wie in Großbritannien das jus soli, d. h. wer immer auf dem Staatsgebiet der Vereinigten Staaten geboren ist, ist durch die Tatsache seiner Geburt amerikanischer Bürger. Das gilt auch für diejenigen, die das Bürgerrecht durch Naturalisation nicht erwerben können. Ein Chinesenkind also, das auf dem Boden der Vereinigten Staaten geboren ist, ist amerikanischer Staatsbürger. Wir haben jetzt noch vielfach Fälle, daß solche Kinder von Heimwanderern aus China gelegentlich auf Grund ihres Bürgerrechtes in die Vereinigten Staaten einwandern. Die Fälle sind aber nicht häufig und die Chineseneinwanderung geht dauernd zurück. Sie betrug 1925: 1937; 1926: 1751; 1927: 1200; 1928: 1026; 1929: 1071; 1930: 970.

Fast parallel mit der chinesischen Einwanderung erhob sich das Problem der Japanereinwanderung. Es enstand gerade-

zu erst, als die ersten Maßnahmen gegen die Chineseneinwanderung durchgeführt wurden und sich ein erheblicher Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften erhob. Anfänglich wurden diese japanischen Einwanderer gern aufgenommen; gebildeter, aufgeschlossener und geistig lebendiger als die armen chinesischen Kuli, waren sie durchaus nicht unbeliebt. Sie stiegen auch wirtschaftlich rasch auf als fleißige Gärtner, kleine Gewerbetreibende und Techniker. Erst um die Jahrhundertwende erhob sich ein Widerstand gegen die japanische Einwanderung, der 1905 in der Asiatic Exclusion League seinen Niederschlag fand. Es wurde hier gefordert, alle chinesischen und japanischen Kinder von den öffentlichen Schulen auszuschließen und in besondere Schulen zu senden. Als Grund wurde angegeben, daß man den Japanern nicht die Erwerbung von Kenntnissen erleichtern dürfe, durch die sie sich der weißen Bevölkerung überlegen erweisen würden, denn die japanischen Kinder waren durch ihren zähen Fleiß fast überall den Kindern der übrigen Bevölkerung überlegen. Die Japaner in Kalifornien protestierten damals, die öffentliche Meinung Japans war hochgradig erregt und wurde noch erregter durch die vielfach recht häßlichen Beschuldigungen und Verdächtigungen, die diese antijapanische Propaganda gegen das japanische Volk und seine Sittlichkeit schleuderte.

Außerdem widersprach eine Schlechterstellung der Japaner in Kalifornien dem Wortlaut des am 22. November 1894 abgeschlossenen Grasham-Kurino-Vertrages, der völlige Freiheit der Ein- und Auswanderung bestimmte.

Der antijapanischen Agitation gelang es, 1907 eine Sperrung der Einwanderung von gelernten und ungelernten Arbeitern durchzusetzen. Verhandlungen zwischen Japan und den Vereinigten Staaten brachten das sogenannte Root-Takahira-Gentlemen-Agreement, das sich auf die Einwanderung japanischer Arbeiter bezog. Die japanische Regierung verpflichtete sich, keine Pässe nach den Vereinigten Staaten für neueinwandernde Arbeiter auszustellen, ja sogar nach Hawaii, wo bereits damals eine sehr zahlreiche japanische Bevölkerung war, solche Pässe nicht zu erteilen. Die Regierung der

Vereinigten Staaten verpflichtete sich dagen, von einer formellen Ausschlußgesetzgebung gegen Japaner abzusehen.

Im August 1907 wurde der Grasham-Kurino-Vertrag gekündigt. Der neue Handelsvertrag vom 21. Februar 1911 zwischen den beiden Staaten enthielt keinerlei Bestimmung über Ausschluß japanischer Einwanderung.

Dagegen wurde praktisch die Einschränkung der Arbeiter-Einwanderung auf Grund des Root-Takahira-Abkommens aufrecht erhalten. Kritisch wurde die Lage erst wieder, als in Kalifornien sich die alten antijapanischen Strömungen aufs neue regten. Hier hatten die japanischen Einwanderer und Gärtner mit ihrem liebevollen Bewässerungssystem teilweise ganz wertlose Ländereien in herrliche Obstplantagen verwandelt und beherrschten den Fruchtmarkt Kaliforniens in immer stärkerem Maße. Die Einwanderung von Gärtnern und Landwirten war durch das Root-Takahira-Abkommen in keiner Weise verboten, und die japanische Regierung stellte sich mit guten Gründen auf den Standpunkt, daß in diesem Abkommen genau so wie bei der sonstigen Fernhaltung industrieller Kontraktarbeiter in der übrigen Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten es sich immer nur um Arbeiter im eigentlichen und industriellen Sinne gehandelt habe, machte auch geltend, daß sie das Abkommen nicht geschlossen hätte, wenn davon auch die Landwirte und Gärtner betroffen worden wären. Der Staat Kalifornien aber beschloß am 19. Mai 1913 ein Gesetz (Anti-Alien-Land-Law), daß nur amerikanische Bürger und naturalisationsfähige Fremde Garten- oder Ackerland erwerben oder für eine längere Zeit als drei Jahre pachten könnten. Die Staaten Texas, Nebraska, Colorado, Neu-Mexiko, Washington und Arizona erließen entsprechende Gesetze; in einigen anderen Staaten wurden sie eingebracht, aber abgelehnt. Das Oberste Bundesgericht erklärte diese Gesetze für nicht verfassungswidrig. Zugleich erhob sich ein zweites Problem. Die Einwanderung von japanischen Frauen nahm stark zu, da die japanischen Männer vielfach Bräute und Frauen nachkommen ließen.

Das Einwanderungsgesetz vom 26. Mai 1914 schloß dann, da die Japaner nicht naturalisiert werden können, Japaner im allgemeinen aus. Die japanische Regierung protestierte dagegen, das Gentlemen-Agreement fiel weg und wurde nun auch von japanischer Seite gekündigt, von der es bis dahin „fortgesetzt loyal und gewissenhaft befolgt“ worden war (Note vom 31. Mai 1924). Es kam damals zu recht scharfen Zusammenstößen und zu jener bekannten Erklärung des japanischen Botschafters Hanihara von den „grave consequences“ (was eigentlich im englischen diplomatischen Gebrauch schon „Krieg“ bedeutet). Der Botschafter hatte dies zwar nicht sagen wollen, aber die japanische Presse jubelte ihm zu und die Stimmung zwischen den beiden Staaten war damals außerordentlich gereizt.

Auch die Japanereinwanderung nach den Vereinigten Staaten ist stark zurückgegangen. Sie betrug 1925 nur noch 723, 1926: 654, 1930: 796 Menschen, nämlich solche Einwanderer, die als Studenten, Geschäftsleute, Professoren und von einem Auslandsaufenthalt heimkehrende, in den Vereinigten Staaten ansässige Alteinwanderer das Recht haben, einzuwandern.

Man wird mit Recht sagen können, daß das gleiche Ziel auch zu erreichen gewesen wäre, wenn man die Japaner in das Quotensystem des Gesetzes vom 26. Mai 1924 eingeschlossen hätte. Die Quote für die Japaner hätte dann jährlich 146 Menschen betragen und „trotzdem wäre das Gefühl der Japaner nicht derartig verletzt worden ... Es gibt zwischen Völkern im allgemeinen und zwischen zwei Nachbarvölkern im besonderen Regeln internationaler Höflichkeit (comitas gentium), die, obwohl sie nicht die Kraft rechtlicher Verpflichtungen haben, nichtsdestoweniger Grundbedingungen freundschaftlicher Beziehungen in der ganzen zivilisierten Welt sind. Diesen Regeln wurde bei Erlaß der neuen Gesetzgebung seitens des Kongresses der Vereinigten Staaten nicht die nötige Beachtung geschenkt“. (Alois Spitzl in seiner ausgezeichneten Doktor-Dissertation „Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine staats- und völkerrecht-

liche Untersuchung, S. 60/61", die hier sehr vielfach zur Grundlage gemacht worden ist.)

Man wird zugleich bemerken dürfen, daß die Ausschlußgesetzgebungen gegen die Japaner und in gewissem Maße auch gegen die Chinesen nicht zuerst den Zweck haben, eine Rassevermischung zu verhindern. Der Hauptgrund ist die Fernhaltung einer wirtschaftlich gefährlichen Konkurrenz, einer Konkurrenz, die noch außerdem mit dem durchaus ehrenwerten Mittel einer Überlegenheit gerade auf dem Felde des Landbaus, der ältesten und achtenswertesten Kulturleistung der Menschheit, kämpft. Der zweite Grund ist die schwere Amalgamierbarkeit der Japaner und Chinesen. Sie bleiben auch in der Ferne ihrem Volkstum treu, und in dem sauberen Häuschen des japanischen Gärtners hängt nun einmal an einem Ehrenplatz das Bildnis Seiner Majestät des Kaisers. Hier ergaben sich auch militärische Bedenken, denen man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann. Gerade in Kalifornien mußten große Siedlungen japanischer Männer, vielfach Reservisten, der Landesverteidigung höchst bedenklich erscheinen, auch wenn man die Angst vor der japanischen Spionage auf das Maß des bei allen Kulturvölkern üblichen Umfanges einer normalen Spionage herunterstreicht. Diese militärischen Bedenken hätten die Sperrung gewisser Zonen für Fremde, auch für japanische Einwanderung gerechtfertigt — der allgemeine und rücksichtslose Ausschluß aber mußte die Japaner verletzen und hat sie verletzt. Gerade weil die Entstehung eines Mischlingstums hier kaum eine Rolle spielt, die Japaner vielmehr unter sich heiraten, hat der rassische Gesichtspunkt der Einwanderungsgesetzgebung gegen sie kaum einen Grund gegeben. Eine Veränderung der weißen Bevölkerung in ihrem biologischen Grundbestande ist durch die Einwanderung der Ostasiaten weder eingetreten, noch war sie zu erwarten. So stehen gerade dieser amerikanischen Einwanderungs-Gesetzgebung doch gewisse Bedenken entgegen. Diese Bedenken werden um so größer, wenn man in Rechnung zieht, daß die Einwanderung von Juden aller Art, trotz der notorischen rassischen Veränderung des amerikanischen

Grundbestandes durch sie und trotz der höchst bedenklichen wirtschaftlichen Methoden eines erheblichen Teiles der Juden, trotz der anerkannten Führerrolle der Juden bei kommunistischen Bewegungen grundsätzlich nicht verboten ist, sondern lediglich indirekt durch die geringeren Quoten für die Einwanderung aus den europäischen Oststaaten beschränkt ist — während dem gegenüber die politisch konservative, kommunistischen Bestrebungen ganz abgeneigte, nicht vom Schacher, sondern vom Ackerbau und Handwerk lebende japanische Einwanderung, die unter sich heiratet, ausgeschlossen ist. Wenn man schon Bestandteile, die dem nordeuropäischen Grundstock der Bevölkerung der Vereinigten Staaten biologisch fernstehen, ausschalten wollte, so ist es zum mindesten unlogisch und wenig gerecht, die produktive Einwanderung aus Ostasien in dieser schroffen Weise fern zu halten, dem parasitären Judentum aber die Tore zu öffnen. Auch dies zeigt, daß die Einwanderungs-Gesetzgebung gerade grundsätzliche Erkenntnisse der Rassewissenschaft nur wenig benutzt hat. Denn wenn man überhaupt schon andersartige Einwanderer zuläßt, so ist es sicher unlogisch, eine höchst gefährliche und parasitäre Rasse ins Land zu lassen, eine kulturschöpferische, fleißige und außerdem auch noch wesentlich unter sich heiratende Rasse auszusperren.

## Die Einbürgerungsbestimmungen der Vereinigten Staaten.

Wir haben uns mehrfach auf die Bestimmungen über die Verleihung des Bürgerrechtes der Vereinigten Staaten bezogen, schon weil auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1924 diejenigen nicht zur Einwanderung zugelassen werden können, die nicht als amerikanische Staatsbürger naturalisiert werden können. Jeder Staat hat das Recht, das Bürgerrecht zu verleihen wem er will, vorausgesetzt, daß der Einzubürgernde damit einverstanden ist und kein Vertrag mit einem Nachbarstaat entgegensteht. Hier ergibt sich natürlich die Möglichkeit, durch Verweigerung der Naturalisationsfähigkeit anders-

rassige Gruppen auszuschalten, und wir haben gesehen, wie davon Gebrauch gemacht worden ist.

Das erste Naturalisationsgesetz von 1790 ist im Laufe der Zeit immer weiter im Sinne einer Beschränkung der Naturalisationsmöglichkeit entwickelt worden, so daß heute, vor allem auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1906 die Rechtslage folgendermaßen ist:

Grundsätzlich amerikanische Staatsbürger können werden: Fremde „weißer Rasse" und Fremde „schwarzer Rasse", die afrikanischer Geburt oder Abstammung sind. Welche Völker zur weißen Rasse gehören, ist nicht gesagt, ebenso nicht, was man unter „schwarzer Rasse" versteht. Die Gesetzgebung, und vor allem die Praxis der obersten Naturalisationskommission, hat hier die Bestimmungen weiter entwickelt. Nicht naturalisationsfähig sind nach dauernder Rechtsprechung Indianer aus Gebieten außerhalb der Vereinigten Staaten, dann die Bewohner der erwähnten Barred-Zone Asiens. Dagegen hat man Westasiaten, z. B. Armenier, zugelassen, auch Mexikaner, selbst wenn sie überwiegend Indianerblut haben, werden naturalisiert. Ausgeschlossen sind Chinesen, Japaner, Untertanen von Mächten, die sich mit den Vereinigten Staaten im Kriegszustande befinden, (es sei denn, daß sie ihren Wunsch, amerikanische Bürger zu werden, in der Zeit von zwei bis sieben Jahren vor Kriegsausbruch kundgetan haben oder vom Präsidenten für loyal erklärt worden sind — so während des Weltkrieges noch Tschechen, Südslawen usw., obwohl sie österreich-ungarische Staatsangehörige waren). Ausgeschlossen sind ferner Anarchisten und Polygamisten, neuerdings auch mehr durch eine verschärfte Praxis als durch Gesetz Kommunisten. Ausländerinnen, die einen Amerikaner heiraten, erwerben (Gesetz vom 22. September 1922) nicht die amerikanische Staatsangehörigkeit, können aber, wenn sie auch sonst das Bürgerrecht erwerben könnten, erleichtert naturalisiert werden.

Auch hier liegt also keine wirkliche Rassegesetzgebung vor, wenn man nicht, was kein Amerikaner zugeben würde, die Vereinigten Staaten als Zweirassenstaat von Weiß und

Schwarz ansehen wollte. Dieselbe Gesetzgebung, die die Ostasiaten fernhält und ihnen die Naturalisierung verweigert, gewährt sie dem afrikanischen Neger.

So interessant demnach auch die amerikanische Gesetzgebung ist, so vielfach Rassefragen in ihr angeschnitten sind, so zahlreich und zum Teil grundlegend die amerikanische Literatur über Rassenfragen ist (vgl. Lothrop Stoddard: „Der Kulturumsturz“, ins Deutsche übertragen von Dr. Wilhelm Heise, und Madison Grant: „Der Untergang der großen Rasse“, ins Deutsche übertragen von Dr. Rudolf Polland, beide bei J. F. Lehmann, München) — eine einheitliche Linie der Gesetzgebung ist nicht zu erkennen. Einwanderungs- und Naturalisationsgesetzgebung erscheint vielmehr als das Produkt einer sehr langen Entwicklung und der verschiedensten wirtschaftlichen, politischen und geistigen Strömungen ohne wirklichen inneren leitenden Grundgedanken.

## Die Einwanderungsgesetzgebung Kanadas.

Kanada hat sich in seiner Einwanderungsgesetzgebung auf rassepolitischem Gebiet wesentlich den Vereinigten Staaten angeschlossen, manches aber geschickter gehandhabt. Eine Negerbevölkerung, als Nachfahren von Sklaven, bestand hier nicht, weil die klimatische Beschaffenheit des Landes für Sklavenarbeit keinen Raum bot. Vermischungen mit den Indianern sind selbstverständlich vorgekommen, aber im wesentlichen sind die Mischlinge innerhalb des Indianertums geblieben und nur in ganz geringem Maße in die weiße Bevölkerung aufgestiegen.

Ein wirkliches Rasseproblem erschien hier erst mit der Einwanderung aus Ostasien. Dieses Problem wurde vor allem als Lohnproblem empfunden. In den westlichen Provinzen Vancouver und Britisch-Columbien erschienen etwa parallel mit ihrem Auftauchen in den Vereinigten Staaten chinesische Arbeiter. Um diese fernzuhalten wurde 1885 jedem einwandernden chinesischen Arbeiter eine einmalige Gebühr von 50 Dollar auferlegt. Trotz dieser erheblichen Summe stieg

die Chineseneinwanderung weiter. So wurde die Gebühr am 1. Januar 1901 auf 100 Dollar, am 1. Januar 1904 gar auf 500 Dollar erhöht — das brachte zwar dem Staat eine Menge Geld, konnte aber die chinesische Einwanderung nicht zum Stillstand bringen. 1921 befanden sich in Kanada etwa 40 000 Chinesen, dazu 16 000 Japaner. 1925 gab der Ackerbauminister von Britisch-Columbien allein in seiner Provinz 25 216 Chinesen, 19 455 Japaner und 1103 Hindu an.

1923 wurde durch die Chinese-Immigration-Act darauf grundsätzlich die Einwanderung oder Landung „aller Personen chinesischer Geburt oder Abstammung“ verboten.

Mit der japanischen Regierung war man, viel geschickter als die Vereinigten Staaten, schon 1908 zu einem Abkommen gelangt, auf Grund dessen diese die Paßbewilligungen für Kanada von sich aus einschränken wollte. Die Wirkung war eine überraschende. 1908 waren noch 7601 Japaner nach Kanada eingewandert, 1909 nur noch 495 — und seitdem hat die japanische Einwanderung in keinem Jahr die Zahl von 1000 erreicht.

Wie wenig rassische Gesichtspunkte hierbei eine Rolle gespielt haben, zeigen die statistischen Angaben über die Ehen der chinesischen und japanischen Einwanderer in Kanada. Von den insgesamt 342 Kindern chinesischer Väter im Jahre 1924 hatten auch 324 eine chinesische Mutter, nur der Rest von 18 hatte eine nichtchinesische Mutter, in den meisten Fällen eine Indianerin.

Von den 713 Japanerkindern des Jahres 1928 gar stammten 711 aus rein japanischen Ehen — nur 2 aus Mischehen, in diesem Falle mit Chinesinnen.

Die Einwanderungsbeschränkungen gegen die Ostasiaten tragen so deutlich das Gesicht sozialpolitischer und vielleicht auch militärischer Vorsichtsmaßnahmen, rassepolitische Erwägungen im Sinne einer Verhinderung von Vermischung können bei ihnen unter diesen Umständen keine Rolle gespielt haben.

Die Einwanderung von Hindus ist durch ein Abkommen

zwischen der britischen Regierung Indiens und Kanada gleichfalls eingeschränkt worden.

Dagegen hat Kanada eine sehr erhebliche Judeneinwanderung erfahren, hat heute etwa 150 000 Juden, hauptsächlich in den englischen Städten Montreal, Toronto und Winnipeg — während das französische Quebec von den scharf judengegnerischen kanadischen Franzosen ziemlich judenfrei gehalten ist. Im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl hat Kanada fast doppelt so viel Juden wie das Deutsche Reich. Das hat bei der Bestimmung der Einwandererquoten, die auch hier, ähnlich wie in den Vereinigten Staaten, geschaffen worden sind, zu einer starken Begrenzung der Einwanderung aus den Hauptjudenländern Europas (Litauen, Polen, Ungarn, Rumänien) sowie zu einer so bewußten Bevorzugung landwirtschaftlicher Einwanderer, unter denen die Juden erfahrungsgemäß nicht vorhanden sind, geführt, daß jedenfalls in der Praxis das weitere Einströmen von Juden verhindert ist.

In der Ehegesetzgebung Kanadas bestehen Ehehindernisse aus rassischen Gründen nicht. Die Einwanderungsgesetzgebung trägt so auch nur einen Charakter unvollkommener Rassegesetzgebung. Wer einmal im Lande ist, kann heiraten wen er will. Vor allem der Pelzhandel ist vielfach gleich dem Weizenhandel stark in jüdische Hände übergegangen, ja es gibt hier sogar das merkwürdige Bild jüdisch-indianischer Mischlinge, wenig erwünschte Produkte der Ausbeutung der indianischen Jäger und ihrer Familien durch Pelzhändler.

# Rassengesetzgebung in Südafrika.

## Die Bevölkerungsverhältnisse.

Als im Jahre 1652 die Niederländer am Kap der Guten Hoffnung sich festsetzten, trafen sie in Südafrika auf zwei völlig voneinander verschiedene Rassen, die von Norden her mächtig vorwärtsdrängenden negerischen Bantuvölker und die kleingewachsene, braungelbliche Rasse, zu der man sowohl die Buschmänner wie die Hottentotten zählt. Es waren zuerst einmal die Hottentotten, auf welche die niederländischen

Kolonisten stießen und die sie versklavten. Als Hirten der Burenherden und als Hausgesinde auf den Burenfarmen wurden die Hottentotten gehalten. Einen wirklichen Widerstand haben sie nicht geleistet, von einzelnen Gewalttätigkeiten abgesehen. 1810 wurde die letzte „Kapitänschaft" der südlichen Hottentotten im Gebiet des damals von England besetzten Kaplandes auseinandergesprengt. Die Ansiedlung von Hottentotten in sogenannten Lokationen, entsprechend den Indianerreservationen in Nordamerika, hat die Auflösung dieser unzusammenhängenden Stämme nicht aufgehalten. Die Masse der Hottentotten wich von Norden und Nordwesten aus, teils in das Griqualand, teils in das spätere Deutsch-Südwestafrika. Sie waren stark durchsetzt mit dem Blut der niederländischen Kolonisten, so daß ein ganzer Stamm direkt als „Bastards" bezeichnet wurde. Jedenfalls im Gebiet der südafrikanischen Union ist von reinblütigen Hottentotten so gut wie nichts übrig geblieben. Sie sind fast restlos mit europäischem Blut durchsetzt, viel stärker als die Hottentotten in Deutsch-Südwestafrika. Es ist dabei sehr bezeichnend, daß unter den Hottentotten selber ein gewisser Stolz auf die Beimischung europäischen Blutes besteht, während die Europäer diese Mischlinge nicht gerade gern sehen.

Viel bedeutsamer wurde die Auseinandersetzung des europäischen Elementes mit den großen Negervölkern Südafrikas, in erster Linie den Bantu in ihren verschiedenen Stämmen. Diese kriegerischen und begabten Hirtenvölker haben der europäischen Eroberung des Landes einen sehr ernsten Widerstand entgegengesetzt und sich auch durchaus nicht wirklich brechen lassen. Zwar haben ihre Stammesverbände zum Teil etwas sich auflösen müssen, sie haben selber vielfach europäische Namen angenommen — aber sie bilden auch heute noch die Mehrzahl der Bevölkerung, ein kraftvoller und in seiner Art nicht einmal häßlicher Menschenschlag, der gewiß Mischungen mit Europäern und auch mit Hottentotten durchgemacht hat, im allgemeinen aber in seinem Grundstock reinblütig die erdrückende Mehrzahl der Bevölkerung Britisch-Südafrikas darstellt.

Während nur noch im Mandatslande Deutsch-Südwestafrika das absterbende Völkchen der Buschmänner eine gewisse Rolle spielt, mit dem Rassemischungen mit Europäern kaum vorkommen, ist dagegen in der modernen Zeit zu den beiden Eingeborenenrassen, den echten Negern und den Hottentotten, noch eine dritte außereuropäische und farbige Rasse hinzugetreten — eine nicht unbeträchtliche südindische Einwanderung.

Das Bevölkerungsbild des gesamten Britischen Südafrika sah also im Jahre 1921 — und es hat sich in den Grundzügen kaum geändert — folgendermaßen aus:

| | Einwohner | Europäer | Farbige | Europäer in Prozent | Farbige in Prozent |
|---|---|---|---|---|---|
| Südafrikanische Union | 6 928 580 | 1 519 488 | 5 409 092 | 21,93 | 78,07 |
| Südwestafrika | 227 739 | 19 432 | 208 307 | 8,54 | 91,07 |
| Basutoland | 498 781 | 1 603 | 497 178 | 0,32 | 99,68 |
| Swasiland | 106 961 | 2 205 | 104 756 | 2,06 | 97,94 |
| Südrhodesien | 899 187 | 33 620 | 865 567 | 3,74 | 96,26 |
| Zusammen also Britisch-Südafrika | 8 661 248 | 1 576 348 | 7 084 900 | 18,30 | 81,70 |

Betrachtet man diese Statistik, so zeigt sich, daß nur in der Union von Südafrika, also in der alten Kapkolonie, Transvaal, Natal und Oranje-Freistaat die weiße Bevölkerung ein Fünftel überschreitet, in Deutsch-Südwestafrika ein Zehntel noch nicht erreicht. Überall in den anderen Gebieten, die übrigens auch für europäische Ansiedlung klimatisch viel ungeeigneter sind, ist die Zahl der Weißen ganz gering. Hier taucht die Gefahr einer großen Rassemischung nicht auf.

Wohl aber ist sie vor allem in der südafrikanischen Union erwachsen. Die männliche weiße Bevölkerung überwiegt hier rein zahlenmäßig die weibliche weiße Bevölkerung. Das ist eine Folge der immer noch anhaltenden, überwiegend männlichen Einwanderung, denn das Geburtenverhältnis von männlichen und weiblichen Kindern bei der weißen Bevölkerung entspricht durchaus europäischen Verhältnissen. Die Einwanderung aber bringt Jahr für Jahr mehr weiße Männer als weiße Frauen ins Land, dazu durchschnittlich Männer im kräftigsten Alter. Es wandern auch mehr ledige weiße Männer ein, während verheiratete weiße Männer auswandern.

Hier handelt es sich dann, wie die Statistik auch im einzelnen belegt, um Männer in reiferen Jahren, die sich ein Vermögen erworben haben und nun mit ihrer Frau heimkehren, um dieses Vermögen in England zu verzehren.

So haben wir Jahr für Jahr eine nicht geringe Einwanderung kräftiger, weißer junger Männer, die nicht immer gleich im Lande eine weiße Frau finden und daher geneigt sind, sich auch mit einem Kaffernmädchen abzugeben und so die Zahl der Mischlinge zu vermehren.

Das ist eine Erscheinung, wie sie Kolonialländer häufig zeigen.

Viel kritischer ist die Tatsache, daß die Qualität der weißen Einwanderung sinkt. In den Jahren 1924/25 stammten 55,4% der Einwanderer aus England, Schottland und Irland, 5,2% aus Deutschland, 1% aus den Niederlanden, 4% aus Schweden, 2% aus Norwegen. Hierin wird man im wesentlichen, ebenso wie in den kleinen Gruppen von Schweizern, Österreichern usw. Bevölkerungszuwachs sehen dürfen, der dem Grundbestand nahe verwandt ist.

Dann aber stammten allein 16% der Einwohner aus Litauen, 3,4% aus Rußland, 2,1% aus Polen. Von diesen Einwanderern waren der geringste Teil wirkliche Nationallitauer, Polen oder Russen, sondern fast alles Juden. Was hier die Statistik als Einwanderer aus diesen östlichen Ländern angab, erwies die Religionsstatistik als bei den Einwanderern aus Litauen zu 98, aus Lettland zu 95, aus Polen zu 93 und aus Rußland zu 91% jüdisch. Es hat sich also eine Massenflut von Juden, und zwar von Ostjuden, nach Südafrika ergossen. Ganz allgemein aber ist der dem Grundbestande entsprechende Einwanderertyp englischer, niederländischer oder deutscher Abkunft stark zurückgegangen, dagegen die Zuwanderung aus Osteuropa und Südeuropa gestiegen, eine Zuwanderung, die weniger Fähigkeiten und Begabungen mitbringt und manchmal, wie die jüdische, in stärkstem Maße parasitär ist. Dazu ist dann die indische Einwanderung getreten. Für 1926 schätzt die ausgezeichnete Darstellung von H. K. E. Krueger, Darmstadt, „Bevölkerungs- und Rassen-

problem in Südafrika" (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 129, Juli 1928, S. 112) die Inderbevölkerung in Südafrika auf im ganzen 173 959 Menschen, darunter 98 112 Männer und 75 847 Frauen. In einzelnen Städten ist das Inderelement außerordentlich stark, so in Durban, wo es in den Vorstädten die weiße Bevölkerung um das Dreifache übertrifft, in der Gesamtstadt fast erreicht, aber auch in Johannesburg, Kapstadt, Kimberley und Port Elizabeth. Hier ist die Gefahr der Rassemischung mit den Weißen nicht übermäßig stark, wohl aber das Steigen des wirtschaftlichen Einflusses dieser Inderbevölkerung, die zum großen Teil den untersten Kasten Südindiens angehört und Blutbestandteile der „Arier" Indiens kaum enthalten dürfte, auch in ihrem Lebensstil den Eingeborenen Südafrikas erheblich nähersteht als den Europäern. Vor allem aber ist es der rasche Übergang der Inder von der körperlichen Arbeit zum Handel und gelegentlich auch zum Wucher, der aus ihnen ein sehr unerwünschtes Element machte.

Die eigentliche eingeborene Bevölkerung zerfällt in zwei Gruppen, wie dargestellt, die Bantu, also die eigentlichen Neger, und die „Anderen", nämlich Mischlinge, Bastards, Kapboys, Reste der Hottentotten und Buschmänner. Dabei ist die Zunahme des reinen Negertums stärker als die Zunahme der „Anderen". Die Statistik gibt folgende Zahlen:

**Bantus**

| | | Zunahme in Proz. | Jährlich |
|---|---|---|---|
| 1904 | 3 491 056 | | |
| 1911 | 4 019 006 | 15,12 | 2,16 |
| 1921 | 4 697 813 | 16,80 | 1,69 |
| 1926 | 5 115 383 | 8,94 | 1,79 |

**Andere**

| | | Zunahme in Proz. | Jährlich |
|---|---|---|---|
| 1904 | 445 228 | | |
| 1911 | 525 833 | 18,13 | 2,59 |
| 1921 | 545 548 | 3,73 | 0,37 |
| 1926 | 568 164 | 4,14 | 0,83. |

Die Vermehrung der Bantu liegt höher als die Vermehrung der „Anderen“, die zum größten Teil tatsächlich Mischlinge sind.

Gerade diese Mischlinge machen aber am meisten Sorge. Die Kriminalstatistik zeigt, daß sie auf vielen Gebieten bedenklich die Kriminalität der Weißen, der Inder und der Bantu übertreffen. Auf zehntausend Köpfe entfielen so Bestrafungen wegen Angriff auf Personen bei den Weißen 0,6, den Bantu 5,5 den Asiaten, also Indern, 2,0 — den Anderen aber 8,1. Die Mischlingsbevölkerung ist also noch gewalttätiger als der vielfach ganz primitive Bantuneger. Sie steht auch an der Spitze der Bestrafungen wegen Vergewaltigung mit 1,8 auf 10 000 (gegen 0,08 bei den Weißen, 0,6 bei den Bantu und 0,05 bei den Indern). Der Mischling neigt also viel mehr zur Vergewaltigung von Frauen als der ganz primitive reinrassige Neger. Vor allem aber steht der Mischling weit an der Spitze bei allen Verbrechen, wo sich höhere Intelligenz und brutale körperliche Gewalt paaren — die erstere hat er von den weißen Stammeltern, die andere von den farbigen Stammeltern, Hottentotten oder Bantu. So marschiert er mit 2,0 auf 10 000 (gegenüber 1,0 bei den Weißen, 0,5 bei den Bantu, 0,8 bei den Indern) strahlend an der Spitze der Bestrafungen wegen Unterschlagung. Beim gewöhnlichen Diebstahl von Autos und Rädern stellt er 1,7 auf 10 000 Bestrafungen gegenüber nur 0,6 bei den Weißen und je 0,7 bei den Bantu und Indern. Ganz vorn aber marschiert er beim Einbruch. Hier entfallen auf 10 000 Köpfe bei den „Anderen“ 20,5 Bestrafungen gegen nur 1,2 bei den Weißen, 5,0 bei den Bantu und 3,1 bei den Indern. Das gleiche Bild beim Viehdiebstahl. Auf 10 000 Köpfe der betreffenden Rasse wurden nur bestraft wegen Viehdiebstahls 1,3 Weiße, 1,7 Inder, 9,8 Bantu — aber 20,0 Andere — d. h. Mischlinge.

Das Mischlingselement ist also ausgesprochen kriminell bedenklich, während, abgesehen von seinen Nationalverbrechen, dem Viehdiebstahl und einer gewissen Neigung zu öffentlichen Unruhen, den Streikunruhen „im Rand“, d. h. in dem Bergwerksgebiet, der reinrassige Neger, wenn man seine starke Pri-

mitivität berücksichtigt, geradezu auffällig wenig verbrecherische Neigungen zu haben scheint.

Die Mischlingsbevölkerung ist so das eigentliche Sorgenkind. Ihre Verstärkung bedeutet jedesmal eine Gefährdung der polizeilichen Ordnung, aber auch eine Gefährdung der politischen Ordnung. Die Mischlinge stellen die gegebenen — von sicher zahlreichen ehrenwerten Leuten unter ihnen abgesehen — Aufhetzer der einheimischen Arbeiterbevölkerung dar. Sie fühlen sich, da sie von den Weißen gesellschaftlich in keiner Weise als gleichwertig angesehen werden, andererseits die reinrassigen Neger an Intelligenz weit übertreffen, als Führer der Farbigen. Doppelt gefährlich ist diese Lage durch die zahlreiche Einwanderung der Ostjuden geworden, die auch in Südafrika die Träger und Verbreiter der bolschewistischen Verhetzung sind.

Es sind auch keine geringen Zahlen, um die es sich hier handelt. 1926 standen in der südafrikanischen Union 22,30% Weiße, 67,86% Bantu, 2,30% Inder und 7,5% Andere, d. h. Mischlinge, einander gegenüber. Ganz gering ist die Zahl der Mischlinge lediglich im alten Transvaal und Oranje-Freistaat geblieben.

Die Vermehrung der Mischlinge ist nicht gering, vor allem wenn man bedenkt, daß ihnen keine Einwanderung zu Hilfe kommt. Während von 1904—1921 die weiße Bevölkerung sich jährlich um 1,96% vermehrte, die Bantu um 1,88, nahmen immerhin die „Anderen“, also wesentlich die Mischlinge, um 1,28% jährlich zu.

## Die Rassengesetzgebung.

### Die Ausschaltung des indischen Elementes.

Die Zuwanderung der Inder hatte in vieler Hinsicht Abwehr wachgerufen. Sie waren ins Land gekommen und gerufen worden zur Entwicklung des Kaffee-, Tee- und Zuckerrohrbaus. Sie hatten sich dann hier selbständig gemacht und sich fest angesiedelt. Sie hatten dann sich großenteils zu Händlern entwickelt und vor allem die einheimische Bevölkerung

von sich abhängig gemacht, so dem Beruf, zu dem sie eingeführt waren, sich großenteils entfremdet. Schon das Gesetz von 1914 (Indian Relief Act 1914 Nr. 22) bemühte sich, die Einwanderung von Indern abzudrosseln. Es war jenes Gesetz, gegen das Gandhi so lebhaft protestierte und sich dadurch bei seinen Landsleuten bekannt machte. Es sah die Repatriierung, d. h. die freiwillige Rücküberführung von Indern vor. Auf Grund dieses Gesetzes wurden bis Ende Juni 1926 20384 Inder heimgeschafft — trotzdem stieg die indische Bevölkerung weiter. Das Gesetz erwies sich für seine Zwecke als nicht ausreichend. Es wurde deswegen durch ein neues Gesetz (Emmigration and Indian Relief [Further provisions] Act Nr. 37 von 1927) ergänzt. Dieses Gesetz verbot zuerst einmal die Rückkehr von solchen Indern, die auf Grund des Gesetzes von 1914 mit staatlicher Hilfe der Regierung ausgewandert waren. War bis dahin die Altersgrenze für die Einwanderung 16 Jahre gewesen, so wurde sie auf drei Jahre herabgesetzt. Kinder dieser Altersklasse werden aber nur in Begleitung der Mutter ins Land gelassen oder nur dann, wenn die Mutter bereits Einwohnerin der Südafrikanischen Union ist. Ein Abkommen zwischen der Regierung Südafrikas und der indischen Regierung erreichte zugleich die Mitwirkung der letzteren bei der Repatriierung von Indern. Auf diese Weise ist es möglich gewesen, das Steigen der indischen Bevölkerung aufzuhalten und die Zahl der Inder sogar herabzudrücken. Damit verschwindet zwar dieses Problem nicht aus der Rassegesetzgebung der südafrikanischen Union, aber es ist doch herabgesetzt. Schon 1919 verbot die „Asiatic Trading and Land act“ die Erteilung von Landkonzessionen an Hindu und ihre Teilnahme an Aktiengesellschaften.

## Segregation.

In Anerkennung der außerordentlichen Gefahr, die im Mischlingswesen liegt, hat die südafrikanische Regierung trotz mancher Widerstände gerade auch aus den Kreisen der Mission, den Grundsatz der reinlichen „Trennung von schwarz

und weiß" aufgestellt. Dieser Grundsatz hat eine dreifache Anwendung gefunden.

Zuerst einmal ist durch das Gesetz vom 30. September 1927 (Immorality Act Nr. 5) jeder „unerlaubte" geschlechtliche Verkehr zwischen Weißen und Eingeborenen unter Strafe gestellt. Die Strafe kann bis zu fünf Jahren Gefängnis gehen. Als unerlaubt gilt jeder Verkehr, außer dem ehelichen. Ein Verbot der Eheschließung zwischen Schwarz und Weiß ist nicht vorgesehen — eine Wirkung der starken Beeinflussung des öffentlichen Lebens durch die Kirche und natürlich die große Bruchstelle des Gesetzes. Immerhin stammt die Mehrzahl der Mischlinge aus den unehelichen Verhältnissen, meistens, ja fast immer, von weißen Männern mit farbigen oder Mischlingsfrauen. Dieses Gesetz wird unzweifelhaft heilsam der weiteren Entstehung einer Mischlingsbevölkerung entgegenarbeiten und hat es auch bis heute getan.

Es hat sich ferner aber als notwendig erwiesen, es noch zu ergänzen. Die Gefahr der Entstehung einer Mischlingsbevölkerung ist dort besonders groß gewesen, wo die „poor whites", „die armen Blanken" zahlreich vorhanden sind, d. h. wo ein Teil der weißen Bevölkerung wirtschaftlich so abgesunken ist, daß er auf den Standpunkt der Mischlinge, ja der Neger, heruntergewirtschaftet war. Es sind diejenigen Weißen, die vor allem der ungelernten Bergwerksarbeit anheimgefallen waren, bereits vielfach in den Hütten der schwarzen Bevölkerung hausten und an deren recht unübersichtlichen Geschlechtsgemeinschaften teilnahmen, so dauernd die Mischlingsbevölkerung verstärkten. Das Großkapital, vor allem das Bergwerks- und Diamantenkapital, hat diese Entwicklung noch befördert, sich bemüht, den weißen Arbeiter durch gelernte schwarze Arbeiter zu ersetzen, weil diese billiger sind. Dieser höchst gefährlichen Tendenz ist durch die colour bar-Gesetzgebung entgegengearbeitet worden, die die gelernte Arbeit im wesentlichen den Weißen vorbehält und die Neger und Mischlinge auf die mehr oder weniger ungelernte Arbeit beschränkt.

Zu Unrecht ist dies als Brotneid der weißen Arbeiterschaft

oder als „inhuman“ dargestellt worden. Es ist ein unter den gegebenen Verhältnissen unentbehrliches Mittel des Rasseschutzes, wobei man hinzusetzen darf, daß ohne die weiße Bevölkerung, ohne die Erschließung Südafrikas durch Buren und Engländer die Schwarzen ja nicht einmal auch nur den Verdienst aus der ungelernten Arbeit haben würden.

Zugleich hat man sich drittens bemüht, nicht nur im Regierungsdienst möglichst viele Weiße anzustellen, sondern auch die reichlich verbummelten „armen Blanken“ aus den Industriegebieten herauszuziehen, sie landwirtschaftlich zu schulen und als Pächter anzusetzen. Die Ergebnisse dieses Experiments sind allerdings nur sehr zum Teil befriedigend. Ein Teil der armen Weißen ist wirklich recht unterwertig und eine Last für das Land.

## Die Erhaltung des reinrassigen Negertums.

So wenig erfreulich die Mischlingsbevölkerung vielfach ist, so unentbehrlich ist der schwarze Arbeiter im Lande. Gewiß steht er vielfach auf kindhafter Stufe, aber ohne seine Arbeit ist Südafrika nicht denkbar. Die ganze Tagelöhnerarbeit in der Landwirtschaft, fast alle ungelernte Arbeit in der Industrie, selbst ein großer Teil des Handwerks liegt in seinen Händen; zum mindesten in den allermeisten Teilen des Landes wäre ohne ihn nicht auszukommen. Sowohl seine Kriminalstatistik wie das tägliche Leben zeigen, daß der reinblütige, oder mehr oder minder reinblütige Bantu oder Kaffer im allgemeinen durchaus kein übles Element darstellt. Er ist in seiner Art anstellig, fleißig, umgänglich, gut zu leiten, wenn nicht plötzliche Explosivität ihn wegreißt, für gute Behandlung dankbar und vielfach treu, auch, wenn man seine vielfach recht geringe Erziehung berücksichtigt, ehrlich. Die Fehler — Putzsucht, Leichtsinn, Albernheit, Großtuerei fallen dabei nicht so sehr ins Gewicht und schädigen mehr ihn, als die Weißen.

Andererseits kann man ihm nicht einfach die volle Mitbestimmung am Staatswesen geben. Dazu reichen seine Fähigkeiten vielfach nicht aus. So ist sein Wahlrecht überall prak-

tisch beschränkt. In der Kapkolonie ist das Wahlrecht von Schwarzen und Weißen an die Fähigkeit gebunden, Name, Beruf und Adresse schreiben zu können, sowie an den Besitz von Grundeigentum im Werte von mindestens 75 Pfund, oder von Lohn, der in den letzten 12 Monaten mindestens 50 Pfund betrug. In Natal ist ebenfalls das Wahlrecht für Schwarze sehr beschränkt. Sie müssen hier Grundeigentum im Wert von mindestens 50 Pfund oder ein Einkommen von mindestens 8 Pfund im Monat, dazu einen längeren Aufenthalt im Lande nachweisen. In Transvaal und im Oranje-Freistaat haben überhaupt nur Weiße das Wahlrecht. Gewählt werden können in der ganzen südafrikanischen Union überhaupt nur Weiße.

Daneben aber gibt es, auch nach dem Prinzip der Segregation, eine Anzahl von Schutzgesetzen für die schwarze Bevölkerung. Die Native Lands Act von 1913 setzt fest, daß kein Eingeborener von einem Weißen, kein Weißer von einem Eingeborenen Land erwerben kann. Das ist unzweifelhaft ein Schutzgesetz für den schwächeren Teil, den schwarzen, der nicht entwurzelt werden soll. Das Native Administration Act von 1927 ordnet dann ganz genau Stammesorganisation, Verwaltung, Landbesitz, ja Eingeborenen-Gerichte, Ehe- und Erbrecht der Farbigen. Sie sollen in ihrem Raum erhalten werden. In Kapland gibt es dazu noch besondere Eingeborenen-Territorien (Transkei und Glen-Gray), wo die eingeborene Bevölkerung eine weitgehende Selbstverwaltung genießt.

Im ganzen Britisch-Südafrika treten hierzu weitere Eingeborenengebiete hinzu, so Swasiland (17 390 qkm mit 100 000 Einwohnern), Basutoland (30 340 qkm mit 406 000 Einwohnern), Betschuanaland (712 250 qkm und 125 000 Einwohnern). In allen diesen Gebieten sind die Europäer ganz schwach vertreten, im Basutoland mit 0,32%, im Betschuanaland mit 1,14% und im Swasiland mit 2,06%. Die Negerbevölkerung macht hier im Basutoland 99,68%, im Betschuanaland 98,86%, im Swasiland 97,94% aus.

Hier sind weite Gebiete also der einheimischen Bevölkerung

stark gesichert. Immerhin ist auch diese Frage der Landverteilung nicht zur Ruhe gekommen. Innerhalb der südafrikanischen Union ist es vor allem das Gesetz über die Gebietsabgrenzung von 1916, gegen das seitens der Schwarzen Sturm gelaufen wird, weil es 87% des Landes 1225 000 Weißen überläßt, während 4½ Millionen Eingeborene auf nur 13% des Landes beschränkt sind. Man erkennt aber die Bedeutung dieses Gesetzes nicht richtig, wenn man nicht auch die großen Negerreservationen auf der anderen Seite berücksichtigt.

## Das Judenproblem in Südafrika.

Die geschilderte Masseneinwanderung von Juden nach Südafrika hat zuerst einmal zu einer gefährlichen Fortnahme der leitenden Posten im Staate durch die Juden geführt. So wurde etwa 1933 der Jude Louis Grabner aus Bialystock sogar zum Bürgermeister von Kapstadt gewählt. In Kimberley, der Diamantenstadt, wurde der Jude Harry Salomon 1928 erster Bürgermeister, der Jude Bernard Cohen erster Deputierter. Die Verjudung des öffentlichen Lebens nahm unheimliche Formen an. Der Weltkampf (Heft 26, Februar 1926) berichtet: „Die Juden — Männer, Frauen und Kinder — zusammen nur 67 000 (sie strömen jetzt allerdings aus Galizien und Rußland in immer größerer Anzahl), beherrschen das Leben in Südafrika fast vollständig. Die meisten Minenmagnaten sind Juden; die Diamantenfelder gehören ihnen. Beinahe alle einträglichen Geschäfte, hauptsächlich die Groß-Importhäuser, sind in ihren Händen. Fast alle Hotels gehören Juden; ferner der ganze Spirituosenhandel..."

Die Abneigung gegen das Judentum stieg im Lande und führte 1930 endlich zu einem Einwanderungsgesetz, das die Einwanderung aus Litauen, Lettland, Polen und Rußland auf je fünfzig Personen im Jahr beschränkte. Amtlich wurde gesagt, es handle sich nicht um eine Maßnahme gegen die Juden, sondern um die Verhinderung einer „Einwanderung unproduktiver Elemente". In der Tat konnte die Regierung nicht bestreiten, daß das Gesetz gerade die Judeneinwanderung fern-

halten sollte und mußte bei der Begründung zugeben: „Dieser Antrag wurde im Interesse der einheimischen Juden verfaßt, da die jüdische Einwanderung große Erbitterung unter der nichtjüdischen Bevölkerung gegen das Gesamtjudentum hervorrufen würde.“ (Weltkampf, April 1930.)

Bei dieser Beschränkung der Einwanderung ist es dann auch geblieben. Jene Maßnahmen zur Herabsetzung der indischen Bevölkerung, die Repatriierung, d. h. Hinwegschaffung, sind auf die Juden nicht angewandt worden, die vielfach sogar recht geschickt die Erregung der Weißen auf die Inder abgelenkt haben.

Faßt man die Entwicklung der Rassegesetzgebung Südafrikas zusammen, so erscheint sie geradezu als das Kernproblem des Landes. Erhaltung der reinrassigen weißen und der reinrassigen schwarzen Bevölkerung als Grundlage der Wirtschaft des Landes, Mischlingsproblem, Inderfrage und Judenfrage geben ihr das Gesicht. Eine klare Lösung, die wirklich auf die Dauer befriedigt, ist in keinem Falle gefunden. Die Immorality Act hemmt zwar die uneheliche Produktion von Mischlingen, nicht aber die eheliche; die Einwanderungsbeschränkung verhindert nicht die Zersetzung der weißen Bevölkerung durch die Juden und läßt immer noch ein Schlupfloch für jüdische Einwanderung offen, die nun eben nicht über die genannten Oststaaten oder Palästina, sondern auf anderen Wegen kommen wird. Emigranten aus Deutschland sind auch tatsächlich in erheblichem Maße eingewandert.

Ist aber der Mischling schon vielfach der geborene Agitator für den Kommunismus und den Kampf der Schwarzen gegen die Weißen, so ist es das Judentum noch viel mehr. Ohne seine Ausscheidung wird man in der südafrikanischen Union die kommunistische Gefahr nicht loswerden. Immerhin hat die dortige Rassegesetzgebung unzweifelhaft gewisse Erfolge gehabt, das Inderproblem stark vermindert, dem Mischlingstum entgegengearbeitet und zugleich durch die Garantie einer gewissen Lebensgrundlage die völlige Proletarisierung und damit Revolutionierung der Bantu verhindert.

# Das Familienrecht Ostasiens und die Rassenfrage.

## China.

Der chinesische Kulturkreis hat sich stets als eine Weltkultur aufgefaßt; Anteilnahme an der chinesischen Kultur galt viele Jahrtausende hindurch als der Weg, auf dem ein „Flitzbogenmensch“ (ijen, d. h. Barbar, das Zeichen wird mit den Zeichen Mensch und Bogen geschrieben) überhaupt zur höheren Kultur aufsteigen konnte. Schon von diesem Gesichtspunkt aus hat China seit Jahrtausenden dem Eindringen fremden Blutes keinen Widerstand entgegengesetzt, sich vielmehr auf die geistige und körperliche Assimilationskraft seines Volkstums verlassen. „China ist ein Meer, das alle Flüsse salzig macht, die sich in es ergießen.“ Auf diese Weise sind nicht nur eine große Anzahl von Völkern der innerasiatischen und hinterindischen Rassegruppen im Lauf der Zeit im Chinesentum aufgegangen (Restbestände nicht sinisierter Volkstümer mitten im chinesischen Volkstumsgebiet stellen die Miaotse und Lolovölker Südchinas dar), sondern auch einige Völker sehr anderer Rassezusammensetzung, Türkvölker und nach Günther (Die nordische Rasse bei den Indogermanen Asiens, S. 194 ff.) zur nordischen Rasse gehörige oder mindestens von ihr beeinflußte Stämme wahrscheinlich aus dem großen Stammesverbande der Saken, wenn man diesen Einschlag auch nicht überschätzen soll.

Eine eigentliche Rassegesetzgebung fehlt also in China.

Wohl aber hat das chinesische Familienrecht Bestimmungen gekannt, die bis heute nachwirken und die rein praktisch das Eindringen fremden Blutes verhindern, mindestens hemmen.

Nach Überwindung einer mutterrechtlichen Organisation hat China seit Jahrtausenden, ziemlich seit Beginn seiner Gesittung eine patriarchalische, auf dem agnatischen Prinzip aufgebaute Familienverfassung.

Die Grundlage der Familieneinteilung ist der Clan (Dsu), der wieder aus einer Reihe von Großsippen (Gia = „Häusern“) besteht. Die Mitglieder des Clans trugen in der ältesten

Zeit den gleichen Familiennamen, so daß es nicht mehr als etwa 600 Familiennamen in China gab. (Die drei Namen der Chinesen sind Clansname, Familienname und persönlicher Eigenname, die nacheinander gestellt werden, also: Wu-Ting-Fang ist Herr Fang aus der Familie Ting vom Clan Wu, wie [mit einem bemerkenswerten Unterschied!] bei den Römern Gajus Julius Caesar, Herr Gaius aus der Familie der Julier mit dem Beinamen Caesar ist; der Unterschied liegt lediglich darin, daß die Römer einen Clansnamen nicht geführt haben, den die Chinesen führen, während umgekehrt die Chinesen den Clansnamen, aber zu dem persönlichen oder Vornamen keinen besonderen Beinamen führen.)

Der Clan besitzt eine Anzahl von gemeinsamen Rechtsgütern, vor allem den Ahnentempel (Si Tang), das Oberhaupt des Clans hat zugleich gewisse rechtliche Befugnisse und führte — führt praktisch noch heute — den Stammbaum.

Es bestand nun in China seit ältester Zeit ein Verbot, daß sich Menschen des gleichen Familiennamens (Hing) heirateten. Man ging hierbei von dem Grundsatz aus, daß Menschen des gleichen Familiennamens auch zum gleichen Clan gehören (vgl. Jean Escarra: „Das Chinesische Familienrecht in der alten Gesetzgebung und in der neuen Codification", Sinica VIII. Jahrg., Heft 3). Dieses Verbot ist schon 1910 dahin gewandelt worden, daß Ehen zwischen Personen mit dem gleichen Familiennamen erlaubt sind, wenn sie nur nicht vom gleichen Clan stammen.

Hiernach ist eine sogenannte Exogamie, d. h. eine Verpflichtung zur Heirat außerhalb des eigenen Clans stabilisiert.

Die Eheschließung selber aber ist doch weitgehend an die Einwilligung der Großfamilie gebunden. Zuerst einmal hat der chinesische Oberste Gerichtshof in Nanking, obwohl gesetzliche Bestimmungen darüber nicht bestehen, in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß die im Sippenbuch aufgezeichneten Regeln, sofern sie nicht dem geltenden Recht oder dem Programm der Kuomintang widersprechen, nicht aufgehört haben, autonome Satzung der Sippe zu sein und zwingende Kraft für alle Sippenmitglieder zu haben

(vgl. Karl Bünger: „Die Familie in der chinesischen Rechtsprechung“, Sinica X. Jahrg., Heft 1). Es ist hiernach durchaus möglich, daß eine Sippe, vertreten durch die Ältesten der Familien, die Heirat mit Ausländerinnen aller oder bestimmter Völker rechtlich ausschließt.

Die Familie oder Hausgemeinschaft, die alle in einem Haushalt dauernd zusammenwohnenden Personen umfaßt, hat auf Grund der §§ 1122 ff. des neuen, am 5. Mai 1931 in Kraft getretenen chinesischen Bürgerlichen Gesetzbuches erheblich geringere Befugnisse, als ihr nach altem Recht zustanden. Die Eheschließung und Verlobung ist ihrer Bestimmung entzogen und zu einem freien Vertrag zwischen den Ehekandidaten geworden. Die Ehekandidaten sind nicht, wie es bisher rechtens war, an eine von den Eltern vereinbarte Ehe gebunden. Die Eheschließung erfordert lediglich eine „öffentliche Zeremonie in Gegenwart von zwei Zeugen“. Auch Ausländer können nach einer Verfügung des Justizhofes vom 23. Juli 1931 Zeugen sein.

Ebenso kennt das chinesische Recht kein Ehehindernis der Rasseverschiedenheit.

Ebenso ist aufgehoben der bisherige Unterschied in Adoptionen. Das alte chinesische Recht kannte Adoptionen von zweierlei Art. Die Volladoption erforderte, daß der Adoptivsohn aus der gleichen Familie stammen mußte, wie der Adoptivvater, damit er ihm den fehlenden Sohn auch in der Ahnenfolge und dem Ahnendienst ersetzen konnte. Daneben gab es eine „kleine Adoption“, bei der das Adoptivkind auch aus einer fremden Familie stammen durfte, einen anderen Familiennamen wie der Adoptivvater tragen konnte, ihm aber nicht im Ahnendienst nachfolgen konnte.

Rechtlich kennt das neue Bürgerliche Gesetzbuch nur eine Adoption, bei der Gleichheit des Familiennamens nicht erforderlich ist. Im Ahnenkult aber kann auch heute durch Eintragung in das Sippenbuch ein Adoptivsohn nicht gleichen Namens vom Ahnendienst rechtsgültig ausgeschlossen werden.

Sollte also etwa ein Europäer sich von einem Chinesen

adoptieren lassen, so kann er mindestens den Ahnendienst nicht ausüben, weil er verschiedenen Namens ist.

Das chinesische Recht hat so zwar noch sehr große Teile der ausgedehnten Befugnisse der alten Sippen erhalten, eine Rassenschranke aber kennt es nicht und hat es nie gekannt. Der Zwang, nur eine Angehörige eines anderen Clans zu heiraten, weist vielfach sogar auf die Möglichkeiten der Heirat auch mit Andersvölkischen hin. Lediglich das autonome Sippenrecht kann eine solche Heirat ausschließen. Ob im einzelnen chinesische Clans solche Bestimmungen haben, geht aus der reichen Chinaliteratur nicht mit Klarheit hervor. Eine generelle Ausschließung widerspricht der weitgefaßten Auffassung der altchinesischen Kultur als einer Weltkultur. Trotzdem besteht der starke Einfluß des Vaters, der Großfamilie und des Clans doch so stark auch unter dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch fort, daß im allgemeinen solche Ehen sich auf die moderne chinesische Jugend beschränken.

Die Regierung hat ihren Beamten neuerdings die Heirat mit Ausländerinnen verboten. Der Grund liegt hier aber nicht in irgendwelchen Gedanken der Rassetrennung, sondern offenbar in dem Wunsche, die Beamten von der Beeinflussung durch fremde Frauen fernzuhalten, entspricht also dem auch in der europäischen Diplomatie vielfach geltenden Grundsatz des Verbotes der Ehe mit Ausländerinnen, das die geistige Beeinflussung der Diplomaten durch eine ausländische Frau und ihre Verwandtschaft verhindern soll.

## Japan.

Auch das japanische Recht kennt kein Verbot der Ehe mit Ausländerinnen und Rassefremden. Da aber nach der Rechtssitte schon die Verlobungen vielfach zwischen den beiderseitigen Eltern vereinbart und durch einen Vermittler (Nakodo) zusammengebracht werden, so beschränken sich diese Eheschließungen in der Praxis auf eine sehr dünne Bildungsschicht, die sich von der Führung der Eltern bei der Schließung einer Ehe gelöst hat. Familien, die nur Töchter haben, adoptieren vielfach den Schwiegersohn, der dann auch den eigenen

Namen ablegt, den Namen der Familie seiner Frau annimmt und hier völlig die Rechtsstellung eines Sohnes bekommt und auch die Ahnenopfer vollzieht. Aber auch Ausländer haben sich seit jeher auf diese Weise adoptieren lassen können. „Bis vor kurzem war die einzige Möglichkeit für einen Ausländer, das Bürgerrecht zu erhalten, die, einen Japaner, der eine Tochter besaß, dahin zu bringen, ihn zu adoptieren und dann die Tochter zu heiraten. Das könnte wie ein Scherz klingen, aber es ist wahr. Es ist eine nüchterne, gesetzliche Tatsache und als solche anerkannt von verschiedenen Autoritäten in Rechtsfragen, und in mehreren authentischen Fällen wurde danach gehandelt. In der Tat ist es noch heute die leichteste Methode, sich naturalisieren zu lassen.“ (Basil Hall Chamberlain, „Things Japanese“.)

Mit gesundem Selbstbewußtsein hat sich die japanische Öffentlichkeit und Regierung seit jeher dagegen gewehrt, die eigene Volksart gegenüber den Europäern unterbewerten zu lassen. Als in den letzten Jahren in Japan eine Mode aufkommen wollte, sich durch eine kleine Operation die Augenfalte beseitigen zu lassen und so die japanische Augenstellung, die „Schlitzaugen“, durch die europäische zu ersetzen, wurde sie als unanständig und der Selbstachtung widersprechend unterdrückt. Sonst aber hat man zum mindesten rassisch nahestehenden Völkern gegenüber sogar recht gerne auch das Mittel der Aufheiratung in Anwendung gebracht. Geradezu zielbewußt geschieht dies auf den einst deutschen Inseln der Marianen und Carolinen (jap. Nanyo), wo die heimische Malaienbevölkerung in kurzer Zeit im Japanertum aufgegangen sein wird. In Korea (Chosen) ist lange Zeit von der japanischen Verwaltung ein Druck auf die Koreaner ausgeübt worden, japanische Frauen zu heiraten, während umgekehrt die Einheirat von Koreanerinnen in japanische Familien weniger häufig vorgekommen sein soll.

Wo das Japanertum als führende Schicht über fremden Völkern sitzt, hat man aber Anstrengungen gemacht, den japanischen Männern auch japanische Frauen zu verschaffen. Für die Beamten und Zivilangestellten der japanischen Armee in

Mandschutiko sind bewußt japanische Mädchen, in besonderen „Brautkursen“ ausgebildet, hinübergesandt worden, doch offenbar zu dem Zwecke, allzu zahlreiche Heiraten mit Chinesinnen zu verhindern. Umgekehrt beklagen sich die chinesischen Nationalisten darüber, daß chinesische Beamte in Mandschutiko vielfach veranlaßt werden, japanische Frauen zu heiraten. In beiden Fällen handelt es sich also offenbar zwar nicht um Rassegesetzgebung, wohl aber um eine wohlüberlegte Rasse- und Kulturpolitik, die das Aufgehen der japanischen Führungsschicht im chinesischen Volksmeer, in dem schon so viele fremde Eroberer versunken sind, ohne ausdrückliche gesetzliche Verbote und Maßnahmen doch praktisch verhindern soll.

Ebenso ist die japanische Verwaltung in Formosa (Taiwan) vielfach verfahren, um das Japanertum durch rechtzeitige Verheiratung der japanischen Beamten und Soldaten mit japanischen Frauen vor dem Aufgehen in den beherrschten Formosa-Chinesen zu bewahren. Mit den ganz wilden Stämmen des Innern der Insel kommen, wenn man Reiseberichten glauben darf, Mischehen fast gar nicht vor.

Das Japanertum in Hawai, den Vereinigten Staaten und Kanada heiratet fast nur unter sich.

Ostasien kennt so im modernen Sinne der europäischen Auffassung eine eigentliche Rassegesetzgebung nicht. Tradition und enger Familienzusammenhang verhindern hier eine allzugroße Vermischung mit fremdem Blut. Wo eine solche aber doch stattfindet, beschränkt sie sich auf eine gewisse Bildungsschicht und wird hier geduldet, weil die öffentliche Überzeugung, wie sie gerade durch den Buddhismus und die chinesische Philosophie geprägt ist, bei aller Betonung der Gemeinschaft des Volkstums eine die Schranken der Tradition zerbrechende Liebe gutheißt. „Zwischen den vier Meeren sind alle Edlen verwandt“ — dieser Grundsatz des Meisters Konfuzius wird vielfach nicht nur auf geistige Verwandtschaft bezogen, sondern auch zur Rechtfertigung der Herstellung einer Ehe unter solchen Umständen angeführt. Für Kinder aus solchen Mischehen hat die japanische Sprache das liebenswürdige Wort

„Ai no ko“ („Kinder der Liebe“). Die Zahl solcher Eurasier ist aber gering geblieben. Japanische Mischungen mit den Ainu, den eigenartigen Einwohnern der Nordinsel Hokkaido, sollen weitgehend unfruchtbar sein.

Eine solche Weitherzigkeit, wie sie Ostasien auf diesem Gebiete kennt, ist nur möglich und verständlich, weil dort ein Volksstamm mit derartigen Instinkten, wie das Judentum, niemals bisher aufgetreten ist, die großen Kulturvölker Ostasiens sich auch äußerlich vielfach recht nahestehen, und jene Europäer und Europäerinnen, die einheirateten oder geheiratet wurden, meistens gerade so stark auch seelisch von der feinen und verinnerlichten Kultur des fernen Ostens angezogen waren, daß man sie nicht als innerlich gegensätzlich empfand.

## Der Rassegedanke in der modernen Kolonialgesetzgebung.

Die Gesetzgebung in den deutschen Kolonien hat die Entstehung einer Mischlingsbevölkerung auf Grund der damit gemachten schlechten Erfahrungen nur in Südwest-Afrika zu verhindern versucht. Eine Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwest-Afrika über die Mischlingsbevölkerung vom 23. Mai 1912 (Kolonialbl. S. 752, abgedruckt bei Zorn-Sassen, Kolonialgesetzgebung S. 468) macht die Geburt eines Kindes, dessen Vater ein Nichteingeborener und dessen Mutter eine Eingeborene ist, anzeigepflichtig. Sie bestimmt ferner:

„§ 3. Wird durch das uneheliche Zusammenleben eines Nichteingeborenen mit einer Eingeborenen öffentliches Ärgernis erregt, so kann die Polizei die Trennung verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist die Trennung erzwingen.

In gleicher Weise kann die alsbaldige Beendigung eines Dienstvertrages und die Entfernung der Mutter eines halbweißen Kindes verlangt werden, wenn der Vater des Kindes der Dienstherr oder ein in dessen häuslicher Gemeinschaft befindlicher Angehöriger oder Angestellter ist.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer der im § 1 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt. Gegenüber Eingeborenen kommen die gesetzlich für zulässig erklärten Strafmittel in Anwendung."

Es entbehrt nicht eines gewissen Reizes, wie hier der Rasseschutz mittels des polizeilichen Begriffes des „öffentlichen Ärgernisses" durchzuführen versucht wird, spricht aber doch sehr für das gesunde Empfinden der Kolonialverwaltung, die sowohl die Entstehung der Halbblütigen ungerne sah, wie sie sich auch gegen „Verkafferung" von Weißen wehrte.

Die Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Selbstverwaltung von Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 (Kolon.-Bl. S. 141, abgedr. bei Zorn-Sassen, Kolonialgesetzgebung S. 163 ff.) führt dann auch als Ausschließungsgrund Gemeindeangehöriger vom Wahlrecht in § 17 f. auf: „Wenn sie mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen im Konkubinat leben."

Von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus geht die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen vom 5. Februar 1904 (abgedr. bei Zorn-Sassen, Kolonialgesetzgebung S. 813). Hier ist die Mischehe zwischen Weißen und Eingeborenen nicht verboten, sondern lediglich in § 6 bestimmt: „wer, einem christlichen Glaubensbekenntnis angehörend, eine Doppelehe schließt, kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden." Hier stützt also die staatliche Gesetzgebung lediglich das kirchliche Recht. Ein grundsätzliches Verbot der Eheschließung mit der eingeborenen Bevölkerung bestand in den Schutzgebieten nicht.

Auch die englische Kolonialgesetzgebung kennt eine Anzahl von Polizeiverboten gegen das Zusammenleben von Weißen mit eingeborenen Frauen, soweit es sich hier um Konkubinate handelt, aber kein ausdrückliches Eheverbot (die Sonderregelung in Südafrika ist bereits dargestellt). Die zahlreichen englischen Ehegesetzgebungen in Indien betreffen das geltende Recht der einzelnen dortigen Religionsgemeinschaften, sind in dieser Hinsicht sehr interessant, enthalten aber keine aus-

drücklichen Rassebestimmungen. Ebenso wenig enthält das französische Kolonialrecht ausdrückliche Eheverbote zwischen verschiedenen Rassen. Doch ist der französische Standpunkt hier ein anderer. Die englische Volksauffassung und Verwaltungspraxis sieht Mischehen mit der eingeborenen Bevölkerung der britischen Kolonien nicht gerne, die französische fördert sie beinahe.

Aufschlußreich ist hier für die englische Auffassung eine Denkschrift des britischen Konsulats in Berlin (abgedr. bei Alexander Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht Bd. 3, S. 92/93), die die zurückhaltende Stellung der britischen Bevölkerung deutlich erkennen läßt. Diese Denkschrift sagt: „1. Die Heirat einer Frau britischer Nationalität christlichen Glaubens mit einem Hindu, selbst im Falle, daß diese Ehe in jeder Hinsicht hierzulande gültig ist, braucht es nicht zu sein, wenn der Ehemann nach Indien zurückkehrt. In Indien untersteht er dem sog. ‚persönlichen' Gesetz und dieses Gesetz würde vermutlich diese Ehe überhaupt nicht anerkennen. Die indischen Gerichte wären in derartigen Fällen imstande, nur sehr mangelhaften Schutz, wenn überhaupt, der Frau einer solchen englischen Ehe zu gewähren, während ihre Stellung vor einem fremden Gericht mutmaßlich noch schlimmer wäre.

2. Im Falle eines Mohammedaners, obgleich die Ehen zwischen christlichen Frauen und Mohammedanern vom mohammedanischen Gesetz als gültig anerkannt werden, würde der Umstand, daß nur die vom englischen Gesetz vorgeschriebenen Formen beobachtet wurden, die Parteien in etwas schwierige Lage im mohammedanischen Lande versetzen.

3. In keinem von diesen Fällen ist die Ehe eine solche, daß sie notwendig (außerhalb Englands) die freiwillige Verbindung fürs Leben eines Mannes und einer Frau, mit Ausschluß aller anderen, bedingt, da auf Grund seines ‚persönlichen' Gesetzes der mohammedanische Ehemann, wenn er's will, andere Frauen neben der ersten nehmen kann, ohne seine erste Frau, ob Christin oder nicht, zu befragen. Selbst wenn der Hindu oder Mohammedaner einen Vertrag mit seiner christlichen Ehefrau

dahin geschlossen hätte, kein anderes Weib zu nehmen, würde ihn dieser Vertrag nicht hindern, eine andere Frau in Indien oder in einem mohammedanischen Lande, wenn er es wollte, zu nehmen. Der Vertrag, falls Schadenersatz oder Geldstrafen darin vorgesehen sind, kann nur als abschreckendes Mittel dienen, aber keineswegs als unbedingter Schutz. Die bei der Eheschließung auf Grund des englischen Gesetzes vor einem Standesbeamten beobachteten Formen werden nicht notwendig vom mohammedanischen Gesetz anerkannt, wodurch gesetzliche Wirkung oder Gültigkeit der ehelichen Verwandtschaft verliehen würde, ebensowenig bieten sie der Frau Schutz. In einem Lande, wo das mohammedanische Gesetz anerkannt ist, kann ein mohammedanischer Ehemann auf Grund des mohammedanischen Gesetzes sich nach Belieben von seiner Ehefrau scheiden ohne irgendwelche gesetzliche Formalität, außer der Verstoßung und der Erfüllung der Eheübereinkunft, genannt ‚mahr', während, wenn er in seine Heimat zurückkehren und seine christliche Frau hier zurücklassen würde, der Umstand, daß sie so örtlich getrennt sind, nach dem mohammedanischen Gesetz der Ehescheidung gleich erachtet würde. In beiden Fällen würde solche Ehescheidung, wodurch die Ehe in England nach englischem Gesetz nicht aufgelöst wäre, im mohammedanischen Lande doch wirksam sein.

4. Falls eine Frau englischer Nationalität christlichen Glaubens einen Mohammedaner heiratet, der kein britischer Staatsangehöriger, wohl aber ein Untertan oder Bürger eines mohammedanischen Staates ist, verliert sie durch ihre Heirat ihre britische Nationalität (Staatsangehörigkeit) und wenn der Ehemann und die Frau nach einem mohammedanischen Lande verziehen, das weder Besitzung noch Schutzgebiet Sr. Britischen Majestät ist, werden sie dem mohammedanischen Gesetz unterworfen. Da nun ferner die Frau ihre britische Nationalität (Staatsangehörigkeit) verloren hat, so würde es sich ergeben, daß sie auch des Rechtes auf Schutz oder Beistand einer britischen Behörde, des Konsulats oder sonstwie verlustig geworden ist.

5. Die afrikanischen Neger sind vielfach in ihren Heimatländern in gewissen Einzelheiten ihrem einheimischen Gesetz und Brauch unterworfen, wodurch ihnen wohl die Vielweiberei gestattet sein dürfte."

Die niederländische Kolonialgesetzgebung in Niederländisch-Indien kennt ebenfalls keine Eheverbote, macht aber (Reglement der Regierung von Niederländisch-Indien vom 2. September 1854, Fassung geändert 1907 und 1919, und Gesetz über die niederländische Untertanenschaft vom 10. Februar 1910) einen sehr bemerkenswerten Unterschied hinsichtlich der Anwendung der verschiedenen Rechte. Gemäß Artikel 109 wird in der Anwendung der verschiedenen Eherechte, aber auch sonstiger Bestimmungen auf Grund des angeführten Reglements unterschieden zwischen Europäern, Inländern und ausländischen Morgenländern. Den Bestimmungen für Europäer sind dabei unterworfen:

1. alle Niederländer,

2. alle nicht unter Nr. 1 fallenden Personen, die aus Europa stammen,

3. alle Japaner und

ferner alle nicht unter Nr. 1 und 2 fallenden Personen, die in ihrem Heimatland einem Familienrecht unterworfen sind, das in der Hauptsache auf denselben Grundsätzen beruht, wie das niederländische,

4. die in Niederländisch-Indien geborenen ehelichen oder für ehelich anerkannten Kinder und weiteren Abkömmlinge von den unter 2 und 3 erwähnten Personen.

Den Europäern sind ferner gleichgestellt „alle Christen einschließlich derjenigen, die zu der einheimischen Bevölkerung gehören" und ferner alle anderen Personen irgendwelcher Herkunft, die nicht „Araber, Mohren, Chinesen, Mohammedaner oder Heiden" sind.

Hier handelt es sich aber nirgendwo, wie ersichtlich, um einen Rasseunterschied, sondern um einen Unterschied der verschiedenen gültigen Personalrechte.

# Vermischte Rassebestimmungen aller Art und aus aller Welt.

In einzelnen Gesetzgebungen gibt es Bestimmungen, die, entweder aus religiöser oder anderer Wurzel entsprungen, den Charakter von Rassegesetzen tragen oder mindestens sich ihnen nähern.

Unter den islamischen Gesetzgebungen tritt hier die Ägyptische hervor, die, dem Hanefitischen Ritus des Koranrechtes folgend (abgedr. bei Alexander Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht), unter anderem folgende Bestimmungen enthält: „Art. 31. Ein Mohammedaner darf eine nichtmohammedanische Frau heiraten, deren Glauben auf die Heiligen Bücher gegründet ist, d. h. Christinnen und Jüdinnen, mögen sie In- oder Ausländerinnen sein und in mohammedanischen Staaten oder in anderen Staaten wohnen.

Art. 32. Den Mohammedanern ist die Ehe auf ewig verboten mit Frauen, welche den Götzen dienen, zu den Magiern und Feueranbetern und den Anhängern des Sternenkultes gehören, deren Glaube nicht auf ein heiliges Buch gegründet ist." Diesem Gesetz entspricht das persische Recht, nur daß hier auch die Lehre der Magier (Feuer- und Lichtglaube des Zarathustra) anerkannt ist. Es handelt sich also um rein religiöse Eheschranken, bei denen die Zulassung der Ehe mit Christinnen und Jüdinnen eine Neuerung gegenüber dem Urislam darstellt.

Rassische Züge trägt dagegen die Bestimmung des ägyptischen Rechtes über die Standesgemäßheit der Ehe. Diese eigenartigen Bestimmungen, die deutlich einen Vorrang der arabischen Abstammung aussprechen, finden sich in Art. 63 bis 68 des angeführten ägyptischen Gesetzbuches.

„Art. 63. Wählte eine freie und handlungsfähige Frau ohne vorherige Zustimmung ihres Verwandten acëb (Vormund) einen Ehemann oder ist ein Mädchen durch einen anderen Verwandten als den Vater oder Großvater, oder zwar von einem dieser letzteren, der aber irreligiös und ein schlechtes Subjekt ist, verheiratet worden, so ist die Ehe nur gültig, wenn der Mann und die Frau ebenbürtig sind, falls sie arabi-

scher Abstammung oder Mohammedaner sind, daß hinsichtlich des Vermögens, der Tugend und des Standes Gleichheit besteht, welches auch die Abstammung sein mag.

Ist der Mann in einer dieser Beziehungen geringwertiger als die Frau, so ist die Ehe in den vorbezeichneten Fällen nichtig.

Art. 64. Die Gleichheit des mohammedanischen Bekenntnisses muß hinsichtlich des Ehemannes, seines Vaters und seines Großvaters in Betracht gezogen werden; weitere Vorfahren werden nicht berücksichtigt.

Wer also erst zum Islam übergetreten ist, ohne als Mohammedaner geboren zu sein, ist einer mohammedanischen Frau, welche von einem mohammedanischen Vater abstammt, nicht ebenbürtig, und derjenige, dessen Vater erst Mohammedaner war, ist einer Frau nicht ebenbürtig, deren Vater und Großvater Mohammedaner sind.

Derjenige aber, dessen Vater und Großvater Mohammedaner sind, ist einer Frau ebenbürtig, welche mehr mohammedanische Vorfahren hat.

Art. 65. Der Adel, welcher durch Verdienst und Wissenschaften erworben ist, ist höher als der Geburtsadel.

Deshalb ist ein Gelehrter, der nicht von arabischer Herkunft ist, einer arabischen Frau ebenbürtig, auch wenn diese den Koreschiten angehört.

Ein armer Gelehrter ist der Tochter eines reichen, aber unwissenden Mannes ebenbürtig.

Art. 66. Das große Vermögen der Frau kommt bei der Eheschließung nicht in Betracht; wer genug Mittel hat, um den vorher fälligen Teil der Morgengabe zu bezahlen und für den Unterhalt der Frau während eines Monats zu sorgen, oder wer durch seine Arbeit ihr täglich den erforderlichen Unterhalt schaffen kann, ist der Frau ebenbürtig.

Art. 67. Ein lasterhafter Mann ist einer tugendhaften Frau, welche von einem ehrenhaften Mann abstammt, nicht ebenbürtig. Er kann aber einer lasterhaften Frau ebenbürtig sein, mag diese von einem lasterhaften oder ehrenhaften Vater abstammen.

Art. 68. Die Gleichheit des Standes oder Berufes kommt in bezug auf alle diejenigen in Betracht, welche nicht arabischer Herkunft sind; bei Arabern kommt sie nur dann in Betracht, wenn diese einen Beruf ausüben."

Man sieht hier deutlich, wie der Stolz auf arabische Abstammung durch die im übrigen vom Koran bestimmte Gesetzgebung hindurchscheint. Unter einem Gelehrten in Art. 65 ist natürlich ein „Gelehrter des Buches", d. h. ein Korankundiger, verstanden. Kinder aus Mischehen folgen in jedem Falle der mohammedanischen Religion, soweit sie in einem mohammedanischen Lande wohnhaft sind (Art. 129).

Ganz eigenartig ist — die einzige Rassebestimmung der Negerrasse gegen die anderen Rassen — das Staatsangehörigkeitsgesetz von Haiti (vom 12. Februar 1907) Art. 2, das für Haitaner von Geburt neben den Kindern eines haitanischen Vaters und einer haitanischen Mutter erklärt „alle in Haiti geborenen Kinder eines ausländischen Vaters oder sofern sie von ihrem Vater nicht anerkannt sind, einer ausländischen Mutter unter der Voraussetzung, daß sie von der afrikanischen Rasse abstammen." Diese Bestimmung ist aber durch Art. 4 des gleichen Gesetzes eingeschränkt: „Wer in Haiti als Kind ausländischer Eltern geboren ist, die nicht von der afrikanischen Rasse abstammen, wer ferner in Haiti als Kind ausländischer Eltern geboren ist, die selbst dort geboren sind und nicht von der afrikanischen Rasse abstammen, und wer schließlich in Haiti ohne von seinem Vater anerkannt zu sein als Kind einer ausländischen Mutter geboren ist, welche nicht von der afrikanischen Rasse abstammt, erwirbt die haitanische Staatsangehörigkeit durch eine einfache Erklärung, die in dem Jahr der Erreichung der Volljährigkeit vor dem Zivilgericht seines Wohnsitzes abzugeben ist.

Diese Erklärung bewirkt den Verzicht auf seine ausländische Staatsangehörigkeit und die Annahme der haitanischen Staatsangehörigkeit."

Außerdem läßt Art. 5 die Naturalisierung eines Ausländers nach zwei Jahren Aufenthalt in Haiti und nach fünf Jahren auch die Ausübung von politischen Rechten durch ihn zu.

Eine Anzahl lateinamerikanischer Staaten gewähren Spaniern und Lateinamerikanern eine Einbürgerung schon nach einem Aufenthalt von einem Jahre, während von anderen Fremden ein Aufenthalt von mindestens zwei Jahren im Lande zur Erlangung der Einbürgerung gefordert wird, so Honduras, Guatemala und Nicaragua.

In Palästina findet sich (Verordnung über die palästinische Staatsangehörigkeit vom 25. Juli 1925) die Bestimmung, daß alle türkischen Untertanen, welche am 1. August 1925 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Palästina haben, palästinensische Staatsangehörige werden. Diese Bestimmung ist aber eingeschränkt durch die sehr eigenartige Optionsklausel des Art. 1, 3 der gleichen Verordnung: „Jede Person über 18 Jahren, welche gemäß Abs. 1 dieses Artikels palästinensischer Bürger wird und der Rasse nach von der Mehrheit der palästinensischen Bevölkerung abweicht, kann in gleicher Weise und nach Maßgabe derselben Bedingungen (wie Türken für die Türkei) für einen der Staaten optieren, in welchem die Mehrheit der Bevölkerung die gleiche Rasse hat, wie die Person, welche das Recht zur Option, das der Zustimmung des Staates unterworfen ist, ausübt; dadurch verliert sie die palästinensische Staatsangehörigkeit."

Die Bestimmung ist kaum je aktuell geworden.

Schließlich könnte man noch als zum mindesten den Charakter eines gewissen Rasseschutzes gegen Juden (wenn auch nur gegen ungetaufte) tragend, die noch heute in Altserbien geltende Bestimmung des Serbischen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 11. März 1844 heranziehen (Art. 69 i), die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen verbietet, ergänzt durch Art. 79 des gleichen Gesetzbuches, der bestimmt: „Eine zwischen Christen und Nichtchristen geschlossene Ehe hat weder Kraft noch Gültigkeit und wird für nichtig erklärt, als hätte sie nie bestanden."

Da in Bulgarien auf Grund des orthodoxen Kirchenrechtes und der staatlichen Gesetzgebung Ehen zwischen Orthodoxen und Nichtorthodoxen unzulässig sind, so wirkt sich diese Be-

stimmung auch gegen Eheschließungen mit ungetauften Juden aus.

Zum mindesten den Charakter einer Bevorzugung eines bestimmten Kulturkreises trägt die Bestimmung der spanischen Verfassung vom 9. Dezember 1931, Tit. II, Art. 24, 2. Hier ist bestimmt, daß die spanische Staatsangehörigkeit verloren geht, wenn ein Spanier freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt. Aber: „im Falle tatsächlicher internationaler Gegenseitigkeit wird demjenigen, der aus Portugal oder aus Latein-Amerika, einschließlich Brasiliens, stammt, bei Erfüllung der durch Gesetz festzulegenden Erfordernisse und Verfahrensvorschriften nach Niederlassung auf spanischem Gebiet die spanische Staatsangehörigkeit auf Antrag verliehen, ohne daß er dadurch seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert oder ändert.

Ein Spanier kann sich in den vorbezeichneten Staaten, wenn ihre Gesetze es gestatten, einbürgern lassen, auch wenn diese Staaten die Gegenseitigkeit nicht gewähren. Er verliert dadurch seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht.“

# Schlagwörterverzeichnis.

# Nordische Welt

Verlagsanstalt Rosa Roß, Berlin W 30, Münchenerstr. 36. Herausgeber: Dr. Johann v. Leers. Einzelheft Mk. 1.—, Jahresbezug Mk. 12.—.

Zeitschrift der Gesellschaft für Germanische Ur- und Vorgeschichte.

Die Nordische Welt ist das Organ der Gesellschaft für Germanische Ur- und Vorgeschichte und hat sich seit ihrem nunmehr vierzigjährigen Bestehen bemüht, sowohl Fachgelehrte wie Außenseiter auf dem Gebiete der Frühgeschichte zu Wort kommen zu lassen. Ihr Ziel ist die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnis sowohl der materiellen wie auch der geistigen und religiösen Frühgeschichte der Nordischen Rasse in allen vielfachen Ausstrahlungen und Verzweigungen.

Sie hat sich niemals allein auf die unzweifelhaft sehr notwendige Erforschung der materiellen Kultur und ihre Ergebnisse aus unserer Frühzeit beschränkt. Sie hat vielmehr gerade das geistige und religiöse Gebiet auch behandelt. Das rührt nicht nur her aus der bewußten Förderung genialer Außenseiter, wie Hermann Wirth und andere, die sie getrieben hat und auch weiter treiben wird, sondern auch aus der Erkenntnis, daß die seelische Heimkehr zu den Werten des eigenen Blutes gerade jener Erkenntnisse nicht entraten kann, die uns die vergleichende Symbolforschung und die Volkskunde mit allen ihren Nebenfächern, der Sagenkunde, Märchenkunde usw. geben.

Innerlich unabhängig im Streit der Meinungen, hat sie stets eine klare nordische Linie eingenommen und ihre Spalten gerade auch denen geöffnet, die abseits vom Pfade der amtlichen Wissenschaft neue Erkenntnisse bringen oder zu bringen hoffen.

Gebiete, die sonst vielfach kaum oder nur in geringem Maße berücksichtigt worden sind, wie die Wappenkunde und Ortssagenforschung, hat sie mit herangezogen und wird sie auch weiter heranziehen, als ein lebendiges Blatt geistiger Vertiefung und freier Forschung.

## Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

vom 14. 7. 33, nebst Verordnung vom 5. 12. 33 über die Ausführung des Gesetzes, Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 33. Kommentar bearbeitet von Min.-Dir. Dr. A. Gütt, Prof. Dr. Rüdin und Dr. jur. Ruttke. Mit medizinischen Beiträgen. Mit 15 z. T. farbigen Abbildungen. Preis Lwd. Mk. 6.—.

„Dieses Werk ist in mehr als einer Hinsicht von allergrößter Bedeutung. Es enthält nicht nur Erläuterungen der Bestimmungen des Gesetzes, vielmehr sind in einer Einführung die Grundlagen der Vererbung, insbesondere von Störungen an Hand von zum Teil schematischen Beispielen dargelegt. Ferner enthält das Werk ein ganz ausführliches Schrifttumsverzeichnis und zwar sorgsam nach einzelnen Gebieten geordnet." Ethik.

**Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz.** Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes nebst Durchführungsverordnungen sowie einschlägigen Bestimmungen. Dargestellt, medizinisch und juristisch erläutert von Ministerialdirektor Dr. med. A. Gütt, Oberregierungsrat Dr. med. H. Linden, Amtsgerichtsrat Fr. Maßfeller. Preis in Lwd. Mk. 6.—.

**Der Untergang der Kulturvölker im Lichte der Biologie.** Von Prof. Dr. Erwin Baur. 4.—5. Tausend. Mk. 1.—.

Baur sieht den bevorstehenden Untergang der abendländischen Völker als sicher an, wenn wir nicht in letzter Stunde das tun, was nötig ist. Der Untergang beruht nicht auf einem Alt- oder Müdewerden der Völker oder ihrer Kulturen, vielmehr auf biologischen Gründen. Die kleine Schrift ist sehr geeignet, überallhin Aufklärung zu tragen.

**Vererbungslehre, Rassenkunde u. Erbgesundheitspflege.** Einführung nach methodischen Grundsätzen. Von Studienrat Dr. J. Graf. 3. verb. und vermehrte Auflage. Mit 105 Abb. und 4 farbigen Tafeln. Geh. Mk. 5.—, Lwd. Mk. 6.—.

**Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik.** Von Prof. Dr. H. W. Siemens. 7. Aufl. Mit 82 Abb. und Karten. Geh. Mk. 2.70, Lwd. Mk. 3.60.

---

**Volk in Gefahr!** Der Geburtenrückgang und seine Folgen für Deutschlands Zukunft. 23 ganzseitige Bildtafeln mit Text. Herausgegeben von Otto Helmut. Mit einem Schlußwort von Dr. Gütt, Min.-Dir. im Reichsministerium des Innern. 36.—40. Tausend. Preis: Geh. Mk. 1.—, 10 Stück je Mk. 0.80, 100 Stück je Mk. 0.70.

„Ein Buch, das in die Hand jedes Deutschen gehört. Es will über die drohenden Gefahren aufklären und vor ihren Folgen warnen."

Preußische Zeitung.

**Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug.**
Von Dr. Karin Magnussen. Kart. Mk. 2.—.

Aus dem Inhalt: Das Wachstum der Rassengruppen: Gelb, Schwarz, Weiß / Deutschlands Lage innerhalb Europas / Das Wachstum der verschiedenen Völker / Die Bevölkerungsentwicklung Deutschlands seit 1841 / Geburtenabnahme und seine Ursache / Die rassische und rassenhygienische Lage Deutschlands / Die bevölkerungs- und rassenpolitischen Maßnahmen der Regierung.
Eine kurze Zusammenfassung des bevölkerungs- und rassenstatistischen Materials in Tabellenform mit Erläuterungen, das jedem Schulungsredner und Biologielehrer eine wertvolle Hilfe für eine lebensnahe Darstellung gibt.

**Die Ungeborenen.** Ein Blick in die geistige Zukunft unseres Volkes. Von Dr. W. Hartnacke, Sächs. Staatsminister i. R. Kart. Mk. 3.—.

Hartnackes Vorschläge für eine vernünftige und lebensgesetzliche Gestaltung unseres Schulwesens, für die richtige Auslese der Tüchtigen, für den Abbau des übersteigerten Berechtigungswesens, kommen aus der Praxis und werden Eltern und Lehrern und all denen, denen unser Erziehungswesen anvertraut ist, viel zu sagen haben. Es mag sein, daß das Buch auch Widerspruch finden wird, denn es räumt mit langen lieben Vorurteilen aus der demokratischen Zeit auf, mit dem Gleichheitswahn und der Vorstellung, daß die Bildung dem Volke vorenthalten werde, mit dem naiven Glauben an die Allmacht der Erziehung auch bei fehlender Anlage und mit der optimistischen Vorstellung, daß mit der Steigerung der Geburtenzahl im letzten Jahr die Gefahr für unsere Zukunft behoben sei.

---

# Wandtafeln für den rassen- und vererbungskundlichen Unterricht

I. Reihe. Von Dr. Bruno K. Schultz. 8 Tafeln. Preise von Mk. 1.20 bis Mk. 4.50 (unaufgezogen).

II. Reihe. Von Dr. J. Graf. 9 Tafeln. Preis je Mk. 3.— (unaufgezogen).

Nähere Angaben im ausführlichen Prospekt, der vom Verlag kostenfrei geliefert wird.

**Rassenpflege im völkischen Staat.** Von Prof. Dr. M. Staemmler, Breslau. 31.—35. Tsd. Geh. Mk. 2.20, Lwd. Mk. 3.20.
„Staemmlers Buch ist dasjenige, das in volkstümlicher Form am eindringlichsten zum deutschen Menschen über seine Daseinsfragen spricht."

NS.-Erzieher, Darmstadt.

**Die Nation als Lebensgemeinschaft.** Von Eckart Weinreich. Geh. Mk. 3.80, Lwd. Mk. 5.—.

**Der Untergang der großen Rasse.** Von Madison Grant. Geh. Mk. 5.40, Lwd. Mk. 6.30.

**Handschrift und Ehe.** Von Bernhard Schultze-Naumburg. Mit 2 Bildnissen, 80 Schriftproben und 24 Kurvenbildern. Geh. Mk. 4.—, Lwd. Mk. 5.50.

**Über die biologischen Grundlagen der Erziehung**
Von Prof. Dr. F. Lenz. 2. Aufl. Mk. 1.35.

# Volk und Rasse

Illustrierte Monatsschrift für Deutsches Volkstum, Rassenkunde und Rassenpflege — Organ des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst und der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene.

Schriftleiter: Dozent Dr. B. K. Schultz, Berlin

„Volk und Rasse" gibt monatlich eine knappe, anregende Darstellung der wichtigsten Fragen über Rassenkunde und Rassenpflege, Vererbungslehre, Familienkunde und Bevölkerungspolitik. — Die Ausstattung befriedigt auch den Anspruchsvollsten: Viele schöne Lichtbilder auf Kunstdruck und gut leserliche Schwabacher-Fraktur-Schrift.

Vierteljährlich Mk. 2.— (einschließlich Postgeld)

---

J. F. Lehmanns Verlag / München